

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1972

Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	24. 10. 1972	Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz)	284

2020

**Gesetz
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise
des Neugliederungsraumes Bielefeld
(Bielefeld-Gesetz)**

Vom 24. Oktober 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Gemeinden

§ 1

(1) Die Städte Bielefeld, Brackwede und Sennestadt und die Gemeinden Gadderbaum, Senne I — mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Flurstücke —, Babenhausen, Großdornberg, Hoberge-Uerentrup — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Kirchlindenberg, Niederdornberg-Deppendorf, Altenhagen, Brake, Bröninghausen, Heepen, Hillegossen, Lämershagen-Gräffinghausen, Milse, Oldentrup, Übbedissen, Jöllenbeck, Theesen, Vilsendorf und Schröttinghausen [Kreis Halle (Westf.)] — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen kreisfreien Stadt zusammengeschlossen. Die Stadt erhält den Namen Bielefeld.

(2) In die Stadt Bielefeld werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Häger die Flurstücke:
Gemarkung Häger
Flur 10 Nr. 56, 57, 61, 125 bis 134, 137 bis 146, 148 bis 151, 165 bis 168 und 173,
Flur 11 Nr. 45, 46, 47, 49, 50 bis 57, 76 bis 79, 81, 82, 84, 85, 86, 118, 119 und 180;
2. aus der Gemeinde Isingdorf die Flurstücke:
Gemarkung Schröttinghausen
Flur 6 Nr. 40, 41 und 42;
3. aus der Stadt Spenge die Flurstücke:
Gemarkung Lenzinghausen
Flur 3 Nr. 9, 10, 15, 17 bis 20, 23, 26, 27, 32/4, 33, 36 bis 47, 50, 53 und 59,
Flur 4 Nr. 69/4, 69/5, 70/2, 70/3, 70/7, 70/8, 74/5, 76/3, 76/4, 76/5, 88/1, 88/2, 154, 155, 185, 239, 240, 243, 244, 247, 248, 251 und 252,
Flur 5 Nr. 14, 15, 16, 19/1, 20/1, 21, 27 bis 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33/2, 33/3, 34, 35/1, 41 bis 44, 45/1, 45/2, 46/1, 46/3, 46/4, 47, 48, 49, 56 bis 62, 78 bis 82 und 87;
4. aus der Gemeinde Steinhagen die Flurstücke:
Gemarkung Steinhagen
Flur 4 Nr. 352, 353, 359 bis 361, 365 bis 368, 946 bis 949, 975, 1583 und 1584,
Flur 5 Nr. 71/1, 176, 214 bis 217, 219, 240, 241, 273, 274 und 280,
Flur 13 Nr. 1, 50, 51, 52, 54, 60, 62, 63, 78, 79, 80, 82 bis 92, 93/1, 93/2, 94, 95, 96, 105 bis 109, 111 bis 115, 118 bis 122, 124, 125, 126, 129, 131, 132, 135 bis 138, 145, 151 bis 157, 161, 162, 165, 166, 171 bis 175, 178 bis 191, 193 bis 207.

(3) Der Kreis Bielefeld und die Ämter Dornberg, Heepen und Jöllenbeck werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Bielefeld.

(4) In die Stadt Gütersloh werden eingegliedert aus der Gemeinde Senne I die Flurstücke

Gemarkung Senne I

Flur 15 Nr. 29, 30, 32, 33/2, 33/3, 34, 35, 36, 44, 74, 75, 76, 79, 80 und 139,

Flur 20 Nr. 21, 22, 23/1, 23/2, 28, 30, 31, 34, 35, 39/1, 39/2, 41 bis 44, 45/1, 45/2, 46, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 50, 51/3, 52, 53/1, 53/2, 55 bis 64, 66 bis 69, 91 bis 110, 112, 113/1, 113/2, 113/3, 114/2, 114/3, 116 bis 122, 126, 127, 128, 129/1, 129/2, 130 bis 137, 139, 140, 141, 143, 201, 202, 203, 205, 206/1, 206/2, 206/3, 208 bis 213, 228, 241 bis 246, 252, 253, 254, 257 bis 265, 272 bis 279, 286, 288 bis 292, 299, 302, 304 bis 307, 312, 313, 314, 427 bis 438, 479, 480, 482 bis 485, 509, 510, 526 bis 530, 554, 555, 590 bis 594, 597 bis 601, 604, 605, 607, 610, 611 und 620.

§ 2

(1) Die Stadt Halle (Westf.) — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Bokel, Hesseln, Hörste, Kölkebeck — mit Ausnahme des in § 4 Abs. 2 genannten Flurstückes — und Künsebeck werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Halle (Westf.) und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Halle (Westf.) werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Amshausen die Flurstücke und Flur:
Gemarkung Amshausen
Flur 3 Nr. 166/1, 166/3, 166/4, 166/7, 181/1, 181/3, 181/5, 181/6, 182/1, 183/1, 187/1, 188/1, 192, 193/1, 213, 265/183, 362, 363, 653/181, 654/181, 682/166 und 716,
Flur 6;
2. aus der Stadt Borgholzhausen die Flurstücke:
Gemarkung Borgholzhausen
Flur 21 Nr. 21, 133, 134, 136, 141, 143 und 144;
3. aus der Gemeinde Brockhagen die Fluren:
Gemarkung Brockhagen
Flur 1 und Flur 2;
4. aus der Gemeinde Theenhausen die Flurstücke:
Gemarkung Theenhausen
Flur 20 Nr. 50, 59 bis 66, 135, 136 und 221,
Flur 21 Nr. 46, 90, 91, 163, 165, 166, 167, 181 und 277.

(3) Das Amt Halle (Westf.) wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Halle (Westf.).

§ 3

(1) Die Gemeinden Amshausen — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Flurstücke und Flur —, Brockhagen — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Fluren — und Steinhagen — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Steinhagen.

(2) In die Gemeinde Steinhagen werden eingegliedert aus der Gemeinde Hoberge-Uerentrup die Flurstücke:

Gemarkung Hoberge-Uerentrup

Flur 1 Nr. 3, 5, 12, 13, 14, 21, 23 bis 30, 32, 34 bis 37, 40, 43 bis 56, 58 bis 61, 63, 64, 65, 67 bis 72, 74 bis 80, 82 bis 95.

§ 4

(1) Die Stadt Versmold und die Gemeinden Bockhorst, Hesselteich, Loxten, Oesterweg und Peckeloh werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Versmold und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Versmold wird aus der Gemeinde Kölkebeck das Flurstück:

Gemarkung Kölkebeck

Flur 7 Nr. 90

eingegliedert.

(3) Das Amt Versmold wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Versmold.

§ 5

(1) Die Stadt Werther (Westf.) und die Gemeinden Häger — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Isingdorf — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Rotenhagen, Rotingdorf und Theenhausen — mit Ausnahme der in Absatz 4 und § 2 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Werther (Westf.) und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Werther (Westf.) werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Borgholzhausen die Flurstücke:
Gemarkung Borgholzhausen
Flur 15 Nr. 53, 54 und 56;
2. aus der Stadt Halle (Westf.) die Flurstücke:
Gemarkung Halle (Westf.)
Flur 14 Nr. 20, 88, 89, 90, 96, 97, 98, 100, 110, 112, 113 und 115;
3. aus der Gemeinde Schröttinghausen, Kreis Halle (Westf.), die Flurstücke:
Gemarkung Schröttinghausen
Flur 6 Nr. 1 bis 7, 10, 12, 13, 15, 52, 57, 60, 61, 89, 90, 117, 118, 205, 206, 295 und 296,
Flur 7 Nr. 1 bis 12, 15, 16, 20, 21, 24, 30, 31, 32, 35 bis 44, 47, 49 bis 54, 73, 77 bis 82, 83, 84 bis 99, 104, 108 bis 114, 116 bis 124, 125, 126, 133, 134, 135, 140 bis 158, 163 bis 196.

(3) Das Amt Werther (Westf.) wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Werther (Westf.).

(4) In die Stadt Borgholzhausen — mit Ausnahme der in Absatz 2 und § 2 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden eingegliedert aus der Gemeinde Theenhausen die Flurstücke:

- Gemarkung Theenhausen
Flur 21 Nr. 160, 161 und 162.

§ 6

(1) Die Stadt Harsewinkel und die Gemeinden Greffen und Marienfeld werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Harsewinkel und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Harsewinkel wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Harsewinkel.

§ 7

(1) Die Stadt Lübbecke — mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Blasheim — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Eilhausen, Gehlenbeck und Nettelstedt — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Lübbecke und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Lübbecke werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Ahlsen-Reineberg die Flurstücke:
Gemarkung Ahlsen-Reineberg
Flur 13 Nr. 1, 2, 30, 31, 36, 37, 39 bis 42;
2. aus der Gemeinde Alswede die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Alswede
Flur 1,
Flur 4 Nr. 253/o. 83, 855/o. 245, 854/o. 246, 246/2, 1180/248, 248/1, 858/249, 249/1, 250/1, 270 bis 280, 281/1, 735/283, 284/1, 286/1, 287/1, 287/2, 288/2, 291/1, 1197/293, 1198/293, 294,

1025/297, 1255/300, 300/1, 1254/301, 301/2, 305/1, 825/306, 308/1, 1436/309, 311/1, 822/312, 313/1, 1072/319, 1073/320, 1149/323, 325/1, 339/1, 340/1, 340/2, 340/3, 345/1, 1051/o. 363, 365/1, 1061/366, 366/1, 370/1, 618/371, 375/1, 1244/o. 377, 1245/o. 377, 1247/o. 377, 1248/o. 377, 377/1, 377/2, 1146/390, 390/2, 390/3, 390/4, 413/3, 390/12, 296/2, 1494, 1495, 1498, 1499, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1513 bis 1516, 1530, 1533, 1534, 1569, 1570, 1577 bis 1582, 1587, 1588, 1592, 1593, 1594, 1613 bis 1626, 1631, 1634, 1636 bis 1647, 1657 bis 1662, 1665 bis 1675 und 1677,

Fluren 8, 9, 10, 11,

Flur 12 Nr. 844/o. 220, 1079/220, 845/o. 221, 1082/221, 846/o. 222, 847/o. 222, 853/222, 1091/o. 223, 223/1, 1095/224, 225, 848/o. 226, 960/226, 1097/227, 227/1, 1130/228, 1098/230, 1099/230, 865/231, 965/232, 966/233, 967/233, 968/234, 969/236, 238/1, 239, 240, 882/241, 292/1, 1960, 1961, 1962 und 2084,

Flur 13 Nr. 1202/394, 990/397, 1002/397, 1003/o. 397, 397/1, 398/2, 398/3, 1204/399, 1205/399, 1207/399, 1319/419, 1375/419, 419/1, 420/1, 1104/421, 422/1, 1112/442, 449/1, 398/1 und 941;

3. aus der Gemeinde Frotheim die Flurstücke:

Gemarkung Frotheim

Flur 19 Nr. 746/274, 747/275, 750/276, 751/277, 754/278, 755/279, 758/280, 759/281, 762/282, 763/283, 766/287, 767/288, 770/289, 439/290, 771/290, 571/291, 774/291, 775/292, 778/293, 779/294, 781/295, 782/296, 783/297, 836/299, 859/299, 860/299, 936/299, 938/299, 946, 947, 948, 949 *), 950 *), 951 *), 953 *), 954, 955 und 957;

4. aus der Gemeinde Hedem die Flurstücke: *)

Gemarkung Hedem

Flur 2 Nr. 63,
Flur 5 Nr. 3, 4, 6, 9, 10 und 11;

5. aus der Gemeinde Holzhausen die Flurstücke:

Gemarkung Holzhausen

Flur 8 Nr. 67, 68, 69 und 143 *),
Flur 12 Nr. 9, 95/10, 130/11, 109/o. 11, 12, 13, 21, 131/22, 101/23, 111/o. 72, 112/o. 72, 144, 154, 156, 158 und 160;

6. aus der Gemeinde Isenstedt die Flurstücke:

Gemarkung Isenstedt

Flur 1 Nr. 135/83, 212/83, 136/84, 137/85, 86, 165/87, 240/o. 87, 230/111, 242/o. 111, 114, 115/1, 147/128, 162/128 und 249,
Flur 4 Nr. 3/1, 133/12, 134/13, 14/1, 16/1, 136/17, 143/17, 21, 31/1, 32, 33, 36/1, 38/1, 39/1, 43/1, 61/1, 72/1, 75/1, 84/1, 97/1, 124/97, 118/98, 121/101, 150/101, 102, 103, 104, 105/1, 151, 152 und 154,
Flur 5 Nr. 138/31, 221/31, 222/31, 139/32, 142/33, 35, 37/1, 38 bis 42, 44/1, 49, 51/1, 54/1, 55, 59, 198/62, 199/62, 223/62, 224/o. 62, 182/74, 152/77, 183/77, 186/116, 209/117, 159/125, 217/126, 128, 129, 130, 227, 229 bis 248 und 250,
Flur 6 Nr. 784/1, 785/1, 616/2, 1/3, 3, 4, 463/5, 464/5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 15/6, 15/7, 15/8, 15/11, 533/15, 534/15, 535/15, 536/15, 537/15, 538/15, 539/15, 540/15, 541/15, 542/15, 543/15, 544/15, 545/15, 546/15, 547/15, 548/15, 549/15, 550/15, 551/15, 552/

*) Nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung in Minden — Stichtag 1. Mai 1972 —.

15, 553/15, 582/o. 15, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 17/11, 17/12, 17/16, 17/18, 17/19, 17/22, 17/23, 17/24, 17/25, 17/26, 17/27, 17/28, 17/29, 17/30, 17/31, 17/32, 17/33, 17/34, 17/35, 17/36, 17/37, 17/40, 17/41, 17/42, 17/43, 381/17, 18/1, 18/2, 519/(17)21, 520/(17)21, 583/o. 17, 443/18, 444/18, 445/18, 447/18, 448/18, 449/18, 450/18, 451/18, 452/18, 453/18, 496/18, 497/18, 613/18, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 19/12, 19/15, 19/16, 19/17, 19/18, 19/19, 19/20, 19/21, 19/22, 19/23, 19/24, 19/25, 19/28, 19/29, 19/32, 19/33, 19/34, 19/35, 19/36, 19/37, 19/40, 19/42, 19/43, 19/44, 383/19, 384/19, 472/19, 473/19, 513/19, 514/19, 523/19, 524/19, 525/19, 526/19, 527/19, 528/19, 529/19, 530/19, 584/o. 19, 20 bis 33, 35 bis 44, 515/45, 516/45, 46 bis 54, 55/1, 56/1, 57 bis 65, 465/66, 466/66, 467/66, 67 bis 70, 71/1, 71/2, 71/3, 417/3, 417/71, 420/71, 421/71, 422/71, 423/71, 424/71, 425/71, 426/71, 429/71, 430/71, 431/71, 432/71, 433/71, 434/71, 435/71, 439/71, 440/71, 441/71, 442/71, 72 bis 75, 393/76, 394/76, 395/76, 77, 79/1, 80 bis 94, 96/1, 97, 98, 358/99, 359/99, 100, 585/o. 100, 101 bis 105, 586/o. 105, 106, 408/107, 415/107, 416/107, 108, 109, 110, 360/111, 361/111, 112, 113, 114/1, 346/114, 347/114, 348/114, 349/114, 350/114, 351/114, 354/114, 517/115, 518/115, 116, 117/1, 119, 470/120, 121, 587/o. 123, 124/1, 125/1, 133, 134, 135/1, 137, 138, 139, 142, 144, 145/1, 145/2, 145/3, 146/1, 146/2, 147, 610/148, 611/148, 150 bis 153, 531/154, 532/154, 155/1, 155/2, 400/155, 401/155, 402/155, 403/155, 406/155, 157, 158, 159, 161, 619/162, 620/163, 621/164, 622/164, 623/165, 624/166, 167, 390/168, 169/1, 170/1, 171, 172, 173, 458/174, 459/174, 460/174, 175/1, 626/175, 176, 813/178, 179, 180/1, 627/182, 628/182, 811/182, 654/o. 183, 810/185, 192/1, 638/201, 764/202, 806/202, 203/1, 413/207, 592/o. 207, 208, 209, 210/1, 211, 212, 593/o. 212, 388/213, 787/214, 788/214, 789/214, 215, 594/o. 215, 216, 217, 219/1, 220, 221, 222, 223/1, 773/225, 227/1, 774/228, 775/229, 230, 231, 783/o. 231, 232/1, 596/o. 232, 777/233, 778/234, 779/235, 780/236, 781/237, 238, 240, 554/241, 597/o. 241, 598/o. 243, 243/2, 250, 251, 790/252, 804/253, 807/308, 308/1, 308/2, 847, 849, 850, 856, 857, 859, 862, 863, 913, 915 bis 919, 923, 924, 926 bis 929, 937, 940, 942 *), 943 *), 960, 966, 967, 973, 974, 976, 981, 983 bis 993, 1000 bis 1005, 1011 bis 1014, 1016 bis 1022, 1026, 1027, 1029, 1030, 1031, 1033, 1035 bis 1041, 1045, 1047 bis 1051, 1053 bis 1055;

7. aus der Gemeinde Oberbauerschaft die Flurstücke:

Gemarkung Oberbauerschaft

Flur 21 Nr. 91, 99, 100 und 101.

(3) Das Amt Gehlenbeck wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Lübbecke.

§ 8

(1) Die Stadt Espelkamp — mit Ausnahme der in § 11 Abs. 2 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Alswede — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 genannten Fluren und Flurstücke —, Fabbenstedt, Vehlage — mit Ausnahme der in § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Frotheim — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Isenstedt — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Espelkamp und führt die Bezeichnung „Stadt“.

*) Nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung in Minden — Stichtag 1. Mai 1972 —.

(2) In die Stadt Espelkamp werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Destel die Flurstücke:
Gemarkung Destel
Flur 17 Nr. 70, 72, 76 bis 80, 233, 235 und 237,
Flur 18 Nr. 61, 86, 87 und 88;
2. aus der Gemeinde Hedem die Flurstücke: *)
Gemarkung Hedem
Flur 1 Nr. 16 bis 20, 30 bis 33, 54, 57 und 58,
Flur 2 Nr. 17, 24 und 62;
3. aus der Gemeinde Lashorst die Flurstücke: *)
Gemarkung Lashorst
Flur 2 Nr. 1, 3 bis 7 und 22;
4. aus der Stadt Lübbecke die Flurstücke:
Gemarkung Lübbecke
Flur 1 Nr. 283/o. 5, 6, 7/1, 285/10, 286/10, 12/1, 13/1, 16/1, 287/16, 22/1, 675/121, 711/121, 122/1, 296/122, 644/122, 704/122, 129/1, 129/2, 544/130, 678/131, 306/132, 307/132, 308/132, 309/132, 490/132, 133/1, 289/134, 290/134, 135, 136/1, 512/147, 292/150, 293/150, 645/147, 728, 729, 751 und 826,
Flur 3 Nr. 333, 392, 393 und 444;
5. aus der Gemeinde Rahden die Flurstücke: *)
Gemarkung Rahden
Flur 10 Nr. 55, 58, 60, 61, 95, 97, 98, 99, 101 bis 115;
6. aus der Gemeinde Tonnenheide die Fluren und Flurstücke:
Gemarkung Tonnenheide
Flur 14,
Flur 15,
Flur 16 Nr. 1 bis 7, 21 bis 33,
Flur 18 Nr. 2 bis 22, 29 bis 34, 36 bis 56, 60 bis 63,
Flur 19,
Flur 20 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 21, 23 bis 39, 41 bis 60, 62 bis 65, 82, 83, 84, 87, 88, 91 bis 97, 101, 102, 103, 106 bis 111, 114, 121, 123 bis 126, 128, 129, 131, 132, 134, 138 bis 156, 159, 162 bis 168, 170, 171, 173, 175, 177, 179, 181, 183, 186, 187, 190, 191, 194, 195, 198, 199, 211, 212, 214, 215, 216, 218 *) bis 226 *), 228 *), 229 *), 241 bis 255, 259, 260, 263, 264, 267, 268, 270 bis 274,
Flur 21 Nr. 152, 155, 156, 164, 167, 175, 177, 201, 202, 248 bis 253, 255, 256, 281, 282, 285, 286, 309, 310, 318 *) bis 328 *), 331, 334, 335, 337 *) bis 341 *), 343, 347, 348, 349, 352, 353 und 356;

7. aus der Gemeinde Twiehausen die Flurstücke:

Gemarkung Twiehausen

Flur 11 Nr. 54, 95, 96, 97, 117, 130 bis 137,

Flur 13 Nr. 97 bis 109, 120 bis 123, 126 bis 133, 135, 136, 137, 150, 151, 152, 163, 164, 169, 204, 223 bis 226, 228 und 230;

8. aus der Gemeinde Varl die Flurstücke: *)

Gemeinde Varl

Flur 15 Nr. 46, 48, 49, 50, 52 und 62.

(3) Das Amt Alswede wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Espelkamp.

§ 9

(1) Die Gemeinden Ahlsen-Reineberg — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Bröderhausen,

*) Nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung in Minden — Stichtag 1. Mai 1972 —.

Büttendorf, Holsen, Huchzen, Hüllhorst, Oberbauerschaft — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Schnathorst und Tengern werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hüllhorst.

(2) In die Gemeinde Hüllhorst werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Blasheim die Flurstücke:
Gemarkung Blasheim
Flur 9 Nr. 778 und 813 *),
Flur 10 Nr. 672 und 815;
2. aus der Gemeinde Holzhausen die Flurstücke: *)
Gemarkung Holzhausen
Flur 19 Nr. 96, 101, 116 bis 154;
3. aus der Stadt Lübbecke die Flurstücke:
Gemarkung Lübbecke
Flur 12 Nr. 152/37, 153/37, 154/37, 38, 41, 42, 43, 44/1, 47/1, 48, 49, 51, 52, 53/1, 55/1, 192/147, 39/1, 40/1, 36/1, 137/2, 194, 195, 107/6 halb, 107/7 halb, 142/3, 197, 199 bis 206, 209, 214, 215, 218, 220, 221 und 224,
Flur 15 Nr. 204 bis 207 und 219;
4. aus der Gemeinde Nettelstedt die Flurstücke:
Gemarkung Nettelstedt
Flur 9 Nr. 675/o. 14 und 677/o. 60.

(3) Das Amt Hüllhorst wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Hüllhorst.

§ 10

(1) Die Stadt Preußisch Oldendorf und die Gemeinden Börninghausen, Engershausen, Getmold — mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Harlinghausen, Holzhausen (Kreis Lübbecke) — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Offelten, Schröttinghausen (Kreis Lübbecke) — mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Hedem — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Lashorst — mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Preußisch Oldendorf und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Preußisch Oldendorf werden eingegliedert aus der Gemeinde Blasheim die Flurstücke:

Gemarkung Blasheim

Flur 1 Nr. 1/1, 2/1, 4/1, 5/1, 11/1, 3/2, 11/2, 6/3, 6/4, 12, 197/14, 15 bis 19, 126, 220/127, 132, 221/133, 222/141, 142, 223/144, 224/147, 225/149, 226/151, 227/152, 158, 183, 184, 186, 187, 185/1, 193/1 halb, 193/2 halb, 193/3, 193/4, 236 bis 242, 248, 254, 255 und 257,

Flur 17 Nr. 227/1, 228/1, 242/1, 243/1, 244/1, 245/1, 2, 3, 4, 127/7, 248/7, 79, 80, 87, 88, 89, 216/109, 78/1, 78/2, 306, 307, 316 und 318,

Flur 23 Nr. 49, 52, 267/47, 268/53, 269/57, 60/1, 65/1, 67/1, 69/1, 69/2 halb, 274/70, 275/73, 276/74, 277/80, 83, 278/86, 279/89, 246/91, 247/91, 93, 98, 280/99, 281/104, 107, 115/1, 116/3, 118/2, 119/1, 120/1, 122/1, 122/2 halb, 124/1, 124/2, 125/1, 126/1, 126/2, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 131/1, 132/1, 134/2, 134/4, 134/5, 134/6 halb, 143, 144, 290/145, 291/148, 149, 292/151, 165, 166, 256/167, 293/167, 168, 169/1, 170, 173, 242/174, 175, 179 bis 183, 184/1, 185 bis 188, 190, 297 *) bis 302 *), 305, 308 und 309,

Flur 30 Nr. 131 bis 134, 194, 195, 210 *), 211 *) und 218.

(3) Das Amt Preußisch Oldendorf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Preußisch Oldendorf.

§ 11

(1) Die Gemeinden Kleinendorf, Preußisch Ströhen, Rahden — mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Sielhorst — mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Tonnenheide — mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 genannten Fluren und Flurstücke —, Varl — mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Wehe werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Rahden und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Rahden werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Espelkamp die Flurstücke: *)
Gemarkung Espelkamp
Flur 3 Nr. 1, 14, 16 bis 20, 51, 58, 64 und 66;
2. aus der Gemeinde Oppendorf das Flurstück: *)
Gemarkung Oppendorf
Flur 11 Nr. 90;
3. aus der Gemeinde Oppenwehe die Flurstücke und Flur: *)
Gemarkung Oppenwehe
Flur 7 Nr. 1 bis 20, 23, 27, 43, 47 und 60,
Flur 8,
Flur 13 Nr. 63, 66, 69, 70 und 74,
Flur 14 Nr. 108 und 109,
Flur 15 Nr. 61;
4. aus der Gemeinde Twiehausen die Flurstücke:
Gemarkung Twiehausen
Flur 4 Nr. 20, 21/1 und 52,
Flur 6 Nr. 82 bis 87, 96, 102, 103, 104, 121 und 122,
Flur 7 Nr. 31 und 56,
Flur 11 Nr. 50, 92, 93, 127, 128, 129, 141, 142, 145, 146 und 149;
5. aus der Gemeinde Vehlage die Flurstücke:
Gemarkung Vehlage
Flur 17 Nr. 360 und 361.

(3) Das Amt Rahden wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Rahden.

§ 12

(1) Die Gemeinden Arrenkamp, Dielingen, Drohne, Haldem, Oppendorf — ohne das in § 11 Abs. 2 genannte Flurstück —, Oppenwehe — mit Ausnahme der in § 11 Abs. 2 genannten Flurstücke und Flur —, Wehdem, Westrup, Destel — mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Lavern, Niedermehnen, Sundern und Twiehausen — mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Stewede.

(2) In die Gemeinde Stewede werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Getmold die Flurstücke: *)
Gemarkung Getmold
Flur 1 Nr. 1,
Flur 2 Nr. 1,
Flur 3 Nr. 15, 24, 27 bis 34;
2. aus der Gemeinde Lashorst die Flurstücke: *)
Gemarkung Lashorst
Flur 1 Nr. 1 bis 9, 94 und 95,
Flur 2 Nr. 10 bis 14, 66 und 67;

*) Nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung in Minden — Stichtag 1. Mai 1972 —.

*) Nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung in Minden — Stichtag 1. Mai 1972 —.

3. aus der Gemeinde Schröttinghausen die Flurstücke: *)
 Gemarkung Schröttinghausen
 Flur 1 Nr. 1 bis 30, 32 bis 50, 97 bis 100, 104 bis 112,
 114 bis 134,
 Flur 2 Nr. 2;

4. aus der Gemeinde Sielhorst die Flurstücke: *)
 Gemarkung Sielhorst
 Flur 1 Nr. 4,
 Flur 6 Nr. 4, 5, 6, 78, 79, 80 und 81;

5. aus der Gemeinde Varl die Flurstücke: *)
 Gemarkung Varl
 Flur 1 Nr. 1 bis 18, 21, 22, 24, 46, 76, 78, 79 und 84;

6. aus der Gemeinde Vehlage die Flurstücke:
 Gemarkung Vehlage
 Flur 14 Nr. 301/2, 304/2, 305/2, 311/2, 299/3, 301/3 und
 311/3,
 Flur 17 Nr. 371,
 Flur 29 Nr. 1/4, 1/5, 1/6, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8,
 3/9, 23/1, 535, 537, 538, 542, 543, 544, 563,
 564, 567 und 569.

(3) Die Ämter Dielingen-Wehdem und Levern werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Stemwede.

§ 13

(1) In die Stadt Minden werden die Gemeinden Böhlerhorst, Dützen, Haddenhausen, Häverstädt, Hahlen — mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Kutenhausen, Päpinghausen, Stemmer, Todtenhausen, Aminghausen, Dankersen, Leteln und Meißen eingegliedert.

(2) In die Stadt Minden werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Barkhausen a. d. Porta die Flurstücke:

Gemarkung Barkhausen

Flur 1 Nr. 1, 3 bis 6, 8 bis 12, 14 bis 19, 21, 22, 24 bis 28, 30 bis 45, 47, 48, 50, 52 bis 58, 358 bis 369, 371, 432, 433, 559, 560, 572, 589, 590, 606, 627, 628, 630, 675, 679, 691, 692, 708, 709, 748, 749, 750, 779, 780, 781, 800, 801, 835, 836, 843, 844, 845, 847 bis 867, 883, 884, 887 bis 891,

Flur 5 Nr. 84, 109 bis 112, 435 bis 448;

2. aus der Gemeinde Hartum die Flurstücke:

Gemarkung Holzhausen II

Flur 9 Nr. 319/101, 320/102, 322/109, 323/110, 324/114, 325/115, 326/118, 333/119, 327/124, 329/130, 330/131, 331/134, 255/136, 332/138, 139/1, 334/144, 145/1, 145/2, 336/152, 153, 154, 156, 157, 159/1, 161, 162, 163, 167/1, 167/2, 168, 340/173, 217, 219, 220, 222, 223, 224, 230 halb, 231 halb, 239, 240, 251, 252, 253, 260 bis 263, 281, 282, 296, 297, 298, 301 bis 312, 314 bis 332;

3. aus der Gemeinde Holzhausen II die Flurstücke:

Gemarkung Holzhausen II

Flur 8 Nr. 301/14, 208/25, 302/26, 303/31, 32, 304/33, 39, 40, 305/41, 43, 188/51, 226/51, 309/57, 230/58, 310/63, 66, 67, 68, 312/69, 72, 73, 74, 76, 168, 169, 170, 269/171, 278/o.172, 334/172, 187, 12/2, 192 bis 195, 198, 199, 200, 207 bis 210, 213, 214, 219 bis 222,

Flur 9 Nr. 288/4, 5, 289/7, 9, 10, 290/11, 291/14, 273/15, 243/17, 244/17, 269/18, 271/18, 293/18, 294/21, 295/22, 296/26, 297/27, 298/31, 34, 300/36, 301/39, 302/41, 303/42, 304/46, 52,

305/54, 55, 56, 57, 306/58, 307/60, 308/66, 309/68, 69, 311/73, 75, 313/80, 314/81, 315/86, 87, 264/99, 318/99, 235/175, 281/175, 284/175, 283/176, 285/176, 177, 242/182, 342/182, 184, 343/185, 257/190, 344/190, 345/101, 277/194, 278/194, 346/198, 347/200, 349/205, 350/207, 351/208, 210, 266/211, 212 bis 216, 218, 221, 225, 226, 227, 228 halb, 229, 230 halb, 231 halb, 76/1, 76/2, 199/1, 199/2, 51/1, 51/3, 51/4, 51/5, 51/6, 51/7, 51/8, 51/9, 51/10, 51/11, 51/12, 232, 233, 234, 236, 237, 241, 242, 243, 245, 246, 248, 249, 255, 256, 258, 264, 266, 267, 268, 271 bis 280, 283 bis 288, 290 bis 295, 299, 300, 333 bis 336,

Flur 10 Nr. 119/2, 120/4, 5, 90/6, 7, 121/8, 122/12, 124/21, 94/22, 92/29, 125/29, 126/30, 32, 33, 127/34, 112/47, 130/47, 131/49, 133/54, 137/72, 138/74, 139/77, 79, 80, 142/86 halb, 88 bis 92, 97 bis 100, 78, 140/81;

4. aus der Gemeinde Neesen die Flurstücke:

Gemarkung Neesen

Flur 1 Nr. 5, 7, 9, 10, 14, 16 bis 27, 30, 34, 35, 37 bis 40, 44 bis 48, 50, 53, 54, 57, 58, 60 bis 74,

Flur 2 Nr. 1, 5, 6 bis 23, 26, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 42 bis 49, 57, 62 bis 65, 69 bis 72.

(3) Das Amt Dützen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Minden.

§ 14

(1) Die Gemeinden Oberlütbe, Rothenuffeln — mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Unterlütbe, Eickhorst, Hartum — mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Hille, Holzhausen II — mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Nordhemmern und Südhemmern werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hille.

(2) In die Gemeinde Hille werden aus der Gemeinde Hahlen die Flurstücke

Gemarkung Hahlen

Flur 13 Nr. 1, 2, 5, 6, 10 bis 16, 41 bis 47, 50, 53, 54, 56, 61, 62, 63, 88 bis 94, 99 bis 104,

Flur 14 Nr. 1 bis 8, 10 bis 79, 81 bis 93, 95 und 96 eingegliedert.

(3) Das Amt Hartum wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Hille.

§ 15

(1) Die Städte Petershagen und Schlüsselburg sowie die Gemeinden Buchholz, Eldagsen, Friedewalde, Großenheerse, Hävern, Maaslingen, Meßlingen, Ovenstädt, Südfelde, Bierde, Döhren, Frille, Gorspen-Vahlens, Heimsen, Ilse, Ilserheide, Ilvese, Jössen, Lahde, Neuenknick, Quetzen, Raderhorst, Rosenhagen, Seelenfeld, Wasserstraße, Wietersheim und Windheim werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Petershagen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ämter Petershagen und Windheim werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Petershagen.

§ 16

(1) Die Stadt Hausberge a. d. Porta sowie die Gemeinden Barkhausen a. d. Porta — mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Costedt, Eisbergen, Holtrup, Holzhausen a. d. Porta, Kleinenbremen, Lerbeck, Lohfeld, Möllbergen, Nammen, Neesen — mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Veltheim, Vennebeck und Wülpke werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Porta Westfalica und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Hausberge wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Porta Westfalica.

*) Nach den Unterlagen des Amtes für Agrarordnung in Minden — Stichtag 1. Mai 1972 —.

§ 17

(1) Die Stadt Bad Oeynhausen sowie die Gemeinden Dehme, Eidinghausen, Lohe, Rehme, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Oeynhausen und führt die Bezeichnungen „Bad“ und „Stadt“.

(2) In die Stadt Bad Oeynhausen werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Rothenuffeln die Flurstücke:
Gemarkung Rothenuffeln
Flur 7 Nr. 33, 34, 35, 51, 56, 57 und 61;
2. aus der Stadt Löhne die Flurstücke und Flur:
Gemarkung Gohfeld
Flur 55 Nr. 56 bis 66, 68, 69, 71, 72, 76, 87 bis 90,
102 bis 106, 108, 110 bis 126,
Flur 57 Nr. 22,
Flur 57 a,
Flur 60 Nr. 18 bis 30, 32, 34, 36 und 37,
Flur 61 Nr. 20, 54, 56 bis 65, 67, 69 bis 75, 76 halb,
81 bis 86 und 91,
Flur 62 Nr. 2, 7, 8 halb, 9 bis 12, 15, 16, 33 bis 38, 57
bis 60, 69, 70, 72, 73, 78, 80, 82 und 84.

(3) Das Amt Rehme wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Bad Oeynhausen.

§ 18

Die Gemeinde Uffeln wird in die Stadt Vlotho eingegliedert.

II. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Kreise

§ 19

(1) Die Gemeinden Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl, Versmold und Werther (Westf.) werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Gütersloh.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Gütersloh.

(4) Die Kreise Halle (Westf.) und Wiedenbrück werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Kreis Gütersloh.

§ 20

(1) Die Gemeinden Augustdorf, Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg und Schlangen werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Lippe.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Detmold.

(4) Die Kreise Detmold und Lemgo werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Kreis Lippe.

§ 21

(1) Die Gemeinden Bad Oeynhausen, Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden und Stewede werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der Kreis erhält den Namen Minden-Lübbecke.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Minden.

(4) Die Kreise Lübbecke und Minden werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Kreis Minden-Lübbecke.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

(1) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen der Aufsichtsbehörden in den Anlagen 1 a bis 21 werden mit folgenden allgemeinen Maßgaben bestätigt:

1. Der Umfang der Gebietsänderungen ergibt sich allein aus den in den §§ 1 bis 21 getroffenen Regelungen.
2. Die in den eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.
3. Regelungen über die Erstarrung von Hebesätzen für Realsteuern und Hundesteuern gelten bis zum 31. Dezember 1975. Für die Erstarrung der Realsteuerhebesätze sind die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuletzt geltenden Hebesätze maßgebend. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen oder aufnehmenden Gemeinde können die Hebesätze auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt.
4. Soweit für die Einwohner der neugebildeten Gemeinden und der eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteile bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofs bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1977 vom Benutzungszwang des Schlachthofs der neuen oder aufnehmenden Gemeinde befreit. Im übrigen gelten Vereinbarungen über Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang der neuen oder aufnehmenden Gemeinden und über die Fortgeltung von Satzungen nach § 19 der Gemeindeordnung längstens bis zum 31. Dezember 1975.
5. Regelungen über Gebühren und Beiträge gelten längstens bis zum 31. Dezember 1975. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.
6. In den neugegliederten Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Abweichende Regelungen über Bebauungspläne finden keine Anwendung. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
7. Die von dem Oberstadtdirektor in Bielefeld und den Oberkreisdirektoren in Bielefeld, Detmold, Halle (Westf.), Herford, Lemgo, Lübbecke, Minden, Warendorf und Wiedenbrück auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen oder Naturdenkmälern gelten — unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen — während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort. Für sonstige ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes. In Gebietsänderungsverträgen enthaltene Verweisungen auf § 40 des Ordnungsbehördengesetzes sind gegenstandslos.
8. Im übrigen bleibt in den neugebildeten Gemeinden das vor dem Zusammenschluß geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1973 in Kraft. Dies gilt auch, wenn Gemeindeteile in eine neugebildete Gemeinde eingegliedert werden. Im Falle der Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in eine bestehende Gemeinde tritt das in den eingegliederten Gemeinden geltende Ortsrecht spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1973, das in den eingegliederten Gemeindeteilen geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, außer Kraft.

Dies gilt nicht für Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge. Vorbehaltlich der Nummern 3 und 5 gelten diese stets in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuer Satzungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1973, weiter. § 26 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes ist insoweit nicht anzuwenden; im übrigen gilt § 26 Abs. 4 entsprechend.

9. In den neuen Kreisen und der neuen Stadt Bielefeld bleibt das bisher geltende Kreisrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1973 in Kraft. Nummer 8 letzter Satz gilt entsprechend.
 10. Soweit die Gebietsänderungsverträge oder Bestimmungen Regelungen über die Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke (Ortschaften) enthalten, bleibt die endgültige Entscheidung über die Zahl und die Abgrenzung der Bezirke, über die Bildung von Bezirksausschüssen, über die Wahl von Ortsvorstehern und die Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen dem Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde vorbehalten, der im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Einzelheiten in der Hauptsatzung regelt. Für die neue Stadt Bielefeld gilt § 23 dieses Gesetzes.
 11. Vereinbarungen über die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke binden die nach dem Kommunalwahlgesetz zuständigen Organe nicht.
 12. Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.
 13. Regelungen, welche die Schaffung oder Einhaltung von kommunalen Einrichtungen, die Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter kommunaler Maßnahmen, die zweckgebundene Verwendung von Rücklagen oder bestimmter Einnahmen sowie sonstige Zuwendungen betreffen, gelten nur, wenn sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen oder aufnehmenden Körperschaft entsprechen.
 14. Vereinbarungen über Schulen und Schulbezirke gelten nur, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen.
 15. Regelungen über Beschränkungen der Friedhofsbenutzung finden keine Anwendung.
 16. Regelungen über die Organisation der Feuerwehr können nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Darüber hinaus werden Einzelmaßnahmen für folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen erlassen:
1. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Bielefeld und Brackwede (Anlage 1 a):
§ 4 Abs. 1 und 2 der Anlagen 10 a und 10 b des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 4. Dezember 1969 bleibt von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.
 2. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Gadderbaum (Anlage 1 c):
 - a) An die Stelle der Eingliederung der Gemeinde Gadderbaum in die Stadt Bielefeld tritt ihr Zusammenschluß mit der Stadt Bielefeld. Soweit in den §§ 2 bis 12 die Stadt Bielefeld genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Bielefeld.
 - b) Über die in § 7 vorgesehenen Regelungen entscheidet endgültig der Rat der neuen Stadt Bielefeld nach Maßgabe des § 23 dieses Gesetzes.
 3. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bielefeld, den Gemeinden des Amtes Dornberg und dem Amt Dornberg (Anlage 1 e):
 - a) An die Stelle der Eingliederung der Gemeinden des Amtes Dornberg in die Stadt Bielefeld tritt ihr Zusammenschluß mit der Stadt Bielefeld. Soweit in den §§ 2 bis 11 die Stadt Bielefeld genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Bielefeld.
 - b) Über die in § 4 vorgesehenen Regelungen entscheidet endgültig der Rat der neuen Stadt Bielefeld nach Maßgabe des § 23 dieses Gesetzes.
 - c) § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Schulverband der Gemeinden Niederdornberg-Deppendorf und Schröttinghausen über die Trägerschaft einer gemeinsamen Grundschule wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Bielefeld.
 - d) § 11 findet keine Anwendung.
 4. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bielefeld, den Gemeinden des Amtes Heepen und dem Amt Heepen (Anlage 1 f):
 - a) An die Stelle der Eingliederung der Gemeinden des Amtes Heepen in die Stadt Bielefeld tritt ihr Zusammenschluß mit der Stadt Bielefeld. Soweit in den §§ 2 bis 13 die Stadt Bielefeld genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Bielefeld.
 - b) Über die in § 8 vorgesehenen Regelungen entscheidet endgültig der Rat der neuen Stadt Bielefeld nach Maßgabe des § 23 dieses Gesetzes.
 - c) § 13 Abs. 7 gilt nur im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten.
 5. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Theesen (Anlage 1 g):
An die Stelle der Eingliederung der Gemeinde Theesen in die Stadt Bielefeld tritt ihr Zusammenschluß mit der Stadt Bielefeld. Soweit in den §§ 2 bis 12 die Stadt Bielefeld genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Bielefeld.
 6. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Schröttinghausen (Anlage 1 j):
 - a) An die Stelle der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Schröttinghausen in die Stadt Bielefeld tritt der Zusammenschluß der Gemeinde Schröttinghausen mit der Stadt Bielefeld. Soweit in den §§ 2 bis 8 die Stadt Bielefeld genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Bielefeld.
 - b) § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung. § 2 der Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Halle über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Werther (Anlage 5 a) bleibt unberührt.
 7. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Häger (Anlage 1 l):
 - a) Soweit in den §§ 1 bis 5 des Vertrages die Stadt Bielefeld genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Bielefeld.
 - b) § 3 Abs. 1 findet keine Anwendung.
 8. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bielefeld und der Stadt Spenge (Anlage 1 o):
Soweit in den §§ 1 bis 6 die Stadt Bielefeld genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Bielefeld.
 9. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Lübbecke, der Gemeinde Blasheim, dem Amt Preu-

- Bisch Oldendorf und dem Schulverband Lübbecke-Blasheim (Anlage 7 a):
 § 4 Abs. 1 Satz 2 und der Satzteil „und in den einzugliedernden Gebietsteilen“ des § 5 findet keine Anwendung.
10. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lübbecke über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Espelkamp (Anlage 8):
 § 3 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
 11. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden des Amtes Hüllhorst, dem Amt Hüllhorst, den Schulverbänden Ahlsen-Reineberg-Büttendorf-Hüllhorst-Oberbauerschaft und Schnathorst-Bröderhausen-Holsen-Hudzen-Tengern sowie dem Wasserbeschaffungsverband Wiehengebirge-West (Anlage 9 a):
 § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung.
 12. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden des Amtes Preußisch Oldendorf und dem Amt Preußisch Oldendorf (Anlage 10 a):
 § 3 Abs. 1 gilt nicht für das Wassernetz.
 13. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden des Amtes Rahden, dem Amt Rahden und dem Wasserbeschaffungsverband des Amtes Rahden (Anlage 11 a):
 § 2 Abs. 2 und § 5 finden keine Anwendung.
 14. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden des Amtes Dielingen-Wehdem und dem Amt Dielingen-Wehdem (Anlage 12 a):
 § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.
 15. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Minden und den Gemeinden Böhhorst, Dützen, Hadtenhausen und Häverstädt (Anlage 13 a):
 § 8 Abs. 6 Satz 3 und § 11 Abs. 3 finden keine Anwendung.
 16. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Minden und dem Amt Dützen (Anlage 13 d):
 Der Gebietsänderungsvertrag gilt bezüglich der Gemeinde Barkhausen nur für die Gebietsteile, die in die Stadt Minden eingegliedert werden.
 17. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Minden und der Gemeinde Hahlen (Anlage 13 e):
 a) Die §§ 5 Abs. 2 und 9 Abs. 2 finden keine Anwendung.
 b) § 12 findet insoweit keine Anwendung, als darin § 5 Abs. 1 genannt ist.
 18. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Minden und der Gemeinde Kutenhausen (Anlage 13 f):
 a) Die §§ 6 Abs. 6 und 9 Abs. 2 finden keine Anwendung.
 b) § 13 findet insoweit keine Anwendung, als darin die §§ 5, 6 Abs. 7 und 11 genannt sind.
 19. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Minden und der Gemeinde Papinghausen (Anlage 13 g):
 a) Die §§ 9 Abs. 2 und 12 finden keine Anwendung.
 b) § 14 findet insoweit keine Anwendung, als darin die §§ 5 Abs. 1 und 11 genannt sind.
 20. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Minden und der Gemeinde Stemmer (Anlage 13 h):
 a) Die §§ 6 Abs. 5 und 9 Abs. 2 finden keine Anwendung.
 b) § 13 findet insoweit keine Anwendung, als darin die §§ 5, 6 Abs. 6 und 11 genannt sind.
 21. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Minden und der Gemeinde Todtenhausen (Anlage 13 i):
 a) Die §§ 6 Abs. 6 und 9 Abs. 2 finden keine Anwendung.
 b) § 13 findet insoweit keine Anwendung, als darin die §§ 5, 6 Abs. 7 und 11 genannt sind.
 22. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Minden und der Gemeinde Aminghausen (Anlage 13 j):
 a) § 9 Abs. 2 findet keine Anwendung.
 b) § 11 findet insoweit keine Anwendung, als darin die §§ 6 Abs. 1 und 10 genannt sind.
 23. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Minden und der Gemeinde Dankersen (Anlage 13 k):
 a) Die §§ 7 Abs. 7 und 10 Abs. 2 finden keine Anwendung.
 b) § 12 findet insoweit keine Anwendung, als darin die §§ 6 Abs. 1 und 11 genannt sind.
 24. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Minden und der Gemeinde Leteln (Anlage 13 l):
 a) § 10 Abs. 2 und 3 und § 14 finden keine Anwendung.
 b) § 15 findet insoweit keine Anwendung, als darin die §§ 6 Abs. 1 und 12 genannt sind.
 25. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Minden und der Gemeinde Meißen (Anlage 13 m):
 a) § 9 Abs. 2 findet keine Anwendung.
 b) § 12 findet insoweit keine Anwendung, als darin die §§ 5 und 10 genannt sind.
 26. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Minden und der Gemeinde Holzhausen II (Anlage 13 o):
 § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung.
 27. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Gemeinde Petershagen-Lahde (Anlage 15):
 a) Die neue Gemeinde erhält den Namen Petershagen.
 b) § 1 Abs. 4 findet keine Anwendung.
 28. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Barkhausen und den Gemeinden des Amtes Hausberge (Anlage 16 a):
 Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Porta Westfalica gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Hausberge als Hauptsatzung der neuen Stadt.
 29. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinde Neesen mit den Gemeinden, die die neue Stadt Hausberge a. d. Porta bilden (Anlage 16 b):
 An die Stelle der Worte „Hausberge a. d. Porta“ treten jeweils die Worte „Porta Westfalica“.
 30. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bad Oeynhausen, den Gemeinden des Amtes Rehme und dem Amt Rehme (Anlage 17 a):
 a) § 4 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 zweiter Halbsatz sowie § 9 Abs. 6 Satz 1 finden keine Anwendung.
 b) Die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Bad Oeynhausen gilt im Rahmen des § 4 Abs. 2 des Vertrages für das Gebiet der neuen Stadt Bad Oeynhausen.
 31. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Vlotho und der Gemeinde Uffeln (Anlage 18):
 § 9 Satz 7 findet keine Anwendung.

32. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Kreisen Detmold und Lemgo (Anlage 20):

- a) § 2 Satz 3 findet keine Anwendung.
- b) Nr. 2 der Anlage des Gebietsänderungsvertrages findet keine Anwendung.

§ 23

(1) In der neuen Stadt Bielefeld sind folgende Stadtbezirke im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung einzurichten:

1. Brackwede

Er umfaßt das Gebiet der bisherigen Stadt Brackwede — mit Ausnahme der Gebietsteile am Nordhang des Teutoburger Waldes, ostwärts der B 61 — sowie den aus der Gemeinde Steinhagen eingegliederten Gebietsteil, der an den Ortsteil Ummeln der bisherigen Stadt Brackwede angrenzt.

2. Senne

Er umfaßt das Gebiet der bisherigen Gemeinde Senne I mit Ausnahme der ostwärts der Bundesautobahn gelegenen Gebietsteile.

3. Gadderbaum

Er umfaßt das Gebiet der bisherigen Gemeinde Gadderbaum und die Gebietsteile der bisherigen Stadt Brackwede am Nordhang des Teutoburger Waldes, ostwärts der B 61.

4. Dornberg

Er umfaßt das Gebiet der bisherigen Gemeinden des Amtes Dornberg und der bisherigen Gemeinde Schröttinghausen einschließlich der Exklave der Gemeinde Isingdorf sowie aus der bisherigen Gemeinde Steinhagen den Gebietsteil, der an die Gemeinde Hoberge-Uerentrup grenzt, und aus der bisherigen Gemeinde Häger den Gebietsteil, der an die Gemeinde Schröttinghausen grenzt. Der Bezirk umfaßt ferner die Bereiche Wellensiek und Wolfskuhle der Stadt Bielefeld sowie die 1962 eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Babenhausen.

5. Heepen

Er umfaßt das Gebiet der bisherigen Gemeinden des Amtes Heepen — mit Ausnahme der südlich des Kamms des Teutoburger Waldes gelegenen Gebietsteile der bisherigen Gemeinde Lämershagen-Gräfinhagen — und die Bereiche Baumheide und Stieghorst der Stadt Bielefeld.

6. Jöllenbeck

Er umfaßt das Gebiet der bisherigen Gemeinden des Amtes Jöllenbeck sowie die Gebietsteile aus der Stadt Spenge und die daran angrenzenden Gebietsteile der bisherigen Gemeinde Häger.

7. Sennestadt

Er umfaßt das Gebiet der bisherigen Stadt Sennestadt sowie die Gebietsteile der bisherigen Gemeinde Lämershagen-Gräfinhagen, die südlich des Kamms des Teutoburger Waldes liegen, und die Gebietsteile der Gemeinde Senne I ostwärts der Bundesautobahn.

(2) Die genauen Grenzen der einzelnen Stadtbezirke werden durch die Hauptsatzung festgelegt. Dabei sollen Siedlungs- und Verflechtungszusammenhänge den Vorrang vor früheren Gemeinde- oder Ortsteilgrenzen haben. Das Stadtgebiet, das nicht von Absatz 1 erfaßt wird, kann in weitere Stadtbezirke eingeteilt werden.

(3) In den Stadtbezirken nach Absatz 1 sind Bezirksausschüsse zu bilden. Ihre Zusammensetzung und Zuständigkeiten regelt die Hauptsatzung im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung. Die Bezirksausschüsse wirken beratend und empfehlend mit, soweit Belange ihres Bezirks besonders berührt werden. Angelegenheiten, die im Bereich der einzelnen Stadtbezirke geregelt werden können und die in der Hauptsatzung im einzelnen festzulegen sind, sollen den Bezirksausschüssen im Rahmen des § 28

der Gemeindeordnung zur Entscheidung übertragen werden.

(4) Für die in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 7 genannten Stadtbezirke sind Bezirksverwaltungsstellen einzurichten. Die Hauptsatzung bestimmt, ob auch in anderen Stadtbezirken Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden sollen. Den Umfang und die Ausgestaltung der Bezirksverwaltungsstellen bestimmen die zuständigen Organe der neuen Stadt Bielefeld. Hierbei ist auf das Interesse der Bevölkerung an der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften und auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation Rücksicht zu nehmen.

(5) § 13 Abs. 5 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) Vereinbarungen in Gebietsänderungsverträgen und aufsichtsbehördliche Bestimmungen, die mit den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nicht in Einklang stehen, finden keine Anwendung. Das gleiche gilt für Gebietsänderungsverträge, aufsichtsbehördliche Bestimmungen und gesetzliche Vorschriften früherer Gebietsänderungen.

§ 24

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Ämtern Harsewinkel, Hausberge, Hüllhorst, Rahden, Versmold und Werther bisher bestehenden Personalvertretungen führen bei der Gemeinde, die Rechtsnachfolgerin des jeweiligen Amtes ist, die Geschäfte der Personalvertretung weiter, bis die Personalvertretung neu gewählt ist.

(2) In den übrigen neuen Gemeinden und Kreisen sowie den neuen Schulämtern und Kreispolizeibehörden werden die Befugnisse und Pflichten der Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen von Personalkommissionen ausgeübt.

(3) Die Personalkommissionen bestehen bei den durch Zusammenschluß gebildeten neuen Gemeinden aus je einem Mitglied der in den bisherigen Personalräten vertretenen Gruppen, und zwar

1. aus den zu einer neuen Gemeinde ganz oder teilweise zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden und
2. aus den aufgelösten Ämtern, deren Aufgaben ganz oder teilweise auf die neue Gemeinde übergehen.

Abweichend von Satz 1 besteht die Personalkommission bei der Stadt Bielefeld aus dem bei der bisherigen Stadt Bielefeld bestehenden Gesamtpersonalrat, je einem Mitglied der in den Personalräten vertretenen Gruppen der übrigen zu der neuen Stadt Bielefeld zusammengeschlossenen Gemeinden und der aufgelösten Ämter Dornberg, Heepen und Jöllenbeck und je einem Mitglied der im Personalrat des Kreises Bielefeld vertretenen Gruppen.

(4) Soweit Gemeinden in andere eingegliedert werden, bestehen die Personalkommissionen aus dem Personalrat der aufnehmenden Gemeinde und aus je einem Mitglied der Gruppen der Personalräte

1. der in die aufnehmende Gemeinde ganz oder teilweise eingegliederten Gemeinden und
2. der aufgelösten Ämter, deren Aufgaben ganz oder teilweise in die aufnehmende Gemeinde übergehen.

(5) Soweit die Personalvertretung nur aus einer Person (Personalobmann) besteht, gehört dieser der Personalkommission an.

(6) Bei den neuen Kreisen bestehen die Personalkommissionen aus je einem Mitglied der in den Personalräten der aufgelösten Kreise vertretenen Gruppen, wenn Aufgaben ganz oder teilweise auf den neuen Kreis übergehen.

(7) Werden aus Gemeinden oder Gemeindeverbänden keine Bediensteten in eine neugebildete oder in eine auf-

nehmende Körperschaft übernommen, entfällt die Entsendung von Mitgliedern in die Personalkommission. Entsprechendes gilt für eine Gruppe, wenn keine Bediensteten dieser Gruppe übernommen werden.

(8) Bei dem Schulamt in der Stadt Bielefeld und bei den Schulämtern in den neuen Kreisen werden Personalkommissionen für Lehrer an Grund-, Haupt- und Sonderschulen gebildet, die aus je drei Mitgliedern der Personalaräte für Lehrer an Grund-, Haupt- und Sonderschulen bei dem Schulamt in der bisherigen Stadt Bielefeld und bei den Schulämtern in den bisherigen Kreisen bestehen.

(9) Bei den neuen Kreispolizeibehörden werden Polizei-Personalkommissionen gebildet, die aus je vier Mitgliedern der Personalaräte bei den bisherigen Kreispolizeibehörden bestehen. Jeweils zwei Mitglieder müssen der Beamtengruppe, je ein Mitglied muß den übrigen in dem bisherigen Personalrat vertretenen Gruppen angehört haben.

(10) Für jedes Mitglied der Personalkommission ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(11) Für die Wahl der Mitglieder der Personalkommissionen und ihre Stellvertreter gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 LPVG entsprechend. Auf die Geschäftsführung der Personalkommissionen finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.

§ 25

(1) Die Räte der Städte Minden und Vlotho werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Kreistage der Kreise Herford und Warendorf werden aufgelöst. § 21 Abs. 2 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 26

(1) Die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe wird aufgelöst. § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Landesverband Lippe findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und aus 10 Vertretern des Kreises Lippe. Die Vertreter des Kreises werden durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar sind alle Personen, die das passive Wahlrecht zum Kreistag Lippe haben.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Für die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Landesverbandes ist das für das Land Nordrhein-Westfalen geltende Haushaltsrecht sinngemäß anzuwenden.“

4. § 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das nach Abwicklung der Verbandsverbindlichkeiten übrigbleibende Vermögen ist auf den Kreis Lippe zu übertragen.“

§ 27

(1) Die neuen Gemeinden werden folgenden Amtsgerichten zugeordnet:

1. die kreisfreie Stadt Bielefeld dem Amtsgericht Bielefeld,
2. die Gemeinden Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.) dem Amtsgericht Halle (Westf.),
3. die Gemeinden Hüllhorst, Lübbecke und Preußisch Oldendorf dem Amtsgericht Lübbecke,
4. die Gemeinden Espelkamp, Rahden und Stewede dem Amtsgericht Rahden,
5. die Gemeinden Hille und Porta Westfalica dem Amtsgericht Minden,
6. die Gemeinde Petershagen dem Amtsgericht Petershagen,
7. die Gemeinde Bad Oeynhausen dem Amtsgericht Bad Oeynhausen.

(2) Die neue Gemeinde Harsewinkel wird ab 1. Januar 1974 dem Amtsgericht Gütersloh zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört sie zum Bezirk des Amtsgerichts Warendorf.

(3) Die Gemeinde Vlotho wird ab 1. Januar 1974 dem Amtsgericht Bad Oeynhausen zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört sie zum Bezirk des Amtsgerichts Vlotho.

(4) Das Amtsgericht Vlotho wird mit Ablauf des 31. Dezember 1973 aufgehoben.

(5) Das Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. in § 3 Nr. 8 Buchstabe d) wird dem Ortsnamen „Halle“ der Klammerzusatz „(Westf.)“ angefügt,
2. § 3 Nr. 8 Buchstabe m) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 gestrichen.

§ 28

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 22 Abs. 1 Nr. 8 letzter Satz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den
Innenminister
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Justizminister
Dr. Posser

Anlage 1 a

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. des Zusammenschlusses der Städte Bielefeld und Brackwede,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Steinhagen in die neue Stadt Bielefeld unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Amt Halle (Westf.) und dem Kreis Halle (Westf.)

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die neue Stadt Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Bielefeld und der Stadt Brackwede.

§ 2

(1) Das in den in die neue Stadt Bielefeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Steinhagen belegene unbewegliche Vermögen des Amtes und des Kreises Halle (Westf.) geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Bielefeld über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes und des Kreises Halle (Westf.) findet nicht statt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Steinhagen geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Bielefeld über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Steinhagen geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Bielefeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Gemeinde Steinhagen befinden, die in die neue Stadt Bielefeld eingegliedert werden sollen.

(3) Die neue Stadt Bielefeld stellt die Gemeinde Steinhagen von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Steinhagen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die neue Stadt Bielefeld einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Steinhagen findet nicht statt.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Bielefeld bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Städten geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft. Das gleiche gilt für die in die neue Stadt Bielefeld einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Steinhagen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Bielefeld als Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushalts-satzungen der bisherigen Stadt Bielefeld und der Stadt Brackwede bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Die in den in die neue Stadt Bielefeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Steinhagen geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Die Einnahmen daraus stehen der neuen Stadt Bielefeld zu. Das Recht der neuen Stadt Bielefeld, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) § 4 Abs. 1 und 2 der Anlage 10 a des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 4. Dezember 1969 bleiben unberührt.

(5) Die bei Inkrafttreten der Neugliederung in der Stadt Brackwede sowie den einzugliedernden Gebietsteilen bestehenden Hundesteuersätze gelten 3 Jahre unverändert fort.

(6) Im Bereich der neuen Stadt Bielefeld bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Bielefeld und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Stadt Bielefeld einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Steinhagen beziehen, ist die neue Gemeinde Steinhagen berechtigt oder verpflichtet.

(9) Die in der am Zusammenschluß beteiligten Stadt Brackwede vorhandenen gewerblichen Schlachtstätten werden für die Dauer ihres Bestehens vom Schlachthofzwang aufgrund der Bestimmungen der neuen Stadt Bielefeld befreit.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die neue Stadt Bielefeld gilt diese Befreiung auch für die Hausschlachtungen in der bisherigen Stadt Brackwede und den einzugliedernden Gemeindeteilen.

§ 5

Das Recht des Kreises Halle (Westf.) tritt in den in die neue Stadt Bielefeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Steinhagen mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt auch insoweit das Recht der neuen Stadt Bielefeld.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Stadt Bielefeld und der Stadt Brackwede sowie in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Steinhagen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bielefeld.

§ 7

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Neugliederung übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

(1) Das Gebiet der Stadt Brackwede bildet einen Bezirk der neuen Stadt Bielefeld. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Bielefeld-Brackwede.

(2) Die einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Steinhagen werden dem Stadtbezirk Bielefeld-Brackwede zugeordnet mit Ausnahme der an die Gemeinde Hoberge-Uerentrop angrenzenden Gebietsteile der Gemeinde Steinhagen, die dem Stadtbezirk Bielefeld-Dornberg zugeordnet werden.

(3) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld geändert werden.

§ 9

(1) Der Stadtbezirk Bielefeld-Brackwede erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld.

§ 10

(1) In dem Stadtbezirk Bielefeld-Brackwede wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Wahrnehmung bestimmter ortsnah zu erledigender Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung eingerichtet.

(2) § 8 Abs. 2 der Anlage 10 a des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 4. Dezember 1969 bleibt unberührt.

§ 11

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Stadt Brackwede bildet selbständige Löschruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Bielefeld.

(2) Die Einsatzbereitschaft dieser Löschruppen ist durch entsprechende Maßnahmen der neuen Stadt Bielefeld sicherzustellen.

(3) Die neue Stadt Bielefeld wird die bestehende Zusammenarbeit zwischen der Freiwilligen Feuerwehr und der Werksfeuerwehr Möller weiterfördern.

§ 12

(1) In der am Zusammenschluß beteiligten Stadt Brackwede und den einzugliedernden Gebietsteilen sind von der neuen Stadt Bielefeld alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Stadt Brackwede und der einzugliedernden Gebietsteile notwendig sind. Insbesondere ist die Ortskernsanierung der Stadt Brackwede im Rahmen der Gesamtentwicklung der neuen Stadt Bielefeld und unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit fortzuführen.

Detmold, den 22. Dezember 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 1 b

**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung
von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der
Städte Bielefeld und Sennestadt**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Bielefeld und der Stadt Sennestadt.

(2) Der Schulverband Eckardtsheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Bielefeld.

§ 2

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Bielefeld bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Städten geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Bielefeld als Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Städte bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Bielefeld, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Stadt Sennestadt und der bisherigen Stadt Bielefeld festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von fünf Jahren bestehen.

(5) Die bei Inkrafttreten der Neugliederung in der Stadt Sennestadt bestehenden Hundesteuersätze gelten 3 Jahre unverändert fort.

(6) Im Bereich der neuen Stadt Bielefeld bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Bielefeld und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Die in der am Zusammenschluß beteiligten Stadt Sennestadt vorhandene gewerbliche Schlachtstätte wird für die Dauer ihres Bestehens vom Schlachthofzwang aufgrund der Bestimmungen der neuen Stadt Bielefeld befreit. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die neue Stadt Bielefeld gilt diese Befreiung auch für die Hausschlachtungen in der bisherigen Stadt Sennestadt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Stadt Bielefeld und der Stadt Sennestadt gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bielefeld.

§ 4

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Neugliederung übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

(1) Das Gebiet der Stadt Sennestadt bildet einen Bezirk der neuen Stadt Bielefeld. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Bielefeld-Sennestadt.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld geändert werden.

§ 6

(1) Der Stadtbezirk Bielefeld-Sennestadt erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld.

§ 7

In dem Stadtbezirk Bielefeld-Sennestadt wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Wahrnehmung bestimmter ortsnah zu erledigender Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung eingerichtet.

§ 8

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Stadt Sennestadt bildet selbständige Löschruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Bielefeld.

(2) Die Einsatzbereitschaft dieser Löschruppen ist durch entsprechende Maßnahmen der neuen Stadt Bielefeld sicherzustellen.

§ 9

(1) In der am Zusammenschluß beteiligten Stadt Sennestadt sind von der Stadt Bielefeld alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Stadt Sennestadt notwendig sind.

Detmold, den 22. Dezember 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 1 c

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Gadderbaum und der Stadt Bielefeld folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Gadderbaum in die Stadt Bielefeld zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gadderbaum.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in der einzugliedernden Gemeinde geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Die Stadt Bielefeld ist verpflichtet, ihr Ortsrecht innerhalb der gleichen Frist zu überprüfen.

(2) Die in der einzugliedernden Gemeinde Gadderbaum geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft.

(3) Der in der jetzigen Gemeinde Gadderbaum vorhandene private Schlachthausbetrieb wird für die Dauer seines Betriebes vom Schlachthofzwang aufgrund der Bestimmungen der Stadt Bielefeld befreit.

(4) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der einzugliedernden Gemeinde Gadderbaum geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Bielefeld, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(5) Die Realsteuerhebesätze, die die einzugliedernde Gemeinde Gadderbaum für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt hat, gelten 5 Rechnungsjahre nach der Eingliederung mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehenbleibt.

(6) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Gadderbaum bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Bielefeld und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde Gadderbaum beziehen, ist die Stadt Bielefeld berechtigt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der Gemeinde Gadderbaum gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bielefeld.

§ 6

Bezirk und Bezirksausschuß

(1) Die bisherige Gemeinde Gadderbaum bildet einen Bezirk der Stadt Bielefeld.

(2) Der Stadtbezirk erhält die Bezeichnung „Bielefeld-Gadderbaum“.

(3) Für das Gebiet des Stadtbezirks „Bielefeld-Gadderbaum“ wird ein Bezirksausschuß gebildet.

(4) Dem Bezirksausschuß gehören 15 Mitglieder an. Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk „Bielefeld-Gadderbaum“ wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Bezirk ganz oder teilweise gehört, sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses. Die übrigen Mitglieder wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus den im Stadtbezirk wohnenden Bürgern, die dem Rat angehören können. Bei der Wahl des Bezirksausschusses sind die für die Bildung von Ratsausschüssen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Hierbei soll das Ergebnis der Wahl zum Rat im Stadtbezirk „Bielefeld-Gadderbaum“ berücksichtigt werden. Ratsmitglieder, die dem Bezirksausschuß kraft Amtes angehören, sind den politischen Parteien und Wählergruppen anzurechnen, denen sie angehören.

(5) Der Bezirksausschuß beschließt im Rahmen seiner Aufgaben nach Maßgabe der ihm zugewiesenen Mittel und der für ihre Verwendung allgemein erlassenen Bestimmungen in den Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(6) Der Bezirksausschuß ist vor Beschlußfassung im Rat der Stadt Bielefeld zu den Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk im besonderen Maße betreffen. Dies gilt insbesondere

- a) für die Aufstellung von Bebauungs- und Verkehrsplänen für den Stadtbezirk „Bielefeld-Gadderbaum“,
- b) für die Aufhebung von städtischen Einrichtungen und Dienststellen im Stadtbezirk „Bielefeld-Gadderbaum“.

(7) Weitere Einzelheiten über den Bezirksausschuß regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld.

§ 7

Bezirksverwaltungsstelle

(1) Die Stadt Bielefeld richtet im Stadtbezirk „Bielefeld-Gadderbaum“ eine Bezirksverwaltungsstelle ein. Insoweit wird die bisherige Verwaltung der Gemeinde Gadderbaum übernommen.

(2) Die Bezirksverwaltungsstelle nimmt die Verwaltungsaufgaben wahr, die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllen sind. Sie soll insbesondere auch Aufgaben wahrnehmen, die sich durch die Arbeit und die Einrichtungen der von Bodelschwingschen Anstalten ergeben. Die näheren Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld.

§ 8

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der einzugliedernden Gemeinde Gadderbaum gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Gadderbaum werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

Friedhof im Stadtbezirk

Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, den gemeindeeigenen „Pellafriedhof“ nur für Bestattungen von Einwohnern des Stadtbezirkes „Bielefeld-Gadderbaum“ zu erhalten. Bei der Berechnung der Friedhofsgebühren sind die für diesen Friedhof entstehenden Kosten zugrunde zu legen.

§ 10

Freiwillige Feuerwehr im Stadtbezirk

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der jetzigen Gemeinde Gadderbaum bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bielefeld bestehen.

(2) Die Stadt Bielefeld übernimmt die Leistungen der Gemeinde Gadderbaum an die Freiwillige Feuerwehr mindestens in bisherigem Umfange. Sie verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung der Löschgruppe.

§ 11

Schulen im Stadtbezirk

Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, die besondere schulische Situation im Stadtbezirk „Bielefeld-Gadderbaum“ im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung und der Schulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

§ 12

Förderung des Stadtbezirks

(1) Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, das im Bau befindliche Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum im Stadtbezirk „Bielefeld-Gadderbaum“ im Rahmen der beschlossenen Pläne zügig auszubauen.

(2) Das bereits geplante Bauvorhaben mit Altentagesstätte auf der Pellahöhe wird die Stadt Bielefeld in angemessener Frist verwirklichen.

(3) Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, die eingeleitete Ortskernsanierung in Bethel zügig und parallel zu anderen Sanierungsvorhaben der Stadt weiterzuführen. Das Sanierungsgebiet hat die vom Rat der Gemeinde Gadderbaum in seiner Sitzung am 10. Juli 1969 beschlossene Abgrenzung.

Gadderbaum, den 5. Oktober 1971

Anlage 1 d

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2023) wird zwischen der Gemeinde Senne I und der Stadt Bielefeld folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Bielefeld zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die neue Stadt Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Senne I.

(2) Der Schulverband Eckardtsheim wird aufgelöst. Nachfolgerin ist die neue Stadt Bielefeld.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in der jetzigen Gemeinde Senne I geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Gebietsänderung außer Kraft. Beim Erlaß ihres neuen Ortsrechts wird die Stadt Bielefeld die berechtigten Belange der bisherigen Gemeinde Senne I berücksichtigen.

(2) Die in der Gemeinde Senne I geltende Hauptsatzung tritt mit der Gebietsänderung außer Kraft.

(3) In der Gemeinde Senne I vorhandene private Schlachthausbetriebe werden für die Dauer ihres Betriebes vom Schlachthofzwang befreit. Das gleiche gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die neue Stadt Bielefeld für Hausschlachtungen in der bisherigen Gemeinde Senne I.

(4) Tritt die Gebietsänderung nicht zum Beginn des neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Gemeinde Senne I bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Bielefeld, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(5) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Senne I für das Rechnungsjahr 1972 festgesetzt hat, gelten fünf Jahre (Rechnungsjahre) nach der Neugliederung mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehenbleibt.

(6) Die im Zeitpunkt der Gebietsänderung in der Gemeinde Senne I bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Gebietsänderung unverändert fort.

(7) Im Bereich der jetzigen Gemeinde Senne I bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land NW in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Bielefeld und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(8) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(9) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde Senne I beziehen, ist die neue Stadt Bielefeld berechtigt bzw. verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinde Senne I gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bielefeld.

§ 6

Bezirk und Bezirksausschuß

(1) Die bisherige Gemeinde Senne I bildet einen Bezirk der neuen Stadt Bielefeld. Die Grenzen dieses Bezirkes können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld geändert werden.

(2) Der Stadtbezirk erhält die Bezeichnung „Bielefeld-Senne I“.

(3) Für das Gebiet des Stadtbezirkes „Bielefeld-Senne I“ wird ein Bezirksausschuß gebildet.

(4) Dem Bezirksausschuß gehören 21 Mitglieder an. Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk „Bielefeld-Senne I“

wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Bezirk ganz oder teilweise gehört, sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses. Die übrigen Mitglieder wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus den im Stadtbezirk wohnenden Bürgern, die dem Rat angehören können. Bei der Wahl des Bezirksausschusses sind die für die Bildung von Ratsausschüssen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Hierbei soll das Ergebnis der Wahl zum Rat im Stadtbezirk „Bielefeld-Senne I“ berücksichtigt werden. Ratsmitglieder, die dem Bezirksausschuß kraft Amtes angehören, sind den politischen Parteien und Wählergruppen anzurechnen, denen sie angehören.

(5) Der Bezirksausschuß beschließt im Rahmen der ihm nach § 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aufgaben und nach Maßgabe der ihm zugewiesenen Mittel und der für ihre Verwendung allgemein erlassenen Bestimmungen in den Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land NW bleiben unberührt.

(6) Der Bezirksausschuß ist vor Beschlußfassung im Rat der Stadt Bielefeld zu den Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk Senne I in besonderem Maße betreffen. Dies gilt insbesondere

- a) für die Aufstellung von Bebauungs- und Verkehrsplänen für den Stadtbezirk Senne I,
- b) für die Erstellung und Aufhebung von städtischen Einrichtungen und Dienststellen im Stadtbezirk Senne I.

(7) Nähere Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung des Landes NW die Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld.

§ 7

Bezirksverwaltungsstelle

(1) Die Stadt Bielefeld richtet im Stadtbezirk „Bielefeld-Senne I“ eine Bezirksverwaltungsstelle ein. Insoweit wird die bisherige Verwaltung der Gemeinde Senne I übernommen. Die näheren Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung des Landes NW die Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld.

(2) Die Bezirksverwaltungsstelle nimmt die Verwaltungsaufgaben wahr, die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllen sind.

§ 8

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der Gemeinde Senne I gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Senne I werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr im Stadtbezirk

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Senne I bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Bielefeld bestehen.

(2) Die neue Stadt Bielefeld übernimmt die Leistungen der Gemeinde Senne I an die Freiwillige Feuerwehr mindestens im bisherigen Umfang. Sie verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung der Löschgruppe.

(3) Die neue Stadt Bielefeld wird die bestehende Zusammenarbeit zwischen der Freiwilligen Feuerwehr und der Werksfeuerwehr Windel weiter fördern.

§ 10

Partnerschaft mit der Stadt Concarneau

(1) Die neue Stadt Bielefeld ist verpflichtet, das Partnerschaftsabkommen der bisherigen Gemeinde Senne I mit der Stadt Concarneau/Bretagne vom 23. 8. 1969 / 20. 6. 1970 mindestens im bisherigen Umfang zu erfüllen.

(2) Zuständig für die Pflege des Partnerschaftsverhältnisses mit der französischen Stadt Concarneau ist der Bezirksausschuß.

§ 11

Volkshochschule

Die Volkshochschule Senne I bleibt als Nebenstelle der Volkshochschule der neuen Stadt Bielefeld erhalten. Sie wird mindestens im bisherigen Umfang gefördert und nach den vorhandenen Bedürfnissen ausgebaut.

§ 12

Förderung des Stadtbezirkes

(1) Die neue Stadt Bielefeld wird den Stadtbezirk Senne I so fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für eine Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie für eine Förderung des Sportwesens.

(2) Die örtlichen Belange des Stadtbezirkes Senne I werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf bestehende verwirklichungsfähige Planungen, insbesondere im Bereich „Ortszentrum“ im Rahmen des Gesamtkonzeptes der neuen Stadt Bielefeld Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß im Rahmen der Standortförderungsprogramme des Landes NW entsprechend der von der Bauverwaltung der Stadt Bielefeld dem Rat der Gemeinde Senne I vorgebrachten Entwicklungsmöglichkeiten weitere Baugebiete ausgewiesen werden, um die städtebauliche Entwicklung des Stadtbezirkes Senne I zu fördern, und zwar vorbehaltlich dessen, daß

- a) der Landeplatz Windelsbleiche nach Nagelholz verlagert wird,
- b) das Wasserwerk III der Stadtwerke Bielefeld auf dem Gebiet der Stadtbezirke Brackwede und Senne I durch Förderung entsprechender Wassermengen ersetzt werden kann und
- c) für das Bestattungswesen in der neuen Stadt Bielefeld bürgernahe Friedhofsbereiche zur Entlastung des Sennfriedhofes ausgewiesen werden.

(4) Die Stadt Bielefeld erklärt ihre Bereitschaft, die verkehrsmäßige Erschließung des Stadtbezirkes Senne I wesentlich zu verbessern. Sie wird sich insbesondere zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs für den im Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 vorgesehenen Bau der Stadtbahn und den Bau der Tangente B 68 / L 1471 an der Buschkampkreuzung einsetzen.

(5) Entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung wird die Stadt Bielefeld für die Sicherstellung und für den Ausbau der Be- und Entwässerungsanlagen sorgen. Insoweit wird sie auch das Straßennetz ausbauen und die öffentliche Beleuchtung erweitern.

(6) Die Stadt Bielefeld wird sich für einen weiteren Ausbau der Energieversorgung im Stadtbezirk Senne I einsetzen.

(7) Insgesamt sind im Stadtbezirk Senne I von der Stadt Bielefeld alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung des Stadtbezirkes Senne I notwendig sind.

Hierzu gehört die Vollendung folgender Maßnahmen, deren Finanzierung von der Gemeinde Senne I voll sichergestellt ist bzw. wird:

- a) Umbau des Freibades;
- b) Bau der Altentagesstätte;
- c) Bau des Sportplatzes Süd in der Windflöte, I. Bauabschnitt;
- d) Erweiterung der Bahnhofs- um 6 Klassenräume für die einstweilige Unterbringung der Realschule Senne I;
- e) Bau des Umkleidehauses an den Tennisplätzen.

(8) Unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der künftigen Stadt Bielefeld für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, sollen folgende Maßnahmen in Angriff genommen werden, und zwar bezüglich der Schulbauten im Rahmen der Schulplanung des Landes NW und der Schulentwicklungsplanung der Stadt Bielefeld:

- a) Bau eines Schulzentrums mit Mehrfach-Turnhalle im Bereich des Zentrums des Stadtbezirkes Senne I;
- b) Bau des II. Bauabschnittes für den Sportplatz Süd (mit Umkleidehaus).

(9) Die neue Stadt Bielefeld fördert die Bestrebungen, für den Bereich Senne I / Brackwede eine Sekundarstufe II zu errichten.

(10) Die neue Stadt Bielefeld verpflichtet sich, Gebäude und öffentliche Einrichtungen in der einzugliedernden Gemeinde im bisherigen Umfang den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu stellen.

Die Zuschüsse und Zuwendungen für Vereinigungen zur Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie des Sportwesens werden nach dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre (1970—1972) für fünf Jahre weitergewährt.

(11) Die jährlich zurückfließenden Mittel aus Zinsen und Tilgungen von Baudarlehen, die die Gemeinde Senne I nach 1945 gewährt hat, sind dem Wohnungsbau im Stadtbezirk Senne I für die Dauer von 15 Jahren zuzuführen.

Senne I, den 5. Mai 1972

Anlage 1 e

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Babenhausen	vom 27. März 1969
der Gemeinde Großdornberg	vom 26. März 1969
der Gemeinde Hoberge-Uerentrup	vom 28. März 1969
der Gemeinde Kirhdornberg	vom 26. März 1969
der Gemeinde Niederdornberg-Deppendorf	vom 27. März 1969

aufgrund des Beschlusses der Amtsvertretung des Amtes Dornberg vom 28. März 1969

und aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Bielefeld vom 31. März 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zwischen den Gemeinden Babenhausen, Großdornberg, Hoberge-Uerentrup, Kirhdornberg und Niederdornberg-Deppendorf, dem Amt Dornberg und der Stadt Bielefeld folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinden Babenhausen, Großdornberg, Hoberge-Uerentrup, Kirhdornberg und Niederdornberg-Deppendorf werden in die Stadt Bielefeld eingegliedert.

(2) Das Amt Dornberg wird aufgelöst.

§ 2

Bildung eines Stadtbezirks „Dornberg“

(1) Die eingegliederten Gemeinden bilden zusammen mit den Siedlungen „Wellensiek“ und „Wolfskuhle“

sowie mit dem bereits 1962 in die Stadt Bielefeld eingegliederten Teilgebiet der Gemeinde Babenhausen einen Bezirk der Stadt Bielefeld gemäß § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abgrenzung des Stadtbezirks ergibt sich aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Der Stadtbezirk erhält die Bezeichnung „Bielefeld-Dornberg“.

(3) Der Stadtbezirk kann aufgelöst werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohles es gebieten und der für den Stadtbezirk zu bildende Bezirksausschuß (§ 3) zugestimmt hat. Das gleiche gilt für eine Änderung der Grenzen des Stadtbezirks.

§ 3

Bezirksausschuß

(1) Für das Gebiet des Stadtbezirks Dornberg wird gemäß § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ein Bezirksausschuß gebildet. Der Bezirksausschuß hat die Aufgabe, die örtlichen Belange des Stadtbezirks und seine Weiterentwicklung zu fördern sowie die Interessen des Stadtbezirks gegenüber dem Rat der Stadt Bielefeld wahrzunehmen. Der Bezirksausschuß kann Unterausschüsse bilden.

(2) Dem Bezirksausschuß gehören mindestens 15 Mitglieder an. Ratsmitglieder, die im Bezirk Dornberg gewählt worden sind oder dort wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses. Die übrigen Mitglieder wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte oder aus den im Stadtbezirk wohnenden Bürgern, die zum Rat wählbar sind. Wird § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend der in Vorbereitung befindlichen Gesetzesnovelle geändert, so wählt der Rat die übrigen Mitglieder des Bezirksausschusses nur aus den im Stadtbezirk wohnenden und zum Rat wählbaren Bürgern. Bei der Wahl des Bezirksausschusses sind die für die Bildung von Ratsausschüssen geltenden Bestimmungen anzuwenden; hierbei soll das Ergebnis der Wahl zum Rat im Stadtbezirk Dornberg berücksichtigt werden. Ratsmitglieder, die dem Bezirksausschuß kraft Amtes angehören, sind den politischen Parteien und Wählergruppen anzurechnen.

(3) Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Bezirksvorsteher“ führt, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Bezirksvorsteher und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates der Stadt Bielefeld mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht schon Mitglieder des Rates sind. Das gleiche gilt für Ausschusssitzungen, in denen Angelegenheiten beraten werden, die den Stadtbezirk Dornberg in besonderem Maße betreffen.

(4) Die Mitglieder des Bezirksausschusses haben nach dem vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Richtlinien Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter erhalten ferner eine vom Rat der Stadt Bielefeld festzusetzende Aufwandsentschädigung.

(5) Dem Bezirksausschuß obliegt die selbständige Entscheidung in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. Ferner ist der Bezirksausschuß vor Beschlußfassung im Rat der Stadt Bielefeld bei allen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk im besonderen Maße betreffen.

§ 4

Bezirksverwaltungsstelle

(1) Zur ortsnahen Erledigung von Verwaltungsaufgaben richtet die Stadt Bielefeld im Stadtbezirk Dornberg gemäß § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Bezirksverwaltungsstelle ein. Insofern wird die bisherige Verwaltung des Amtes Dornberg von der Stadt Bielefeld übernommen.

(2) Auf die Bezirksverwaltungsstelle werden im Rahmen der jeweils bestehenden Gesetze die Aufgaben der Ämter der Stadt Bielefeld übertragen, die ohne Gefährdung einer einheitlichen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung abgegeben werden können.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die Stadt Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Babenhausen, Großdornberg, Hoberge-Uerentrup, Kirchdornberg und Niederdornberg-Deppendorf sowie des Amtes Dornberg für alle Rechte und Pflichten sowie für alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 6

Auseinandersetzung

(1) Mit den eingegliederten Gemeinden und dem aufgelösten Amt Dornberg findet eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen unbeschadet des § 6 Abs. 2 dieses Vertrages nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze, welche die eingegliederten Gemeinden für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt haben, gelten zehn Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(3) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden und des Amtes Dornberg werden von der Stadt Bielefeld übernommen. Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(4) Der Wasserbeschaffungsverband Dornberg wird aufgelöst. Die Bediensteten dieses Verbandes werden entsprechend den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes von der Stadt Bielefeld in ihre Dienste übernommen. Die Wassergewinnungsanlagen in Kirchdornberg werden von der Stadt Bielefeld übernommen und erhalten.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr im Amt Dornberg bleibt bestehen. Über die Form der Eingliederung in den Stadtverband Bielefeld der Freiwilligen Feuerwehr sollen die Löschruppen des Amtsverbandes Dornberg im Einvernehmen mit der Stadt Bielefeld nach der Eingliederung selbstständig entscheiden. Die Stadt Bielefeld übernimmt die Leistungen des Amtes Dornberg an die Freiwillige Feuerwehr mindestens im bisherigen Umfang. Sie verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung der Löschruppen.

Im Zusammenhang mit der Feuerwehrzentrale in Dornberg wird die Stadt Bielefeld kurzfristig auf dem bereits vorhandenen Gelände mindestens 2 Wohnungen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr errichten, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu erhöhen.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in den eingegliederten Gemeinden auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Stadt Bielefeld angerechnet wird.

§ 8

Ortsrecht

(1) Für die bisher in den eingegliederten Gemeinden geltenden ordnungsbehördlichen Verordnungen und sonstigen allgemeinverbindlichen Anordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Von den eingegliederten Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der Stadt Bielefeld weiter.

(3) Das sonstige Ortsrecht der eingegliederten Gemeinden und des Amtes Dornberg tritt 6 Monate nach der

Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Bielefeld auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinden.

(4) Der in der Gemeinde Großdornberg vorhandene private Schlachthausbetrieb wird für die Dauer seines Betriebes vom Schlachthofzwang aufgrund der Bestimmungen der Stadt Bielefeld befreit. Entsprechendes gilt für alle Hausschlachtungen in den eingegliederten Gebieten.

§ 9

Förderung des Stadtbezirks Dornberg

(1) Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, den Stadtbezirk Dornberg so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere für eine Förderung des Sportwesens. Die örtlichen Belange in den eingegliederten Gemeinden sind bei den künftigen Planungen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Stadt Bielefeld erklärt ihre Bereitschaft, die verkehrsmäßige Erschließung des Stadtbezirks Dornberg wesentlich zu verbessern. Hierzu gehört auch eine Verbesserung der öffentlichen Nahverkehrsmittel. Sie wird sich dafür einsetzen, daß der nach Kirchdornberg über Hoberge-Uerentrup führende Linienverkehr einer privaten Bus-Firma erhalten bleibt.

(3) Ferner wird die Stadt Bielefeld für den Stadtbezirk Dornberg eine Turn- und Sporthalle, die auch für alle Hallenspielformen geeignet ist, errichten. Dies soll in zentraler Lage des Stadtbezirks Dornberg erfolgen, und zwar möglichst in Anlehnung an eine Schule. Das gleiche gilt für den Bau eines Lehrschwimmbeckens.

(4) Die Unterhaltung und Verbesserung des in den eingegliederten Gemeinden vorhandenen Wegenetzes wird die Stadt Bielefeld mindestens im bisherigen Umfang weiterhin wahrnehmen.

(5) Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, den bisherigen Amtsfriedhof in Kirchdornberg zu erhalten. Sie wird die im Bau befindliche Friedhofskapelle und die gärtnerischen Anlagen des Friedhofs sobald wie möglich fertigstellen. Bei der Berechnung der Friedhofsgebühren sind nur die für diesen Friedhof entstehenden Kosten zugrunde zu legen.

(6) Die Entwässerungsanlagen des Amtes Dornberg werden von der Stadt Bielefeld übernommen. Sie wird auch die Kläranlage in Deppendorf erhalten und für die Entwässerung des Raumes Niederdornberg-Deppendorf und Schröttinghausen Sorge tragen; insoweit übernimmt die Stadt Bielefeld die Rechte und Pflichten aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17./21. März 1967 zwischen den Gemeinden Niederdornberg-Deppendorf und Schröttinghausen.

(7) Die Stadt Bielefeld wird sich auch für die Belange des Wasser- und Bodenverbandes Dornberg einsetzen.

(8) Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung für die Sicherstellung und für den Ausbau der Trinkwasserversorgung im Stadtbezirk Dornberg zu sorgen; dies gilt insbesondere für den Anschluß der Gemeinde Hoberge-Uerentrup an das Versorgungsnetz Dornberg oder Bielefeld.

(9) Die Müllabfuhr in den eingegliederten Gemeinden wird von der Stadt Bielefeld unter Beachtung des Vertrages vom 20. März 1962 über die Durchführung der staubfreien Müllabfuhr im Amtsbereich Dornberg durchgeführt. Während der Geltungsdauer dieses Vertrages werden Benutzungsgebühren für die Müllabfuhr nur entsprechend der einmaligen wöchentlichen Abfuhr erhoben.

(10) Die Stadt Bielefeld wird sich für einen weiteren Ausbau der Energieversorgung in den eingegliederten Gemeinden einsetzen.

(11) Bei der Bauleitplanung wird die Stadt Bielefeld auf die Besonderheiten des Landschaftsbildes des Stadtbezirks Dornberg in geeigneter Weise Rücksicht nehmen.

§ 10

Schulen im Stadtbezirk Dornberg

(1) Der Schulverband der Gemeinden Großdornberg und Kirchdornberg über die Trägerschaft einer gemeinsamen Grundschule wird aufgelöst. Die Stadt Bielefeld wird Träger dieser Schule.

(2) Der Schulverband der Gemeinden Niederdornberg-Deppendorf und Schröttinghausen über die Trägerschaft einer gemeinsamen Grundschule bleibt im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen bestehen. Insoweit wird die Stadt Bielefeld anstelle der Gemeinde Niederdornberg-Deppendorf Verbandsmitglied.

(3) Ferner übernimmt die Stadt Bielefeld anstelle des Amtes Dornberg die Rechte und Pflichten aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 16. Juli 1968 über die Errichtung und Unterhaltung einer Hauptschule für die Gemeinde Schröttinghausen.

(4) Im Rahmen der gesamten Schulplanung wird die Stadt Bielefeld in zentraler Lage für den Stadtbezirk Dornberg eine zweite Hauptschule errichten, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Sie wird die bestehenden Raumschwierigkeiten bei der Hauptschule Dornberg in Babenhausen beseitigen.

(5) Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, alsbald für die Bereiche Großdornberg/Kirchdornberg und Niederdornberg-Deppendorf/Schröttinghausen unter Ausnutzung der bereits erworbenen Grundstücke je eine Grundschule zu errichten, um die bestehenden Raumschwierigkeiten zu beseitigen. Entsprechendes gilt für Hoberge-Uerentrup, das ebenfalls bereits ein Schulgrundstück erworben hat.

(6) Die Stadt Bielefeld übernimmt die Verpflichtung, auch die Bauleitplanung im Stadtbezirk Dornberg so fortzuführen, daß die Voraussetzungen für eine größtmögliche Verbesserung des Schulwesens geschaffen werden.

§ 11

Investitionen im Stadtbezirk Dornberg

(1) In Anlehnung an den von den eingegliederten Gemeinden und vom Amt Dornberg in den letzten zehn Jahren geleisteten Investitionsaufwand sowie unter Berücksichtigung der in dieser Zeit geleisteten Kreisumlage verpflichtet sich die Stadt Bielefeld, auf die Dauer von zehn Jahren jährlich im Durchschnitt mindestens 2 Millionen DM in den eingegliederten Gemeinden zu investieren.

(2) Investitionen im Sinne des Absatz 1 sind

- a) Baumaßnahmen (Neubauten; Wiederaufbauten; Erweiterungs- und Umbauten; außergewöhnliche, große Instandsetzungen) an sämtlichen Anlagen und Einrichtungen auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge (insbesondere Schulwesen, Kultur und Sport, Kindergärten und -spielplätze, Feuerschutzeinrichtungen, Straßen, Wege, öffentliche Beleuchtung, Erholungsflächen sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, einschließlich des dafür erforderlichen Grunderwerbs).

Als Investitionen gelten auch finanzielle Beteiligungen der Stadt Bielefeld an solchen Anlagen und Einrichtungen.

- b) Neuanschaffung von beweglichem Vermögen.
- c) Zuführungen an Rücklagen und an das Kapitalvermögen für Investitionen, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vorgenommen werden sollen.

(3) Bei der Berechnung der Garantiesumme nach Absatz 1 bleiben Aufwendungen für erschließungsbeitragspflichtige Anlagen im Sinne des Bundesbaugesetzes unberücksichtigt.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Großdornberg, den 1. April 1969

Anlage 1 f

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Altenhagen, Brake, Bröninghausen, Heepen, Hillegossen, Lämershagen, Milse, Oldentrup und Ubbedissen, dem Amt Heepen sowie der Stadt Bielefeld folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Altenhagen, Brake, Bröninghausen, Heepen, Hillegossen, Lämershagen, Milse, Oldentrup und Ubbedissen zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Altenhagen, Brake, Bröninghausen, Heepen, Hillegossen, Lämershagen, Milse, Oldentrup und Ubbedissen sowie des Amtes Heepen.

§ 3

Zweckverbände

(1) Die Stadt Bielefeld ist ferner Rechtsnachfolgerin des Planungsverbandes der Gemeinden Bröninghausen, Heepen, Milse und Oldentrup, des Planungsverbandes der Gemeinden Hillegossen, Lämershagen und Ubbedissen, des Schulverbandes der Gemeinden Altenhagen, Bröninghausen, Heepen, Milse und Oldentrup sowie des Schulverbandes der Gemeinden Hillegossen, Lämershagen und Ubbedissen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zweckverbände werden aufgelöst.

§ 4

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.

§ 5

Ortsrecht

(1) Das in den einzugliedernden Gemeinden geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Die Stadt Bielefeld ist verpflichtet, ihr Ortsrecht innerhalb derselben Frist zu überprüfen, um die berechtigten Belange der einzugliedernden Gemeinden zu berücksichtigen.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden geltenden Hauptsatzungen und die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Heepen treten mit der Eingliederung außer Kraft.

(3) Die in den einzugliedernden Gemeinden vorhandenen privaten Schlachthausbetriebe werden für die Dauer ihres Betriebes vom Schlachthofzwang aufgrund der Bestimmungen der Stadt Bielefeld befreit. Das gleiche gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Bielefeld für die Hausschlachtungen in den einzugliedernden Gemeinden.

(4) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzugliedernden Gemeinden und des Amtes Heepen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Bielefeld, eine Haushaltsatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(5) Die Realsteuerhebesätze, die die einzugliedernden Gemeinden für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt haben, gelten 5 Rechnungsjahre nach der Eingliederung mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehenbleibt.

(6) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in den einzugliedernden Gemeinden bestehenden Hundesteuersätze gelten 3 Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(7) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Bielefeld und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(8) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(9) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherigen Gemeinden beziehen, ist die Stadt Bielefeld berechtigt.

§ 6

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bielefeld.

§ 7

Bezirk und Bezirksausschuß

(1) Die einzugliedernden Gemeinden bilden einen Bezirk der Stadt Bielefeld. Die Grenzen dieses Bezirkes können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld geändert werden. Insoweit wird die Stadt Bielefeld innerhalb von drei Jahren eine Überprüfung vornehmen.

(2) Der Stadtbezirk erhält die Bezeichnung „Bielefeld-Heepen“.

(3) Für das Gebiet des Stadtbezirks „Bielefeld-Heepen“ wird ein Bezirksausschuß gebildet. Im Rahmen der Straßenverkehrsbestimmungen wird die Stadt Bielefeld dafür Sorge tragen, daß die bisherigen Ortsbezeichnungen verwendet werden.

(4) Dem Bezirksausschuß gehören 25 Mitglieder an. Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk „Bielefeld-Heepen“ wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Bezirk ganz oder teilweise gehört, sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses. Die übrigen Mitglieder wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus den im Stadtbezirk wohnenden Bürgern, die dem Rat angehören können. Bei der Wahl des Bezirksausschusses sind die für die Bildung von Ratsausschüssen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Hierbei soll das Ergebnis der Wahl zum Rat im Stadtbezirk „Bielefeld-Heepen“ berücksichtigt werden. Ratsmitglieder, die dem Bezirksausschuß kraft Amtes angehören, sind den politischen Parteien und Wählergruppen anzurechnen, denen sie angehören.

(5) Der Bezirksausschuß beschließt im Rahmen der ihm nach § 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aufgaben und nach Maßgabe der ihm zugewiesenen Mittel und der für ihre Verwendung allgemein erlassenen Bestimmungen in den Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(6) Der Bezirksausschuß ist vor Beschlußfassung im Rat der Stadt Bielefeld zu den Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk im besonderen Maße betreffen. Dies gilt insbesondere

- a) für die Aufstellung von Bebauungs- und Verkehrsplänen für den Stadtbezirk Heepen,
- b) für die Erstellung und Aufhebung von städtischen Einrichtungen und Dienststellen im Stadtbezirk Heepen.

(7) Weitere Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld.

§ 8

Bezirksverwaltungsstelle

(1) Die Stadt Bielefeld richtet im Stadtbezirk „Bielefeld-Heepen“ eine Bezirksverwaltungsstelle ein. Insoweit wird die bisherige Verwaltung des Amtes Heepen mit den Nebenstellen Brake und Hillegossen übernommen. Die näheren Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld.

(2) Die Bezirksverwaltungsstelle nimmt die Verwaltungsaufgaben wahr, die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllen sind.

§ 9

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der einzugliedernden Gemeinden und des Amtes Heepen gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinden, des Amtes Heepen und des Schulverbandes der Gemeinden Altenhagen, Bröninghausen, Heepen, Milse und Oldentrup werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10

Friedhöfe im Stadtbezirk

(1) Die Friedhöfe in den einzugliedernden Gemeinden dienen weiterhin der Bestattung der jeweiligen Einwohner der ihnen jetzt zugeordneten Bereiche.

(2) Bei der Berechnung der Friedhofsgebühren sind nur die für diese Friedhöfe entstehenden Kosten zugrunde zu legen.

(3) Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, die Friedhöfe in den einzugliedernden Gemeinden zu gegebener Zeit zu erweitern.

§ 11

Freiwillige Feuerwehr im Stadtbezirk

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der einzugliedernden Gemeinden bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bielefeld bestehen.

(2) Die Stadt Bielefeld übernimmt die Leistungen des jetzigen Amtes an die Freiwillige Feuerwehr mindestens im bisherigen Umfang. Sie verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung der Löschgruppen.

(3) Die Stadt Bielefeld wird zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr das in Ubbedisgen geplante Feuerwehrgerätehaus in angemessener Frist errichten.

§ 12

Volkshochschule

Die Volkshochschule Heepen bleibt als Nebenstelle der Volkshochschule der Stadt Bielefeld erhalten.

§ 13

Förderung des Stadtbezirks

(1) Die Stadt Bielefeld wird den Stadtbezirk Heepen so fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für eine Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie für eine Förderung des Sportwesens.

Die örtlichen Belange der einzugliedernden Gemeinden werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Bei der Bauleitplanung wird die Stadt Bielefeld auf die Besonderheiten des Landschaftsbildes des Stadtbezirks Heepen in geeigneter Weise Rücksicht nehmen.

Anlage 1 g

(2) Die Stadt Bielefeld wird in den einzugliedernden Gemeinden im Rahmen der künftigen Planungskonzeption der Stadt entsprechend den Notwendigkeiten und Möglichkeiten weitere Wohnbaugebiete ausweisen, um die bauliche Entwicklung der einzugliedernden Gemeinden zu fördern.

(3) Die Stadt Bielefeld erklärt ihre Bereitschaft, die verkehrsmäßige Erschließung des Stadtbezirks Heepen zu verbessern. Hierzu gehört auch eine Verbesserung der öffentlichen Nahverkehrsmittel.

(4) Entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Erschließung wird die Stadt Bielefeld für die Sicherstellung und für den Ausbau der Be- und Entwässerungsanlagen sorgen. Insoweit wird sie auch das Straßennetz ausbauen und die öffentliche Beleuchtung erweitern.

(5) Die Stadt Bielefeld wird sich für einen weiteren Ausbau der Energieversorgung in den einzugliedernden Gemeinden einsetzen.

(6) Insgesamt sind in den einzugliedernden Gemeinden von der Stadt Bielefeld alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der einzugliedernden Gemeinden notwendig sind. Unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der künftigen Stadt Bielefeld für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, werden insbesondere folgende Maßnahmen fortgeführt oder in Angriff genommen, und zwar bezüglich der Schulbauten im Rahmen der Schulplanung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Schulentwicklungsplanung der Stadt Bielefeld:

- a) Anlegung eines Sportplatzes in Altenhagen;
- b) Neubau einer Hauptschule mit Großraumturnhalle in Brake;
- c) Ortskernsanierung in Heepen;
- d) Fertigstellung des Schulzentrums mit Hallen-Freibad in Heepen;
- e) Fertigstellung der Bezirkssportanlage in Heepen;
- f) Fertigstellung der dreizügigen Grundschule mit Turnhalle und Schulkindergarten in Heepen;
- g) Bau einer Sonderschule für Lernbehinderte in Heepen;
- h) Erweiterung der Grundschule in Hillegossen;
- i) Fertigstellung eines Anbaues an die Turnhalle der Grundschule in Hillegossen als Altentagesstätte;
- j) Fertigstellung der Sportplätze in Hillegossen und Milse nebst notwendiger Nebeneinrichtungen;
- k) Fertigstellung des Freizeitentrums in Oldentrup einschließlich Jugendheim und Altentagesstätte;
- l) Erweiterung der Grundschule einschließlich Schulkindergarten in Ubbedissen;
- m) Fertigstellung des Erweiterungsbaues der Friedhofskapelle in Ubbedissen;
- n) Anlegung eines Fuß- und Radweges in Lämershagen entlang der L 787 in Richtung Sennestadt;
- o) Anlegung eines Fuß- und Radweges entlang des Kusenweges vom Siedlungsbereich Bröninghausen-Nord bis Heepen.

(7) Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, Gebäude und öffentliche Einrichtungen in den einzugliedernden Gemeinden im bisherigen Umfang den ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu stellen.

Heepen, den 29. November 1971

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Theesen und der Stadt Bielefeld folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Theesen in die Stadt Bielefeld zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Theesen.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in der einzugliedernden Gemeinde geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Die Stadt Bielefeld ist verpflichtet, ihr Ortsrecht innerhalb derselben Frist zu überprüfen. Hierbei wird die Stadt Bielefeld im Vergleich zu den Bewohnern der jetzigen Stadt Bielefeld eine gerechte Regelung für die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen und laufende Entwässerungsgebühren einführen.

(2) Die in der einzugliedernden Gemeinde geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft.

(3) Der in der einzugliedernden Gemeinde vorhandene private Schlachthausbetrieb wird für die Dauer seines Betriebes vom Schlachthofzwang befreit. Das gleiche gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Bielefeld für die Hausschlachtungen in der einzugliedernden Gemeinde.

(4) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzugliedernden Gemeinde bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Bielefeld, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(5) Die Realsteuerhebesätze, die die einzugliedernde Gemeinde für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt hat, gelten 5 Rechnungsjahre nach der Eingliederung mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehenbleibt.

(6) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der einzugliedernden Gemeinde bestehenden Hundesteuersätze gelten 3 Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(7) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Bielefeld und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(8) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(9) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde beziehen, ist die Stadt Bielefeld berechtigt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gemeinde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bielefeld.

§ 6

Bezirk, Bezirksausschuß, Bezirksverwaltungsstelle

(1) Für den Fall, daß auch die Gemeinden Vilsendorf und Jöllenbeck der Stadt Bielefeld eingegliedert werden, wird die Stadt Bielefeld aus den Gemeinden Jöllenbeck, Theesen und Vilsendorf einen Stadtbezirk bilden, der die Bezeichnung „Bielefeld-Jöllenbeck“ erhält. Die Grenzen dieses Bezirks können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld geändert werden.

(2) Für diesen Stadtbezirk wird die Stadt Bielefeld in Anlehnung an die Vereinbarungen hinsichtlich anderer Stadtbezirke ebenfalls einen Bezirksausschuß bilden und eine Bezirksverwaltungsstelle einrichten. Die näheren Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO des Landes Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Schule

Im Rahmen der Schulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen und der Schulentwicklungsplanung der Stadt Bielefeld bleibt in der einzugliedernden Gemeinde eine mindestens zweizügige Grundschule erhalten. Diese wird im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des Landes ausgebaut.

§ 9

Friedhof

(1) Der Friedhof in der einzugliedernden Gemeinde dient weiterhin nur der Bestattung der jeweiligen Einwohner des künftigen Ortsteils.

(2) Bei der Berechnung der Friedhofsgebühren sind die für diesen Friedhof entstehenden Kosten zugrunde zu legen.

§ 10

Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde bleibt als Löschruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bielefeld bestehen.

(2) Die Stadt Bielefeld übernimmt die Leistungen an die Freiwillige Feuerwehr mindestens im bisherigen Umfang. Sie verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung der Löschruppe.

(3) Die Stadt Bielefeld wird an das Feuerwehrgerätehaus in Theesen einen Schulungsraum mit Nebenräumen anbauen.

§ 11

Obdachlosenunterkünfte

Die in der einzugliedernden Gemeinde bestehenden Obdachlosenunterkünfte werden beseitigt.

§ 12

Weitere Förderung

(1) In der einzugliedernden Gemeinde sind von der Stadt Bielefeld alle notwendigen Maßnahmen der Da-

seinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich ist.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der einzugliedernden Gemeinde notwendig sind.

(3) Insbesondere wird unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der künftigen Stadt Bielefeld für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, folgendes vereinbart:

1. Die Stadt Bielefeld wird die einzugliedernde Gemeinde so fördern, daß ihre Weiterentwicklung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch für eine Förderung des Kultur- und Bildungswesens sowie für eine Förderung des Sportwesens. Hierzu gehört zum Beispiel die Fertigstellung des Sportplatzes durch den Bau einer 400-m-Laufbahn.
2. Die örtlichen Belange in der einzugliedernden Gemeinde werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Der überwiegende Charakter der einzugliedernden Gemeinde als Wohngebiet soll erhalten bleiben.
3. Die Erschließung der bereits geplanten Wohngebiete wird von der Stadt Bielefeld weiterbetrieben werden.
4. Die Stadt Bielefeld erklärt ihre Bereitschaft, sich für eine Verbesserung der öffentlichen Nahverkehrsmittel einzusetzen.
5. Die Gemeinbedarfsfläche zwischen Sportplatz und Grundschule bleibt erhalten. Insoweit ist die Stadt Bielefeld zum baldigen Erwerb dieser Fläche bereit.
6. Die Vereinstätigkeit wird von der Stadt Bielefeld mindestens im bisherigen Umfang weiterhin gefördert.

Jöllenbeck, den 29. November 1971

Anlage 1 h

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2023) wird zwischen der Gemeinde Vilsendorf und der Stadt Bielefeld folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Bielefeld zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Vilsendorf.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in der jetzigen Gemeinde Vilsendorf geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht er-

setzt wird, spätestens 12 Monate nach der Gebietsänderung außer Kraft. Die Stadt Bielefeld wird beim Erlaß ihres neuen Ortsrechts eine im Vergleich zu den Bewohnern der jetzigen Stadt Bielefeld gerechte Regelung für die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen und laufende Entwässerungsgebühren einführen.

(2) Die in der Gemeinde Vilsendorf geltende Hauptsatzung tritt mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung außer Kraft.

(3) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Bielefeld werden die Hausschlachtungen in der jetzigen Gemeinde Vilsendorf vom Schlachthofzwang ausgenommen.

(4) Tritt eine Gebietsänderung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltsatzungen der Gemeinde Vilsendorf bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Bielefeld, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(5) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Vilsendorf für das Rechnungsjahr 1972 festgesetzt hat, gelten 5 Rechnungsjahre nach der Neugliederung mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehen bleibt.

(6) Die im Zeitpunkt der Gebietsänderung in der Gemeinde Vilsendorf bestehenden Hundesteuersätze gelten 3 Jahre nach der Gebietsänderung unverändert fort.

(7) Im Bereich der jetzigen Gemeinde Vilsendorf bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 Bauordnung für das Land NW in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Bielefeld und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(8) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(9) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde Vilsendorf beziehen, ist die Stadt Bielefeld berechtigt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinde Vilsendorf gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bielefeld.

§ 6

Bezirk, Bezirksausschuß, Bezirksverwaltungsstelle

(1) Für den Fall, daß neben der Gemeinde Theesen auch die Gemeinde Jöllenbeck der Stadt Bielefeld zugeordnet wird, bildet die Stadt Bielefeld aus den Gemeinden Jöllenbeck, Theesen und Vilsendorf einen Stadtbezirk, der die Bezeichnung „Bielefeld-Jöllenbeck“ erhält. Die Grenzen dieses Bezirkes können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld geändert werden.

(2) Für diesen Stadtbezirk wird die Stadt Bielefeld in Anlehnung an die Vereinbarungen hinsichtlich anderer Stadtbezirke ebenfalls einen Bezirksausschuß bilden und eine Bezirksverwaltungsstelle einrichten. Die näheren Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO des Landes NW die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld.

§ 7

Überleitung der Bediensteten

Die Arbeiter der Gemeinde Vilsendorf werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Friedhof

(1) Der Friedhof in der bisherigen Gemeinde Vilsendorf dient weiterhin nur der Bestattung der jeweiligen Einwohner des künftigen Ortsteils.

(2) Bei der Berechnung der Friedhofsgebühren sind die für diesen Friedhof entstehenden Kosten zugrunde zu legen.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vilsendorf bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bielefeld bestehen.

(2) Die Stadt Bielefeld übernimmt die Leistungen an die Freiwillige Feuerwehr mindestens im bisherigen Umfang. Sie verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung der Löschgruppe.

§ 10

Weitere Förderung

(1) In der bisherigen Gemeinde Vilsendorf sind von der Stadt Bielefeld alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung dieses Ortsteiles notwendig sind.

(3) Insbesondere wird unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der künftigen Stadt Bielefeld für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, folgendes vereinbart:

1. Die örtlichen Belange in der bisherigen Gemeinde Vilsendorf werden bei den künftigen Planungen angemessen berücksichtigt. Insbesondere wird sich die Stadt Bielefeld auf der Grundlage des jetzigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vilsendorf für deren weitere maßvolle bauliche Entwicklung zur Ergänzung und Abrundung der vorhandenen Bebauung einsetzen.
2. Die Stadt Bielefeld wird für eine entsprechende weitere Erschließung der bisherigen Gemeinde Vilsendorf sorgen. Hierzu gehören:
 - a) Die Erhaltung oder Schaffung eines ausreichenden Straßennetzes;
 - b) der planmäßige Ausbau der Straßenbeleuchtung;
 - c) der Ausbau der Kanalisation;
 - d) die Sicherung der Müllbeseitigung.
3. Das Angebot an Kinderspielplätzen soll entsprechend den durchschnittlichen Bedarfsermittlungen in der Stadt Bielefeld erhöht werden.
4. Die vorhandenen Sportanlagen und Kinderspielplätze sollen von der Stadt Bielefeld erhalten, erweitert oder ergänzt werden.
5. Ferner erklärt die Stadt Bielefeld ihre Bereitschaft, auf eine Verbesserung der öffentlichen Nahverkehrsmittel hinzuwirken.
6. Die Stadt Bielefeld wird sich ferner für den baldigen Ausbau der L 855 einschließlich Gehweg und Beleuchtung einsetzen.
7. Die Vereinstätigkeit wird von der Stadt Bielefeld mindestens im bisherigen Umfang weiter gefördert.

Jöllenbeck, den 30. Mai 1972

Anlage 1 i

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. des Zusammenschlusses der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Jöllenbeck,
2. der Auflösung des Amtes Jöllenbeck.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Bielefeld sowie der Gemeinde Jöllenbeck.

(2) Das Amt Jöllenbeck wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Bielefeld.

§ 2

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Bielefeld bleibt das bisher in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Jöllenbeck sowie in der bisherigen Stadt Bielefeld geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Bielefeld als Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Stadt Bielefeld, des Amtes Jöllenbeck sowie der Gemeinde Jöllenbeck bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Bielefeld, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die bei Inkrafttreten der Neugliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Jöllenbeck und der bisherigen Stadt Bielefeld festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehen.

(5) Die bei Inkrafttreten der Neugliederung in der Gemeinde Jöllenbeck bestehenden Hundesteuersätze gelten bis zum Ablauf des fünften Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort.

(6) Im Bereich der neuen Stadt Bielefeld bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Bielefeld und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Die in der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Jöllenbeck vorhandenen gewerblichen Schlachtstätten werden bis zum Ablauf des fünften Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Benutzungszwang aufgrund der Bestimmungen der neuen Stadt Bielefeld befreit.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die neue Stadt Bielefeld gilt diese Befreiung auch für die Hausschlachtungen in der bisherigen Gemeinde Jöllenbeck.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Stadt Bielefeld sowie der Gemeinde Jöllenbeck gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bielefeld.

§ 4

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Neugliederung übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

(1) Das Gebiet der Gemeinde Jöllenbeck bildet zusammen mit dem Gebiet der Gemeinden Theesen und Vilsendorf und den Gebietsteilen der Stadt Spenge und der Gemeinde Häger einen Bezirk der neuen Stadt Bielefeld. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Bielefeld-Jöllenbeck.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld geändert werden.

§ 6

(1) Der Stadtbezirk Bielefeld-Jöllenbeck erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Stadt Bielefeld.

§ 7

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Jöllenbeck bleibt mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes als selbständige Löschruppe der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Bielefeld bestehen.

(2) Die Einsatzbereitschaft dieser Löschruppe ist durch entsprechende Maßnahmen der neuen Stadt Bielefeld sicherzustellen.

§ 8

(1) In der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde Jöllenbeck sind von der Stadt Bielefeld alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Gemeinde Jöllenbeck notwendig sind.

Detmold, den 13. Juni 1972

Der Regierungspräsident

Anlage 1 j

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Schröttinghausen und der Stadt Bielefeld folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Schröttinghausen in die Stadt Bielefeld zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schröttinghausen.

§ 3

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.

(2) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Schröttinghausen geht, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Stadt Werther (Westfalen) eingegliedert werden sollen, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Werther über.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Die Stadt Bielefeld ist verpflichtet, ihr Ortsrecht innerhalb derselben Frist zu überprüfen.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft.

(3) Der in den einzugliedernden Gemeindeteilen vorhandene private Schlachthausbetrieb wird für die Dauer seines Betriebes vom Schlachthofzwang aufgrund der Bestimmungen der Stadt Bielefeld befreit. Das gleiche gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Bielefeld für die Hausschlachtungen in den einzugliedernden Gemeindeteilen.

(4) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Hauptsatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Bielefeld, eine Hauptsatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(5) Die Realsteuerhebesätze, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt sind, gelten 5 Rechnungsjahre nach der Eingliederung mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehenbleibt.

(6) Im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Bielefeld und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde beziehen, ist die Stadt Bielefeld berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bielefeld.

§ 6

Bezirk und Bezirksausschuß

(1) Zusammen mit den Gemeinden Babenhausen, Großdornberg, Hoberge-Uerentrup, Kirchdornberg und Nieder-

dornberg-Deppendorf bilden die einzugliedernden Gemeindeteile einen Bezirk der Stadt Bielefeld.

(2) Der Stadtbezirk erhält die Bezeichnung „Bielefeld-Dornberg“.

(3) Für das Gebiet des Stadtbezirks „Bielefeld-Dornberg“ wird ein Bezirksausschuß gebildet. Nähere Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld.

§ 7

Bezirksverwaltungsstelle

(1) Die Stadt Bielefeld richtet im Stadtbezirk „Bielefeld-Dornberg“ eine Bezirksverwaltungsstelle ein. Die näheren Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld.

(2) Die Bezirksverwaltungsstelle nimmt die Verwaltungsaufgaben wahr, die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllen sind.

§ 8

Förderung des Ortsteils

Unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der neuen Stadt Bielefeld für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, wird ferner folgendes vereinbart:

1. Unter Ausnutzung der bereits erworbenen Grundstücke wird die Stadt Bielefeld die Grundschule für den Bereich Niederdornberg-Deppendorf/Schröttinghausen im Rahmen der Schulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen und der Schulentwicklungsplanung der Stadt Bielefeld erweitern.
2. Die Stadt Bielefeld erklärt ihre Bereitschaft, die Straßenverbindung zwischen dem Stadtbezirk Dornberg und der Stadt Bielefeld zu verbessern. Sie wird sich auch für eine Verbesserung der öffentlichen Nahverkehrsmittel einsetzen.
3. Die Stadt Bielefeld wird sich dafür einsetzen, daß die Wasserversorgung in den einzugliedernden Gemeindeteilen von den Stadtwerken Bielefeld GmbH übernommen wird.
4. Die Stadt Bielefeld wird sich für einen weiteren Ausbau der Energieversorgung in den eingegliederten Gemeindeteilen einsetzen.
5. Die Stadt Bielefeld wird das kommunale Freibad im Rahmen der bestehenden Rechtsverhältnisse weiterbetreiben. Innerhalb einer angemessenen Frist wird sie die in der Planung befindliche Erweiterung des Umkleidehauses durchführen, sobald die entsprechenden Landeszuschüsse zur Verfügung stehen.
6. Falls eine Bestattung auf dem Friedhof in Werther nicht mehr möglich sein sollte, wird die Stadt Bielefeld eine Bestattung der jeweiligen Einwohner der einzugliedernden Gemeindeteile auf dem bisherigen Amtsfriedhof in Kirchdornberg ermöglichen.

Bielefeld, den 10. November 1971

Anlage 1 k

Ergänzende Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Schröttinghausen und der Stadt Bielefeld vom 10. November 1971

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Das Recht des Kreises Halle tritt in den in die Stadt Bielefeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde

Schröttinghausen mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt insoweit das Recht der Stadt Bielefeld.

§ 2

Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

Detmold, den 16. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 11

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Gemeinde Häger und der Stadt Bielefeld folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Häger in die Stadt Bielefeld zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Werther ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Häger.

§ 3

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.

(2) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Häger geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Bielefeld über.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch ein neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Die Stadt Bielefeld ist verpflichtet, ihr Ortsrecht innerhalb derselben Frist zu überprüfen.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Bielefeld, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt sind, gelten 5 Rechnungsjahre nach der Eingliederung mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehenbleibt.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Bielefeld und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gemeindeteile beziehen, ist die Stadt Werther berechtigt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bielefeld.

Bielefeld, den 10. November 1971

Anlage 1 m

Ergänzende Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold zum Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Häger und der Stadt Bielefeld vom 10. November 1971

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

Das Recht des Kreises Halle tritt in den in die Stadt Bielefeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Häger mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt insoweit das Recht der Stadt Bielefeld.

Detmold, den 16. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 1 n

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Isingdorf in die neue Stadt Bielefeld unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Halle (Westf.) und dem Kreis Halle (Westf.)

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den in die neue Stadt Bielefeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Isingdorf geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Bielefeld in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Isingdorf und der Stadt Bielefeld festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Stadt Bielefeld einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Isingdorf beziehen, ist die Stadt Werther berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Das Recht des Kreises Halle (Westf.) tritt in den in die neue Stadt Bielefeld einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Isingdorf mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt auch insoweit das Recht der Stadt Bielefeld.

Detmold, den 19. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 1 o

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen der Stadt Spenge und der Stadt Bielefeld folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Spenge in die Stadt Bielefeld zu treffen sind.

(2) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß alle Einwohner nördlich des vorgesehenen Regionalflughafens Nagelholz Einwohner der Stadt Spenge bleiben. Entsprechend soll die Grenzziehung (katastermäßige Abgrenzung) erfolgen.

§ 2

Auseinandersetzung

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Spenge geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Bielefeld über.

(2) Als Ausgleich für den Übergang dieses Vermögens zahlt die Stadt Bielefeld an die Stadt Spenge einen Betrag von 180 000,— DM. Der Betrag wird mit der Gebietsänderung fällig.

(3) Die Stadt Bielefeld übernimmt die Verpflichtung der Stadt Spenge aus dem Darlehnsvertrag mit der Kreissparkasse Herford in Herford — K 8 300 570 2 — über 15 100,— DM.

§ 3

Stadtbezirk

(1) Die einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Spenge werden dem Stadtbezirk Bielefeld — Jöllenneck — zugeordnet.

(2) Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld geändert werden.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Die Stadt Bielefeld ist verpflichtet, ihr Ortsrecht innerhalb derselben Frist zu überprüfen.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Hauptsatzung tritt mit der Eingliederung außer Kraft.

(3) Hausschlachtungen in den einzugliedernden Gemeindeteilen werden vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Bielefeld vom Schlachthofzwang aufgrund der Bestimmungen der Stadt Bielefeld befreit.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt sind, gelten 5 Rechnungsjahre nach der Eingliederung mit der Maßgabe weiter, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehenbleibt.

(5) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der einzugliedernden Gemeinde bestehenden Hundesteuersätze gelten 3 Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(6) Im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG überleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Bielefeld und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die bisherige Gemeinde beziehen, ist die Stadt Spenge berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Bielefeld.

§ 6

Unterstützungserklärungen der Stadt Bielefeld

(1) Die Stadt Bielefeld wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stadt Spenge unterstützen, vom Flughafen evtl. ausgehende Belästigungen auszuräumen bzw. abzuwenden.

(2) Die Stadt Bielefeld wird die von der Stadt Spenge angestrebte geradlinige Führung der aus dem Raum Jöllenneck kommenden L 783, wie sie sich als Negativplanung aus dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge ergibt, unterstützen. Die Kostenfrage für die Verlegung der L 783 bleibt hierdurch unberührt.

Spenge, den 3. Dezember 1971

Anlage 1 p

Ergänzende Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bielefeld und der Stadt Spenge vom 3. Dezember 1971

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

Das Recht des Kreises Herford tritt in den in die Stadt Bielefeld einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Spenge mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt insoweit das Recht der Stadt Bielefeld.

Detmold, den 13. Dezember 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 1 q**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß**

1. der Auflösung des Kreises Bielefeld,
2. der Zuordnung der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock sowie von Gebietsteilen des Kreises Bielefeld zum neuen Kreis Gütersloh

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin des Kreises Bielefeld.

(2) Der Zweckverband des Kreises Bielefeld und der Stadt Bielefeld für die Kreissparkasse Bielefeld und der Zweckverband Entwicklungsgebiet Altenhagen-Milse werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin dieser Zweckverbände ist die neue Stadt Bielefeld.

(3) Hinsichtlich des Zweckverbandes Naturpark Eggebirge und Südlicher Teutoburger Wald, des Zweckverbandes Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule für Minden-Ravensberg und Lippe in Bielefeld und des Zweckverbandes Müllbeseitigung Raum Bielefeld gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Bielefeld geht, soweit es in der in den Kreis Gütersloh zuzuordnenden Gemeinde und den Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Kreis Gütersloh über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Bielefeld geht insoweit unentgeltlich auf den Kreis Gütersloh über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in der dem Kreis Gütersloh zuzuordnenden Gemeinde und den Gebietsteilen befinden.

(3) Der neue Kreis Gütersloh stellt die neue Stadt Bielefeld von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Kreis Bielefeld im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der dem Kreis Gütersloh zuzuordnenden Gemeinde und den Gebietsteilen eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Kreises Bielefeld findet nicht statt.

§ 3

(1) Das Recht des Kreises Bielefeld tritt in den am Zusammenschluß mit der bisherigen Stadt Bielefeld beteiligten Gemeinden des Kreises Bielefeld mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt insoweit das entsprechende Recht der neuen Stadt Bielefeld.

(2) Das im Bereich der dem Kreis Gütersloh zuzuordnenden Gemeinde und den Gebietsteilen des Kreises Bielefeld bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts im Kreis Gütersloh, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises Gütersloh gilt die im Gebietsänderungsvertrag zwischen den Kreisen Halle und Wiedenbrück getroffene Regelung über die Fortgeltung einer Hauptsatzung für die dem Kreis Gütersloh zuzuordnende Gemeinde und Gebietsteile des Kreises Bielefeld entsprechend.

(4) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung des Kreises Bielefeld in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Bielefeld und des Kreises Güters-

loh, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(5) Die vom Kreis Bielefeld aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassene Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen gilt — unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnung — während der durch Gesetz oder durch die Verordnung bestimmten Geltungsdauer fort.

(6) Im übrigen bleibt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Gebühren und Steuern, die sich auf die dem Kreis Gütersloh zuzuordnende Gemeinde und Gebietsteile des Kreises Bielefeld beziehen, ist die neue Stadt Bielefeld berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Kreis Bielefeld gilt in der dem Kreis Gütersloh zuzuordnenden Gemeinde und den Gebietsteilen des Kreises Bielefeld als Wohnsitz oder Aufenthalt im Kreis Gütersloh.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten des Kreises Bielefeld gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter des Kreises Bielefeld gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Detmold, den 22. Dezember 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 1 r**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Senne I in die Stadt Gütersloh**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Senne I geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Gütersloh über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Senne I geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Gütersloh über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Gemeinde Senne I befinden.

(3) Die Stadt Gütersloh stellt die Stadt Bielefeld von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Senne I im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die Stadt Gütersloh einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Senne I findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Gütersloh, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Senne I bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Gütersloh und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die Stadt Gütersloh einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Senne I beziehen, ist die Stadt Bielefeld berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Senne I gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

Detmold, den 16. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 2

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Halle (Westf.) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Halle (Westf.),
2. der Auflösung des Amtes Halle (Westf.),
3. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Brockhagen, Amshausen und Theenhausen sowie der Stadt Borgholzhausen in die neue Stadt Halle (Westf.).

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Amt Halle (Westf.) wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Halle (Westf.).

(2) Der Schulverband Stockkämpen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Halle (Westf.). Hinsichtlich des Zweckverbandes „Schulverband Sonderschule Halle (Westf.)“ gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

Die neue Stadt Halle (Westf.) zahlt der neuen Gemeinde Steinhagen als Ausgleich für das auf sie übergehende Vermögen des Amtes Halle (Westf.) einen Betrag in Höhe von 572 200,— DM. In diesen Betrag können auch Sachleistungen aus dem Verwaltungsinventar des Amtes Halle (Westf.) einbezogen werden. Die Zahlung erfolgt in drei gleichen Jahresraten, erstmals in dem Jahre, in dem die Neugliederung erfolgt.

§ 3

(1) Das in den in die neue Stadt Halle (Westf.) einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Brockhagen, Amshausen und Theenhausen sowie der Stadt Borgholzhausen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Brockhagen, Amshausen und Theenhausen sowie der Stadt Borgholzhausen geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und

öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Halle (Westf.) über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Brockhagen, Amshausen und Theenhausen sowie der Stadt Borgholzhausen geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Halle (Westf.) über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Gemeinden Brockhagen, Amshausen und Theenhausen sowie der Stadt Borgholzhausen, die in die neue Stadt Halle (Westf.) eingegliedert werden sollen, befinden.

(3) Weitere Auseinandersetzungsansprüche bezüglich des Vermögens der Gemeinden Brockhagen, Amshausen und Theenhausen sowie der Stadt Borgholzhausen stehen der neuen Stadt Halle (Westf.) nicht zu.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Halle (Westf.) bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Entsprechendes gilt für die Gebietsteile der Gemeinden Brockhagen, Amshausen und Theenhausen sowie der Stadt Borgholzhausen, die in die neue Stadt Halle (Westf.) eingegliedert werden sollen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Halle (Westf.) gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Halle (Westf.) als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen des Amtes und der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Die in den in die neue Stadt Halle (Westf.) einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Brockhagen, Amshausen, Theenhausen und Borgholzhausen geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort. Die Einnahmen daraus stehen der neuen Stadt Halle (Westf.) zu. Das Recht der neuen Stadt Halle (Westf.), eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Halle (Westf.) bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Halle (Westf.) und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Stadt Halle (Westf.) einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinden Brockhagen, Amshausen und Theenhausen sowie der Stadt Borgholzhausen beziehen, ist die neue Gemeinde Steinhagen bzw. die Stadt Borgholzhausen und die neue Stadt Werther berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gemeinden Halle (Westf.), Bokel, Hesseln, Hörste, Kölkebeck, Künsebeck sowie in den in die neue Stadt Halle (Westf.) einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Brockhagen, Amshausen und Theenhausen sowie der Stadt Borgholzhausen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Halle (Westf.).

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden sowie des Amtes Halle (Westf.) gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und des Amtes Halle (Westf.) werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Halle (Westf.), den 9. November 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 3

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. des Zusammenschlusses der Gemeinden Amshausen, Brockhagen und Steinhagen zur neuen Gemeinde Steinhagen,
2. der Auflösung des Amtes Halle (Westf.),
3. der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Hoberge-Uerentrup in die neue Gemeinde Steinhagen unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Amt Dornberg.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Gemeinde Steinhagen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Amshausen, Brockhagen und Steinhagen.

(2) Das Amt Halle (Westf.) wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Halle (Westf.).

(3) Hinsichtlich des Zweckverbandes „Schulverband Sonderschule Halle (Westf.)“ gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

(1) Das in der neuen Gemeinde Steinhagen belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Halle (Westf.) geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Steinhagen über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Halle (Westf.) geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Steinhagen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem Gebiet der neuen Gemeinde Steinhagen befinden.

(3) Die neue Stadt Halle (Westf.) zahlt der neuen Gemeinde Steinhagen als Ausgleich für das auf sie übergehende Vermögen des Amtes Halle (Westf.) einen Betrag in Höhe von 572 200,— DM. In diesen Betrag können auch Sachleistungen aus dem Verwaltungsinventar des Amtes Halle (Westf.) einbezogen werden. Die Zahlung erfolgt in drei gleichen Jahresraten, erstmals in dem Jahre, in dem die Neugliederung erfolgt.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Halle (Westf.) findet nicht statt.

§ 3

Eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Dornberg findet nicht statt.

§ 4

(1) Das in dem in die neue Gemeinde Steinhagen einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Hoberge-Uerentrup belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hoberge-Uerentrup geht nebst Zubehör mit allen auf ihm

ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Steinhagen über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Hoberge-Uerentrup findet nicht statt.

§ 5

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Steinhagen bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Entsprechendes gilt für die Gebietsteile der Gemeinde Hoberge-Uerentrup, die in die neue Gemeinde Steinhagen eingegliedert werden sollen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Steinhagen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Steinhagen als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltsatzungen des Amtes Halle und der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Die in den in die neue Gemeinde Steinhagen einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Hoberge-Uerentrup geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort. Die Einnahmen daraus stehen der neuen Gemeinde Steinhagen zu. Das Recht der neuen Gemeinde Steinhagen, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde Steinhagen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Steinhagen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Gemeinde Steinhagen einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Hoberge-Uerentrup beziehen, ist die Stadt Bielefeld berechtigt oder verpflichtet.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gemeinden Amshausen, Brockhagen und Steinhagen sowie in den in die neue Gemeinde Steinhagen einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Hoberge-Uerentrup gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Steinhagen.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Halle (Westf.) gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und des Amtes Halle (Westf.) werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Detmold, den 16. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 4
Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Halle (Westf.) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Versmold,
2. der Auflösung des Amtes Versmold,
3. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Kölkebeck in die neue Stadt Versmold,
4. der Ausgliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Kölkebeck aus dem Amt Halle (Westf.).

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Amt Versmold wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Versmold.

(2) Der Zweckverband „Schulverband Oesterweg-Hesselteich“ wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Versmold.

§ 2

(1) Das in dem in die neue Stadt Versmold einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Kölkebeck belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Halle (Westf.) geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Versmold über.

(2) Weitere Auseinandersetzungsansprüche hinsichtlich des Vermögens des Amtes Halle (Westf.) stehen der neuen Stadt Versmold nicht zu.

§ 3

(1) Das in dem in die neue Stadt Versmold einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Kölkebeck belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kölkebeck geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Versmold über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Kölkebeck geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Versmold über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in dem Gebietsteil der Gemeinde Kölkebeck, der in die neue Stadt Versmold eingegliedert werden soll, befinden.

(3) Weitere Auseinandersetzungsansprüche bezüglich des Vermögens der Gemeinde Kölkebeck stehen der neuen Stadt Versmold nicht zu.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Versmold bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Entsprechendes gilt für den Gebietsteil der Gemeinde Kölkebeck, der in die neue Stadt Versmold eingegliedert werden soll.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Versmold gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Versmold als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen des Amtes und der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Die in dem in die neue Stadt Versmold einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Kölkebeck geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort. Die Einnahmen daraus stehen der neuen Stadt Versmold zu. Das Recht der neuen Stadt Versmold, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Versmold bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Versmold und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den in die neue Stadt Versmold einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Kölkebeck beziehen, ist die neue Stadt Halle (Westf.) berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gemeinden Versmold, Bockhorst, Hesselteich, Loxten, Oesterweg und Peckeloh sowie in dem in die neue Stadt Versmold einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Kölkebeck gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Versmold.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Ämter gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Halle (Westf.), den 20. September 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 5 a

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Halle (Westf.) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Werther (Westf.),
2. der Auflösung des Amtes Werther (Westf.),
3. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Schröttinghausen, der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Halle (Westf.) in die neue Stadt Werther (Westf.).

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Amt Werther (Westf.) wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Werther (Westf.).

(2) Der Feuerlöschverband des Amtes Werther (Westf.) sowie die Schulverbände Werther (Westf.) und Langenheide werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Werther (Westf.).

(3) Hinsichtlich des Zweckverbandes „Schulverband Sonderschule Halle (Westf.)“ gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

(1) Das in den in die neue Stadt Werther (Westf.) einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Schröttinghausen und der Stadt Borgholzhausen sowie der Stadt Halle (Westf.) belegene unbewegliche Vermögen der Ge-

meinde Schröttinghausen, der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Halle (Westf.) geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Werther (Westf.) über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Schröttinghausen, der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Halle (Westf.) geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Werther (Westf.) über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Gemeinde Schröttinghausen, der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Halle (Westf.), die in die neue Stadt Werther (Westf.) eingegliedert werden sollen, befinden.

(3) Weitere Auseinandersetzungsansprüche bezüglich des Vermögens der Gemeinde Schröttinghausen, der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Halle (Westf.) stehen der neuen Stadt Werther (Westf.) nicht zu.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Werther (Westf.) bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Entsprechendes gilt für die Gebietsteile der Gemeinde Schröttinghausen, der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Halle (Westf.), die in die neue Stadt Werther (Westf.) eingegliedert werden sollen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Werther (Westf.) gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Werther (Westf.) als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltsatzungen des Amtes und der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Die in den in die neue Stadt Werther (Westf.) einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinden Schröttinghausen, der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Halle (Westf.) geltenden Realsteuerhebesätze gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort. Die Einnahmen daraus stehen der neuen Stadt Werther (Westf.) zu. Das Recht der neuen Stadt Werther (Westf.), eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Werther (Westf.) bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Werther (Westf.) und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Stadt Werther (Westf.) einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Schröttinghausen, der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Halle (Westf.) beziehen, ist die Stadt Bielefeld bzw. die Stadt Borgholzhausen und die Stadt Halle (Westf.) berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gemeinden Werther (Westf.), Häger, Isingdorf, Rotenhagen, Rottingdorf und Theenhausen sowie in den in die neue Stadt Werther (Westf.) einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Schröttinghausen, Stadt Borgholzhausen und der Stadt Halle (Westf.) gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Werther (Westf.).

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden sowie des Amtes Werther (Westf.) gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und des Amtes Werther (Westf.) werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Halle (Westf.), den 9. November 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 5 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Halle (Westf.) über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung eines Gebietsteils der Gemeinde Theenhausen in die Stadt Borgholzhausen,
2. der Ausgliederung eines Gebietsteils der Gemeinde Theenhausen aus dem Amt Werther (Westf.).

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das in dem in die Stadt Borgholzhausen einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Theenhausen belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Werther (Westf.) geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Borgholzhausen über.

(2) Weitere Auseinandersetzungsansprüche hinsichtlich des Vermögens des Amtes Werther (Westf.) stehen der Stadt Borgholzhausen nicht zu.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Theenhausen geht, soweit es in dem einzugliedernden Gebietsteil liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Borgholzhausen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Theenhausen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Borgholzhausen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in dem Gebietsteil der Gemeinde Theenhausen, der in die Stadt Borgholzhausen eingegliedert werden soll, befinden.

(3) Weitere Auseinandersetzungsansprüche bezüglich des Vermögens der Gemeinde Theenhausen stehen der Stadt Borgholzhausen nicht zu.

§ 3

(1) Das in dem in die Stadt Borgholzhausen einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Theenhausen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht vorher durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in dem in die Stadt Borgholzhausen einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Theenhausen geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in dem in die Stadt Borgholzhausen einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Theenhausen geltenden Realsteuerhebesätze bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort.

Die Einnahmen daraus stehen der Stadt Borgholzhausen zu. Das Recht der Stadt Borgholzhausen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die in dem in die Stadt Borgholzhausen einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Theenhausen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Borgholzhausen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Der Flächennutzungsplan wird nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den in die Stadt Borgholzhausen einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Theenhausen beziehen, ist die neue Stadt Werther (Westf.) berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem in die Stadt Borgholzhausen einzugliedernden Gebietsteil der Gemeinde Theenhausen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Borgholzhausen.

§ 5

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteils der Gemeinde Theenhausen in die Stadt Borgholzhausen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Halle (Westf.), den 20. September 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 6

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Harsewinkel und den Gemeinden Greffen und Marienfeld sowie dem Amt Harsewinkel wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Harsewinkel, Greffen und Marienfeld zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Harsewinkel“ erhalten. Die ehemaligen Gemeinden Greffen und Marienfeld führen ihren bisherigen Namen neben dem der neuen Gemeinde als Ortschaftsnamen weiter.

§ 2

(1) Das Amt Harsewinkel wird aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde Harsewinkel ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Harsewinkel, Greffen und Marienfeld sowie des Amtes Harsewinkel.

(3) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Harsewinkel bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Harsewinkel als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltsatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Harsewinkel.

§ 5

(1) Das Gebiet der neuen Stadt Harsewinkel wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

- a) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harsewinkel = Ortschaft Harsewinkel
- b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Greffen = Harsewinkel, Ortschaft Greffen
- c) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Marienfeld = Harsewinkel, Ortschaft Marienfeld.

(2) In den Ortschaften werden Ortschaftsausschüsse gebildet. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Stadt Harsewinkel.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Harsewinkel, Greffen und Marienfeld sowie des Amtes Harsewinkel auf die neue Stadt Harsewinkel gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden sowie des Amtes Harsewinkel werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

Es wird erwartet, daß der Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen sichergestellt werden, soweit dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Harsewinkel, Greffen, Marienfeld, den 20. Dezember 1971

Anlage 7 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Lübbecke, der Gemeinde Blasheim, dem Amt Preußisch Oldendorf und dem Schulverband Lübbecke-Blasheim wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Lübbecke und der Gemeinde Blasheim zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Lübbecke“ erhalten.

§ 2

(1) Die neue Stadt Lübbecke ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Lübbecke und der Gemeinde Blasheim.

(2) Der Schulverband Lübbecke-Blasheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Lübbecke.

§ 3

(1) Folgende Vermögensgegenstände des Amtes Preußisch Oldendorf, die im Bereich der Gemeinde Blasheim belegen sind und nicht zum unbeweglichen Amtsvermögen zählen, gehen auf die neue Stadt Lübbecke über: 1 LF 8 Pol.-Kennz. LK 287 mit Anhänger und div. Zubehör,

1 TSF (T) „ LK 260 mit div. Zubehör,

1 TSF (T) „ LK 2014 mit div. Zubehör.

(2) Weitere Auseinandersetzungsansprüche hinsichtlich des Vermögens des Amtes Preußisch Oldendorf stehen der Stadt Lübbecke nicht zu.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schulverbandes Lübbecke-Blasheim geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Lübbecke über. Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Schulverbandes Lübbecke-Blasheim findet zwischen den Beteiligten nicht statt.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Lübbecke bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Stadt Lübbecke eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Lübbecke gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Lübbecke als Hauptsatzung der neuen Stadt Lübbecke.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltsatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Lübbecke, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Lübbecke bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Lübbecke und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die

sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Lübbecke.

§ 6

(1) Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Blasheim, deren Bauerschaften Blasheim, Obermehnen und Stockhausen dem Namen nach als Stadtteile erhalten bleiben, bildet eine Ortschaft im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung.

(2) Die Ortschaft führt in Verbindung mit dem neuen Gemeinamen folgenden Namen:

„Lübbecke-Blasheim“.

(3) In der Ortschaft Blasheim wird ein Ortsvorsteher gewählt. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Stadt Lübbecke.

(4) Die in der bisherigen Gemeinde Blasheim bestehende Verwaltungsnebenstelle zur Erledigung ortsnaher Geschäfte der laufenden Verwaltung bleibt bestehen. Diese Regelung kann 2 Jahre nach Inkrafttreten der Neugliederung geändert werden.

§ 7

Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Der seit rd. 350 Jahren bestehende „Blasheimer Markt“ soll unter diesem Namen bestehen bleiben, da er als solcher weit über den lokalen Bereich hinaus bekannt ist.

Für die Angelegenheiten des Marktes ist eine Marktkommission zu bilden, die sich aus zum Rat wählbaren Bürgern der Ortschaft Blasheim zusammensetzen soll.

§ 9

(Durch Nachtrag zum Gebietsänderungsvertrag vom 2. Dezember 1971 gestrichen)

§ 10

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Dieser Vorbehalt darf jedoch nicht die Gleichbehandlung aller Ortsteile der neuen Stadt Lübbecke in der Daseinsvorsorge beeinträchtigen.

1. Der Ausbau des Sportgeländes an der Schulstraße in Blasheim ist von der neuen Stadt Lübbecke zügig zu vollenden, falls der Ausbau bis zur Gebietsänderung noch nicht vollendet ist.
2. Der Ausbau der Kanalisation, die im Rahmen eines Abwasserverbandes der bisherigen Gemeinden Blasheim, Holzhausen und Börninghausen in Angriff genommen ist, soll in der begonnenen Form innerhalb der bisherigen Gemeinde Blasheim fortgesetzt werden.
3. Der geplante Erweiterungsbau der bisherigen Grundschule Blasheim ist im Rahmen des von der Bezirksregierung anerkannten Baubedürfnisses auszuführen.
4. Die mit der bisherigen Stadt Lübbecke bereits abgesprochene Erweiterung des Baugebietes „Wettlage“ einschl. Ziegeleigelände soll unverzüglich in Angriff genommen werden.

Lübbecke, den 23. September 1971

Anlage 7 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lübbecke über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Lübbecke,
2. der Auflösung des Amtes Gehlenbeck,
3. der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinden Ahlsen-Reineberg, Alswede, Frotheim, Holzhausen, Isenstedt, Hedem und Oberbauerschaft in die neue Stadt Lübbecke,
4. der Auflösung des Schulverbandes Gehlenbeck.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Lübbecke, der Gemeinde Blasheim, dem Amt Preußisch Oldendorf und dem Schulverband Lübbecke-Blasheim vom 23./29. September 1971 mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt Lübbecke ist Rechtsnachfolgerin der zum Amt Gehlenbeck gehörenden Gemeinden Gehlenbeck, Eilhausen und Nettelstedt.

(2) Das Amt Gehlenbeck wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Lübbecke.

(3) Der Schulverband Gehlenbeck wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Lübbecke.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Ahlsen-Reineberg, Alswede, Hedem, Frotheim, Holzhausen, Isenstedt und Oberbauerschaft geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Lübbecke über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Ahlsen-Reineberg, Alswede, Hedem, Frotheim, Isenstedt, Holzhausen und Oberbauerschaft geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Lübbecke über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Lübbecke befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Ämter Preußisch Oldendorf, Alswede und Hüllhorst geht, soweit es im Gebiet der neuen Stadt Lübbecke belegen ist, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Lübbecke über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Ämter Alswede und Hüllhorst geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Lübbecke über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Lübbecke befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Hinsichtlich der Mitgliedschaft der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und einzugliedernden Gebietsteile in Zweckverbänden gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 5

(1) In dem Gebiet der neuen Stadt Lübbecke bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Lübbecke gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Lübbecke als Hauptsatzung der neuen Stadt Lübbecke.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und im Amt Gehlenbeck geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das gleiche gilt für die einzugliedernden Gebietsteile von Gemeinden und der Ämter Alswede, Hüllhorst und Preußisch Oldendorf. Das Recht der neuen Stadt Lübbecke, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Lübbecke bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land NW in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Lübbecke und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmte Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und einzugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Lübbecke.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

(1) Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Abwasserbeseitigung für die Zeit nach Inkrafttreten der kommunalen Neugliederung bis zum Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den neuen Städten Lübbecke und Espelkamp nimmt die neue Stadt Espelkamp das zur Pumpstation Alswede abgeleitete Abwasser der Bauerschaft Fiestel auf.

(2) Der neuen Stadt Lübbecke obliegt die Unterhaltung und Erneuerung der Abwasserdruckleitung bis zum Einleitungsschacht. Ferner trägt die neue Stadt Lübbecke die Bewirtschaftungskosten der Kläranlage in der Bauerschaft Fiestel anteilmäßig nach Einwohnergleichwerten. Dabei ist der Anteil der Molkerei Fiestel von den Bewirtschaftungskosten vorweg abzuziehen.

§ 9

Von der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes noch bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtung aus dem von der Gemeinde Alswede 1969/70 für den Erwerb der landwirtschaftlichen Grundstücke Gemarkung Alswede, Flur 8, Flurstücke 48 und 51 und Flur 3, Flurstück 1014, aufgenommenen Darlehen in Höhe von 238 255,— DM entfallen auf die neue Stadt Lübbecke 20 v. H. und auf die neue Stadt Espelkamp 80 v. H.

Lübbecke, den 5. November 1972

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 8

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lübbecke über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Espelkamp,
2. der Auflösung des Amtes Alswede,
3. der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinden Destel, Hedem, Lashorst, Rahden, Tonnenheide, Twiehausen und Varl sowie der Stadt Lübbecke in die neue Stadt Espelkamp

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt Espelkamp ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Espelkamp, der zum Amt Alswede gehörenden Gemeinden Alswede, Fabbenstedt und Vehlage, sowie der zum Amt Gehlenbeck gehörenden Gemeinden Frotheim und Isenstedt.

(2) Das Amt Alswede wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Espelkamp.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Ämter Gehlenbeck, Levern und Rahden geht, soweit es im Bereich der neuen Stadt Espelkamp belegen ist, unentgeltlich mit allen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Espelkamp über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Ämter Gehlenbeck, Levern und Rahden geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Espelkamp über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Espelkamp befinden.

(3) Das in der Gemarkung Isenstedt, Flur 9, Flurstück 436/0136 belegene Straßengrundstück, das im Eigentum der Stadt Lübbecke steht, geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Espelkamp über.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Destel, Hedem, Lashorst, Rahden, Tonnenheide, Twiehausen und Varl sowie der Stadt Lübbecke geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Espelkamp über. Hiervon ausgenommen bleibt das im Eigentum der Gemeinde Tonnenheide stehende Waldgrundstück Gemarkung Tonnenheide, Flur 19, Flurstück 69, in Größe von 0,7706 ha.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Destel, Hedem, Lashorst, Rahden, Tonnenheide, Twiehausen und Varl sowie der Stadt Lübbecke geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Espelkamp über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Espelkamp befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Hinsichtlich der Mitgliedschaft der zusammengeschlossenen und eingegliederten Gemeinden in Zweckverbänden gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 5

(1) In dem Gebiet der neuen Stadt Espelkamp bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Espelkamp gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Espelkamp als Hauptsatzung der neuen Stadt Espelkamp.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und im Amt Alswede geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das gleiche gilt für die einzugliedernden Gebietsteile von Gemeinden und der Ämter Gehlenbeck, Levern und Rahden. Das Recht der neuen Stadt Espelkamp, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Espelkamp bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebaupläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Espelkamp und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Espelkamp.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

(1) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung für die Zeit nach Inkrafttreten der kommunalen Neugliederung bis zum Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den neuen Städten Lübbecke und Espelkamp nimmt die neue Stadt Espelkamp das zur Pumpstation Alswede abgeleitete Abwasser der Bauerschaft Alswede in das Abwassernetz der Bauerschaft Fiestel auf.

(2) Der neuen Stadt Lübbecke obliegt die Unterhaltung und Erneuerung der Abwasserdruckleitung bis zum Einleitungsschacht. Ferner trägt die neue Stadt Lübbecke die Bewirtschaftungskosten der Kläranlage in der Bauerschaft Fiestel anteilmäßig nach Einwohnergleichwerten. Dabei ist der Anteil der Molkerei Fiestel von den Bewirtschaftungskosten vorweg abzuziehen.

§ 9

Von der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes noch bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtung aus dem von der Gemeinde Alswede 1969/70 für den Erwerb der landwirtschaftlichen Grundstücke Gemarkung Alswede, Flur 8, Flurstücke 48 und 51 und Flur 3, Flurstück 1014, aufgenommenen Darlehn in Höhe von 238 255,—DM entfallen auf die Stadt Lübbecke 20 v. H. und auf die neue Stadt Espelkamp 80 v. H.

Lübbecke, den 5. November 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Ordnungsbehörde

Anlage 9 a

§ 6

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen

- a) den Gemeinden Ahlsen-Reineberg, Bröderhausen, Büttendorf, Holsen, Huchzen, Hüllhorst, Oberbauerschaft, Schnathorst, Tengern,

(1) Das in den vertragsschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlaß des neuen Ortsrechtes in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die nach dem Bundesbaugesetz beschlossenen Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte gelten in jedem Falle bis zu einer anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder bis zu ihrer Aufhebung aufgrund gesetzlicher Vorschriften fort. Flächennutzungspläne werden nicht überleitet.

- b) dem Amt Hüllhorst,
- c) den Schulverbänden Ahlsen-Reineberg-Büttendorf-Hüllhorst-Oberbauerschaft, Schnathorst-Bröderhausen-Holsen-Huchzen-Tengern und

§ 7

(1) In der Hauptsatzung der neuen Gemeinde ist zu regeln, daß für diese Ortschaften je ein Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der Gemeinde auf die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen sind. Sie sind vom Rat der Gemeinde aus der Mitte des Rates zu wählen. In besonderen Fällen kann auch ein zu den Gemeindewahlen wählbarer Bürger der Ortschaften zum Ortsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden.

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde soll nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein.

(3) Ortsvorsteher und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse, die den Ortsvorstehern zuzuweisen sind, werden in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde dargelegt.

- d) dem Wasserbeschaffungsverband „Wiehengebirge-West“
- wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die zum Amt Hüllhorst gehörenden Gemeinden Ahlsen-Reineberg, Bröderhausen, Büttendorf, Holsen, Huchzen, Hüllhorst, Oberbauerschaft, Schnathorst und Tengern

§ 8

Die Bestimmungen der Hauptsatzung der neuen Gemeinde über die Ortschaften (evtl. auch der Ortsvorsteher) dürfen vor Ablauf der ersten vollen Wahlperiode des Rates der neuen Gemeinde nicht geändert oder aufgehoben werden.

schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen
- (2) Die neue Gemeinde führt das jetzige Amtswappen als Gemeindewappen.
- (3) Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde.

§ 9

(1) Die Übernahme der Beamten der Vertragsschließenden regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 3

- (1) Das Amt Hüllhorst wird aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolger der vertragsschließenden Gemeinden und des Amtes Hüllhorst.

§ 10

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

§ 4

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages werden

- a) der Schulverband Ahlsen-Reineberg-Büttendorf-Hüllhorst-Oberbauerschaft,
 - b) der Schulverband Schnathorst-Bröderhausen-Holsen-Huchzen-Tengern
- aufgelöst. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolger dieser Rechtsträger.

§ 11

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

Rechtsnachfolger der in § 2 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wiehengebirge-West“ aufgeführten Gemeinden ist die neue Gemeinde

§ 12

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Minden-Ravensberg oder Minden-Lübbecke in Kraft.

§ 5

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Hüllhorst, den 30. August 1971

Anlage 9 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lübbecke über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinden Blasheim, Holzhausen und Nettelstedt sowie der Stadt Lübbecke in eine neue Gemeinde Hüllhorst

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden des Amtes Hüllhorst — Ahlsen-Reineberg, Bröderhausen, Büttendorf, Holsen, Huchzen, Hüllhorst, Oberbauerschaft, Schnathorst und Tengern — sowie dem Amt Hüllhorst, den Schulverbänden Ahlsen-Reineberg-Büttendorf-Hüllhorst-Oberbauerschaft und Schnathorst-Bröderhausen-Holzhausen-Huchzen-Tengern — und dem Wasserbeschaffungsverband „Wiehengebirge-West“ vom 30. August 1971 mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bestimmt:

§ 1

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Blasheim, Holzhausen und Nettelstedt sowie der Stadt Lübbecke geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde über.

Hiervon ausgenommen bleiben die im Eigentum der Stadt Lübbecke stehenden Waldgrundstücke Gemarkung Lübbecke, Flur 12, Flurstück 199 und Flur 15, Flurstück 206.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Blasheim, Holzhausen und Nettelstedt sowie der Stadt Lübbecke geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Ämter Preußisch Oldendorf und Gehlenbeck geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Ämter Preußisch Oldendorf und Gehlenbeck geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Hüllhorst als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die im Amt Hüllhorst geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das gleiche gilt für die einzugliedernden Gebietsteile von Gemeinden und der Ämter Gehlenbeck und Preußisch Oldendorf. Das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die von den Gemeinden Blasheim, Holzhausen und Nettelstedt sowie von der Stadt Lübbecke für die einzugliedernden Gebietsteile rechtsverbindlich aufgestellten

Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 BauO NW bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gemeindeteile beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 5

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die neue Gemeinde übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Lübbecke, den 5. November 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 10 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen

der Stadt Preußisch Oldendorf,

den Gemeinden Offelten, Engershausen, Harlinghausen, Schröttinghausen, Getmold, Holzhausen, Börninghausen, Blasheim

und dem Amt Preußisch Oldendorf

wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Preußisch Oldendorf sowie der Gemeinden Offelten, Engershausen, Harlinghausen, Schröttinghausen, Getmold, Holzhausen, Börninghausen, Lashorst und Hedem zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Preußisch Oldendorf“ erhalten.

§ 2

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Preußisch Oldendorf, der Gemeinden Offelten, Engershausen, Harlinghausen, Schröttinghausen, Getmold, Holzhausen, Börninghausen und des Amtes Preußisch Oldendorf.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Blasheim, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Stadt Preußisch Oldendorf eingegliedert werden sollen, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Preußisch Oldendorf über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Blasheim geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Preußisch Oldendorf über, als es ausschließlich für Einrichtungen

verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Preußisch Oldendorf befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Blasheim findet nicht statt.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Preußisch Oldendorf bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Stadt Preußisch Oldendorf eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Preußisch Oldendorf gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Preußisch Oldendorf als Hauptsatzung der neuen Gebietskörperschaft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltsatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Preußisch Oldendorf, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Preußisch Oldendorf bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Preußisch Oldendorf.

§ 6

(1) Die neue Stadt Preußisch Oldendorf kann durch Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten am Zusammenschluß beteiligter Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet

§ 8

Die neue Stadt Preußisch Oldendorf ist verpflichtet, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge, namentlich der Wasserversorgung, Kanalisation sowie des Straßen- und Wegebaues in einem angemessenen und wirtschaftlich vertretbaren Maße nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen.

Preußisch Oldendorf, den 22. September 1971

Anlage 10 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lübbecke über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Preußisch Oldendorf und der Auflösung des Amtes Preußisch Oldendorf

Aufgrund § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Preußisch Oldendorf, den Gemeinden Börninghausen, Engershausen, Getmold, Harlinghausen, Holzhausen, Offelten, Schröttinghausen, Blasheim und dem Amt Preußisch Oldendorf vom 22. September 1971 mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

(1) Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Hedem und Lashorst ist die neue Stadt Preußisch Oldendorf.

(2) Das Amt Preußisch Oldendorf wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Preußisch Oldendorf.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Alswede geht, soweit es auf dem Gebiet der neuen Stadt Preußisch Oldendorf liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Preußisch Oldendorf über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Alswede geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Preußisch Oldendorf über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Preußisch Oldendorf befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Preußisch Oldendorf bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Lashorst und Hedem geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Preußisch Oldendorf gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Preußisch Oldendorf als Hauptsatzung der neuen Stadt Preußisch Oldendorf.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und im Amt Preußisch Oldendorf geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das gleiche gilt für das Amt Alswede, soweit sein Gebiet im Bereich der neuen Stadt Preußisch Oldendorf liegt. Das Recht der neuen Stadt Preußisch Oldendorf, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die von den Gemeinden Lashorst und Hedem rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 BauO NW bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Preußisch Oldendorf und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Gemeinden und Gebietsteile beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Preußisch Oldendorf.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Lübbecke, den 5. November 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 11 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Kleinendorf, Preußisch Ströhen, Rahden, Sielhorst, Tonnenheide, Varl und Wehe sowie dem Amt Rahden und dem Wasserbeschaffungsverband des Amtes Rahden wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Kleinendorf, Preußisch Ströhen, Rahden, Sielhorst, Tonnenheide, Varl und Wehe zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

§ 2

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Rahden und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die neue Gemeinde führt das Wappen des bisherigen Amtes Rahden.

(3) Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der Hauptsatzung der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für die bisherige Gemeinde Rahden.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Kleinendorf, Preußisch Ströhen, Rahden, Sielhorst, Tonnenheide, Varl und Wehe und des Amtes Rahden.

(2) Der Wasserbeschaffungsverband des Amtes Rahden wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde.

§ 4

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

(1) Das vertragschließende Amt Rahden ist Gewährträger der Amts-Sparkasse Rahden.

(2) Mit dem Zusammenschluß geht die Gewährträgerschaft gemäß § 3 Abs. 1 auf die neue Gemeinde über.

(3) Die Sparkasse führt dann den Namen „Stadt-Sparkasse Rahden“.

§ 6

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Das gleiche gilt für Ge-

meindeteile, die in den Bereich der neuen Gemeinde eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Rahden gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Rahden als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Hauptsatzungen der einzelnen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden, des Amtes und des Wasserbeschaffungsverbandes bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Hauptsatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 7

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 8

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde ist durch die Hauptsatzung in Ortschaften einzuteilen. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen.

(2) Für diese Ortschaften sind je ein Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der neuen Gemeinde aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen. In besonderen Fällen kann auch ein zu den Gemeindevahlen wählbarer Bürger der Ortschaft zum Ortsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Bürgermeister der neuen Gemeinde darf nicht gleichzeitig Ortsvorsteher oder Stellvertreter des Ortsvorstehers sein.

(4) Ortsvorsteher und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben.

(5) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteher sind in der Hauptsatzung zu regeln.

§ 9

Die Bestimmungen der Hauptsatzung der neuen Gemeinde über die Ortschaften und die Ortsvorsteher sowie die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse gelten mindestens bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des neuen Rates der Gemeinde. Vor Ablauf dieser Zeit können diese Bestimmungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates der neuen Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.

§ 10

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 11

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation, der Müllbeseitigung und des Straßen- und Wegebaues. Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortschaften bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen. Begonnene Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind fortzuführen.

§ 12

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld in Kraft.

Rahden, den 14. September 1971

Anlage 11 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lübbecke über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinden Oppenwehe, Oppendorf, Vehlage und Twiehausen sowie der Stadt Espelkamp in die neue Stadt Rahden und der Auflösung des Amtes Rahden

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden des Amtes Rahden — Kleinendorf, Preußisch Ströhen, Rahden, Sielhorst, Tonnenheide, Varl und Wehe — sowie dem Amt Rahden und dem Wasserbeschaffungsverband des Amtes Rahden vom 14. September 1971 mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bestimmt:

§ 1

Das Amt Rahden wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Rahden.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Oppenwehe, Oppendorf, Vehlage und Twiehausen sowie der Stadt Espelkamp geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Rahden über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Oppenwehe, Oppendorf, Vehlage und Twiehausen sowie der Stadt Espelkamp geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Rahden über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Rahden befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Ämter Alswede, Dielingen-Wehdem und Lavern geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Rahden über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Ämter Alswede, Dielingen-Wehdem und Lavern geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Rahden über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Rahden befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Rahden bleibt das bisher in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht

in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Rahden gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Rahden als Hauptsatzung der neuen Stadt Rahden.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die im Amt Rahden geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das gleiche gilt für die einzugliedernden Gebietsteile von Gemeinden und der Ämter Alswede, Dielingen-Wehdem und Lavern. Das Recht der neuen Stadt Rahden, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Rahden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 130 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gemeindeteile beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Rahden.

§ 6

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die neue Stadt Rahden übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Lübbecke, den 5. November 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 12 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Dielingen, Drohne, Haldem, Arrenkamp, Wehdem, Westrup, Oppendorf und Oppenwehe sowie dem Amt Dielingen-Wehdem wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Dielingen, Drohne, Haldem, Arrenkamp, Wehdem, Westrup, Oppendorf und Oppenwehe zu einer Gemeinde sowie der Auflösung des Amtes Dielingen-Wehdem zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stemwede“ erhalten.

(3) Über den Verwaltungssitz der Gemeinde Stemwede und über eventuelle Nebenstellen der Verwaltung entscheidet der Rat der neuen Gemeinde.

(4) Der Rat der Gemeinde Stemwede entscheidet über die Einführung eines Wappens für die neue Gemeinde. Bis zur Neuregelung führt die Gemeinde Stemwede das Wappen des bisherigen Amtes Dielingen-Wehdem.

§ 2

Die bisherigen Gemeinden bleiben als Ortsteile der neuen Gemeinde bestehen und führen ihren Namen zusätzlich zum Namen der neuen Gemeinde weiter.

§ 3

Die neue Gemeinde Stemwede ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Dielingen, Drohne, Haldem, Arrenkamp, Wehdem, Westrup, Oppendorf und Oppenwehe sowie des Amtes Dielingen-Wehdem.

§ 4

(1) Eine Auseinandersetzung über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden Dielingen, Drohne, Haldem, Arrenkamp, Wehdem, Westrup, Oppendorf und Oppenwehe findet nicht statt.

(2) Die neue Gemeinde Stemwede ist aber verpflichtet, Erlöse aus der Veräußerung der im Eigentum einer der genannten Gemeinden stehenden beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände in den betreffenden Ortsteilen für die Durchführung kommunaler Aufgaben in diesen Ortsteilen zu verwenden. Dieses gilt nur, soweit die Veräußerung innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen wird. Das gleiche gilt, sofern Vermögensgegenstände von den bisherigen Gemeinden nach dem 1. Januar 1971 veräußert wurden und der Erlös für besondere Zwecke vorgesehen und noch nicht verbraucht wurde.

§ 5

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in dem am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Dielingen-Wehdem als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbände beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 7

(1) Das Gebiet der Gemeinde Stemwede wird in Bezirke eingeteilt. Das Nähere regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(2) In den Bezirken werden Bezirksausschüsse gebildet. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 8

(1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Dielingen-Wehdem auf die neue Gemeinde gelten §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt insbesondere für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation, der Müllbeseitigung sowie des Straßen- und Wegebaues.

Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den bisherigen Gemeinden bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen. Begonnene Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind fortzuführen.

(2) Der Rat der neuen Gemeinde ist im Sinne des Absatzes 1 auch zur Inangriffnahme der von den bisherigen Gemeinden geplanten Hochbaumaßnahmen (namentlich Schulen, Kindergärten, Schießsportanlagen und Feuerwehrrätehäuser) verpflichtet, sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits Bewilligungsbescheide für Zuschüsse des Landes oder des Kreises vorliegen oder diese Bewilligungsbescheide innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages erteilt werden.

(3) Die Vereinbarungen in den Absätzen 1 und 2 werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Weitere Gemeinden können diesem Vertrag beitreten.

Dielingen, den 29. September 1971

Anlage 12 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lübbecke über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Gemeinde Stemwede und der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinden Getmold, Lashorst, Schröttinghausen, Sielhorst, Varl und Vehlage in die neue Gemeinde Stemwede sowie der Auflösung des Amtes Levern

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Dielingen, Drohne, Haldem, Arrenkamp, Wehdem, Westrup, Oppendorf und Oppenwehe sowie dem Amt Dielingen-Wehdem vom 29. September 1971 mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

(1) Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Levern, Destel, Twiehausen, Niedermehnen und Sundern ist die neue Gemeinde Stemwede.

(2) Das Amt Levern wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Stemwede.

(3) Der Wasserbeschaffungsverband des Amtes Levern wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Stemwede.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Ämter Alswede, Preußisch Oldendorf und Rahden geht unentgeltlich mit allen auf

ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Stemwede über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Ämter Alswede, Preußisch Oldendorf und Rahden geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Stemwede über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Stemwede befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Getmold, Schröttinghausen, Lashorst, Vehlage, Sielhorst und Varl geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Stemwede über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Getmold, Schröttinghausen, Lashorst, Vehlage, Sielhorst und Varl geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Stemwede über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Stemwede befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Hinsichtlich der Mitgliedschaft der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und einzugliedernden Gebietsteile in Zweckverbänden gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 5

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Stemwede bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Stemwede gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Dielingen-Wehdem als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Stemwede.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und in den Ämtern Dielingen-Wehdem und Lavern geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das gleiche gilt für die einzugliedernden Gebietsteile von Gemeinden und der Ämter Alswede, Preußisch Oldendorf und Rahden. Das Recht der neuen Gemeinde Stemwede, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde Stemwede bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 BauO NW in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgliederte Teile von Gemeinden und Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Stemwede.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Lübbecke, den 5. November 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 13 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Minden und den Gemeinden Böhlorst, Dützen, Haddenhausen und Häverstädt wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Böhlorst, Dützen, Haddenhausen und Häverstädt in die Stadt Minden zu treffen sind.

§ 2

Die einzugliedernden Gemeinden bilden je einen Bezirk der Stadt Minden. Diese Stadtbezirke führen die Bezeichnung

„Minden-Böhlorst“
„Minden-Dützen“
„Minden-Haddenhausen“
„Minden-Häverstädt“

§ 3

Soweit es aufgrund der Einwohnerzahlen der einzelnen Stadtbezirke rechtlich möglich ist, sollen ggf. unter anteiliger Zuweisung von in angrenzenden Stadtbezirken wohnenden Einwohnern für diese Stadtbezirke mindestens zwei Wahlbezirke für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden gebildet werden. Bei der anteiligen Zuweisung von in angrenzenden Stadtbezirken wohnenden Einwohnern sollen die bestehenden strukturellen Verbindungen zwischen den einzugliedernden Gemeinden beachtet werden.

§ 4

1. Für jeden Stadtbezirk wird vom Rat der Stadt Minden ein Ortsvorsteher gewählt.
2. Der Ortsvorsteher muß in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen und dem Rat der Stadt Minden angehören oder angehören können.

§ 5

1. Der Ortsvorsteher kann Vorschläge, insbesondere
 - 1.1 über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung der einzelnen Objekte gem. § 11,
 - 1.2 über die Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von
 - 1.21 Sport-, Park- oder Grünanlagen,
 - 1.22 Friedhöfen,
 - 1.23 Kindergärten und Kinderspielplätzen,
 - 1.24 Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Dorfgemeinschaftshaus, Ortschronik, Ortsvereine und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung,
 - 1.25 Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung),
 - 1.3 über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen

unterbreiten.

2. In Angelegenheiten nach Absatz 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
 3. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den jeweiligen Stadtbezirk betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlußfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsvorsteher eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.
Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlußfassung zu setzen.
 4. Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im jeweiligen Stadtbezirk werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien vom Ortsvorsteher vorgenommen.
 5. Die Stadt Minden darf das Arbeitsverhältnis für die nach § 10 von der jeweiligen Gemeinde übernommenen Bediensteten nur nach Anhörung des Ortsvorstehers des Stadtbezirks beenden. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dem Bediensteten zu vertreten ist.
 6. Der Stadtdirektor hat den Ortsvorsteher über die Angelegenheiten, die für den jeweiligen Stadtbezirk von Bedeutung sind, zu unterrichten und ihm auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.
 7. Über die vorgenannten Rechte hinaus kann der Ortsvorsteher in allen anderen Angelegenheiten, die das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks betreffen, Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden oder an den Stadtdirektor richten.
3. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.
 4. Die Realsteuerhebesätze, die die einzugliedernden Gemeinden für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt haben, bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Minden für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.
 5. Für die gleiche Dauer gelten die beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültigen
 - 5.1 Friedhofssatzungen und die dazu erlassenen Gebührenordnungen,
 - 5.2 Satzungen über die Müllabfuhr und die dazu erlassenen Gebührenordnungen, der einzugliedernden Gemeinden und
 - 5.3 die Satzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und die dazu erlassenen Gebührenordnungen der einzugliedernden Gemeinden Böhlorst, Haddenhausen und Häverstädt
 in der im Zeitpunkt der Eingliederung gültigen Fassung unverändert fort.
 6. Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
Die Stadt Minden verpflichtet sich, das bevorzugte Wohnentwicklungsgebiet im Bereich dieser Gemeinden wegen des Naherholungsgebiets Wiehengebirge auszubauen und zu fördern.

§ 6

1. Gehört der Ortsvorsteher nicht der Stadtverordnetenversammlung an, so ist er von der Stadtverordnetenversammlung als sachkundiger Bürger in den Bezirksausschuß zu wählen.
2. Der Ortsvorsteher hat die Rechte gemäß § 5 Abs. 1, 4, 5, 6 und 7.
3. In Angelegenheiten nach § 5 Abs. 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung im Bezirksausschuß, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
4. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den jeweiligen Stadtbezirk betreffen, sind vorher im Bezirksausschuß zu beraten. Dies gilt nicht, wenn der Stadtverordneter angehört, der im jeweiligen Stadtbezirk wohnt.

§ 7

Die Stadt Minden ist Rechtsnachfolgerin der einzugliedernden Gemeinden.

§ 8

1. Das Ortsrecht der einzugliedernden Gemeinden tritt mit der Eingliederung außer Kraft, wenn diese am 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam wird; andernfalls am 1. Januar des der Eingliederung folgenden Kalenderjahres.
Gleichzeitig tritt mit der Eingliederung oder dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der einzugliedernden Gemeinden das Mindener Ortsrecht im jeweiligen Stadtbezirk in Kraft.
2. Die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der einzugliedernden Gemeinden treten mit Inkrafttreten der unter Berücksichtigung dieses Vertrages geänderten Hauptsatzung und Haushaltssatzung der Stadt Minden außer Kraft.

§ 9

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Minden.

§ 10

Die Bediensteten der einzugliedernden Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften (§§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes) in den Dienst der Stadt Minden übernommen. Sie sollen nach Möglichkeit in ihren bisherigen Arbeitsgebieten innerhalb des jeweiligen Stadtbezirks weiterbeschäftigt werden.

§ 11

1. Die Stadt Minden verpflichtet sich, das einzugliedernde Gebiet in seiner Weiterentwicklung zu fördern.
2. Die Stadt Minden verpflichtet sich, die bestehenden Gemeinschaftshäuser und Sportstätten zu erhalten. Die alte Schule der Gemeinde Häverstädt soll in ihrer Nutzung möglichst einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.
3. Die Stadt Minden verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der aus dem jeweiligen Stadtbezirk aufkommenden Mehreinnahmen sowie unter Beachtung der für die Gemeindegewirtschaft geltenden Grundsätze zur Durchführung bestimmter unrentierlicher Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Rechnungsjahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages

im Stadtbezirk „Minden-Böhlorst“	860 000 DM
im Stadtbezirk „Minden-Dützen“	2 340 000 DM
im Stadtbezirk „Minden-Haddenhausen“	1 470 000 DM
im Stadtbezirk „Minden-Häverstädt“	2 080 000 DM

 haushaltsplanmäßig bereitzustellen.

§ 12

Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der einzugliedernden Gemeinden werden als selbständige

Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Minden angegliedert.

§ 13

Bei der Einteilung des Jagdbezirkes für die Stadt Minden wirkt die Stadt Minden dahin, die bestehenden Jagdbezirke als Teiljagdbezirke zu erhalten.

Minden, den 27. September 1971

Bölhorst, Dützen, Haddenhausen,
Häverstädt, den 12. Oktober 1971

Anlage 13 b

Ergänzende Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden zu dem Gebietsänderungsvertrag der Stadt Minden mit den Gemeinden Bölhorst, Dützen, Haddenhausen und Häverstädt (Amt Dützen) vom 27. September/12. Oktober 1971

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

Der Schulverband Amt Dützen-Ost, der Schulverband Häverstädt-Bölhorst und der Abwasserverband Häverstädt-Bölhorst in Dützen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Minden.

Minden, den 8. November 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 13 c

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Barkhausen in die Stadt Minden

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Barkhausen geht, soweit es in den in die Stadt Minden einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Minden über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Barkhausen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Minden über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Minden befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Barkhausen findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Minden in Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung und Haushaltssatzung treten mit Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Relation der Realsteuerhebesätze, die für die einzugliedernden Gebietsteile und für die Stadt Minden vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes galt, bleibt bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach der Eingliederung bestehen.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gebietsteile, die in die Stadt Minden eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Minden.

Minden, den 24. August 1972

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 13 d

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Minden und dem Amt Dützen wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Barkhausen, Bölhorst, Dützen, Haddenhausen und Häverstädt in die Stadt Minden und der Auflösung des Amtes Dützen zu treffen sind.

§ 2

Das Amt Dützen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Minden, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

1. Das unbewegliche Vermögen des Amtes Dützen geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art nur insoweit auf die Stadt Minden über, als es in den einzugliedernden Gemeinden Barkhausen, Bölhorst, Dützen, Haddenhausen und Häverstädt belegen ist.

2. Bewegliche Vermögensgegenstände des Amtes Dützen gehen nebst Zubehör und allen auf ihnen ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art nur insoweit auf die Stadt Minden über, als es sich im Gebiet der einzugliedernden Gemeinden Barkhausen, Bölhorst, Dützen, Haddenhausen und Häverstädt befindet.

3. Eine weitergehende Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen des Amtes Dützen findet nicht statt.

4. Für den Fall, daß die westlichen Gemeinden des Amtes Dützen — Oberlütbe, Rothenuffeln, Unterlütbe — eine selbständige Gemeinde bilden, die nicht der Großgemeinde Hille angehört, verpflichtet sich die Stadt Minden, mit dieser Gemeinde einen Vermögensgleich vorzunehmen.

§ 4

1. Die Beamten des Amtes Dützen werden gemäß den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes von der Stadt Minden übernommen.

2. Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

Die Stadt Minden verpflichtet sich, im Rahmen des aufzustellenden Schulentwicklungsplanes für die künftige Stadt Minden die schulischen Belange des einzugliedernden

den Gebiets ausreichend zu berücksichtigen. Dabei soll für diesen Bereich eine Sekundarstufe I angestrebt werden.

§ 6

1. Das in den einzugliedernden Gemeinden geltende Amtsrecht tritt mit Ablauf des Tages vor dem Tage des Wirksamwerdens der Neugliederung außer Kraft. Mit dem Wirksamwerden der Neugliederung tritt das Ortsrecht der Stadt Minden in dem einzugliedernden Gebiet in Kraft.
2. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.
3. Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Abgaben, die sich auf das einzugliedernde Gebiet beziehen, ist die Stadt Minden als Rechtsnachfolgerin des Amtes Dützen berechtigt oder verpflichtet.

Minden, den 27. September 1971

Dützen, den 12. Oktober 1971

Anlage 13 e

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Hahlen vom 24. Juni 1968 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 26. Juni 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

1. Die Gemeinde Hahlen wird in die Stadt Minden eingliedert.
2. Die Gemeinde Hahlen bildet einen Bezirk der Stadt Minden.
Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung „Minden-Hahlen“.

§ 2

1. Der Stadtbezirk Minden-Hahlen bildet mindestens einen Wahlbezirk für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden.
2. Soweit es bei entsprechender Erhöhung der Zahl der Wahlbezirke der Stadt Minden rechtlich möglich ist, werden im Hinblick auf die besondere Stellung des Ortsteils Minderheide unter anteiliger Zuweisung von in angrenzenden Stadtbezirken der Stadt Minden wohnenden Einwohnern für den Stadtbezirk Minden-Hahlen zwei Wahlbezirke gebildet.

§ 3

1. Für den Stadtbezirk Minden-Hahlen wird vom Rat der Stadt Minden ein Ortsvorsteher gewählt.
2. Der Ortsvorsteher muß im Stadtbezirk Minden-Hahlen wohnen und dem Rat der Stadt Minden angehören.

§ 4

1. Der Ortsvorsteher kann Vorschläge
 - 1.1 über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung der einzelnen Objekte gem. § 9,
 - 1.2 über die Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von
 - 1.21 Sport-, Park- oder Grünanlagen,
 - 1.22 Friedhöfen,
 - 1.23 Kindergärten und Kinderspielplätzen,
 - 1.24 Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Ortschronik, Ortsvereine und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung,
 - 1.25 Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung)

- 1.3 über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen unterbreiten.

2. In Angelegenheiten nach Absatz 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschub der Stadtverordnetenversammlung, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.

3. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Hahlen betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlußfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsvorsteher eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.

Im Falle des Einspruches ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlußfassung zu setzen.

4. Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im Stadtbezirk Minden-Hahlen werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien vom Ortsvorsteher vorgenommen.
5. Der Stadtdirektor hat den Ortsvorsteher über die Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk Minden-Hahlen von besonderer Bedeutung sind, zu unterrichten und ihm auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.
6. Über die vorgenannten Rechte hinaus kann der Ortsvorsteher in allen anderen Angelegenheiten, die das Gebiet des Stadtbezirks Minden-Hahlen betreffen, Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden oder an den Stadtdirektor richten.

§ 5

1. Die Stadt Minden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hahlen.
2. Die Stadt Minden sichert zu, nicht aus dem Schulverband Minderheide auszuscheiden.

§ 6

1. Das Ortsrecht der Gemeinde Hahlen tritt mit der Eingliederung außer Kraft, wenn diese am 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam wird; andernfalls am 1. Januar des der Eingliederung folgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig tritt mit der Eingliederung oder dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der Gemeinde Hahlen das Mindener Ortsrecht im Stadtbezirk Minden-Hahlen in Kraft. Soweit Gesetze oder bestehende Verträge etwas anderes bestimmen, gehen sie dieser Regelung vor.
2. Die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Hahlen treten mit Inkrafttreten der unter Berücksichtigung dieses Vertrages geänderten Hauptsatzung und Haushaltssatzung der Stadt Minden außer Kraft.
3. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
4. Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Hahlen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Minden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.
5. Für die gleiche Dauer gelten die beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültige
 - 5.1 Satzung der Gemeinde Hahlen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser sowie
 - 5.2 die Friedhofsordnung mit den dazu erlassenen Gebührenordnungen unverändert fort.
6. Die für die Gemeinde Hahlen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden in Kraft.

§ 7

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Hahlen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Minden.

§ 8

Die Bediensteten der Gemeinde Hahlen werden in den Dienst der Stadt Minden übernommen. Sie sollen nach Möglichkeit in ihren bisherigen Arbeitsgebieten innerhalb des Stadtbezirks Minden-Hahlen weiterbeschäftigt werden.

§ 9

1. Die Stadt Minden verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Weiterentwicklung zu fördern.
2. Die Stadt Minden stellt unter Berücksichtigung der aus dem Stadtbezirk Minden-Hahlen aufkommenden Mehreinnahmen sowie unter Beachtung der für die Gemeindegewirtschaft geltenden Grundsätze zur Durchführung bestimmter Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Rechnungsjahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages 3,5 Millionen DM haushaltsplanmäßig bereit. Von diesem Betrag sollen 700 000,— DM für das Gemeindegebiet Hahlen in den Grenzen des Schulverbandes Minderheide zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen bestimmt sein.

§ 10

Die Stadt Minden verpflichtet sich, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen, die Hauptschule „In den Bärenkämpfen“ im Gebiet „Finsteres Feld“ des zukünftigen Stadtbezirks Minden-Hahlen zu errichten, soweit die Grundstücksvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 11

Die Stadt Minden sichert die Übernahme der Schirmherrschaft für die im Stadtbezirk Minden-Hahlen jährlich zu veranstaltende Feier zum 1. Mai zu.

§ 12

Die §§ 2 bis 5 Abs. 1, §§ 7, 8 und 10 treten mit Ablauf der 2. Wahlperiode nach der Eingliederung außer Kraft.

Minden, den 26. Juni 1968

Anlage 13 f

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Kutenhausen vom 8. August 1968 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 30. August 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

1. Die Gemeinde Kutenhausen wird in die Stadt Minden eingegliedert.
2. Die Gemeinde Kutenhausen bildet einen Bezirk der Stadt Minden. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung „Minden-Kutenhausen“.

§ 2

Soweit es der Stadt Minden rechtlich möglich ist, bildet der Stadtbezirk Minden-Kutenhausen ggf. unter anteiliger Zuweisung von in angrenzenden Stadtbezirken wohnenden Einwohnern mindestens einen Wahlbezirk für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden.

§ 3

1. Für den Stadtbezirk Minden-Kutenhausen wird vom Rat der Stadt Minden ein Ortsvorsteher gewählt.
2. Der Ortsvorsteher muß im Stadtbezirk Minden-Kutenhausen wohnen und dem Rat der Stadt Minden angehören.

§ 4

1. Der Ortsvorsteher kann Vorschläge, insbesondere
 - 1.1 über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung der einzelnen Objekte gem. § 9,
 - 1.2 über die Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von
 - 1.21 Sport-, Park- oder Grünanlagen,
 - 1.22 Friedhöfen,
 - 1.23 Kindergärten und Kinderspielplätzen,
 - 1.24 Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Ortschronik, Ortsvereine und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung,
 - 1.25 Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung),
 - 1.3 über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen unterbreiten.
2. In Angelegenheiten nach Absatz 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
3. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Kutenhausen betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlußfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsvorsteher eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.

Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlußfassung zu setzen.

4. Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im Stadtbezirk Minden-Kutenhausen werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien vom Ortsvorsteher vorgenommen.
5. Die Stadt Minden darf das Arbeitsverhältnis für die nach § 8 von der Gemeinde Kutenhausen übernommenen Bediensteten nur nach Anhörung des Ortsvorstehers des Stadtbezirks Minden-Kutenhausen beenden. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dem Bediensteten zu vertreten ist.
6. Der Stadtdirektor hat den Ortsvorsteher über die Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk Minden-Kutenhausen von Bedeutung sind, zu unterrichten und ihm auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.
7. Über die vorgenannten Rechte hinaus kann der Ortsvorsteher in allen anderen Angelegenheiten, die das Gebiet des Stadtbezirks Minden-Kutenhausen betreffen, Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden oder an den Stadtdirektor richten.

§ 5

Die Stadt Minden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kutenhausen.

§ 6

1. Das Ortsrecht der Gemeinde Kutenhausen tritt mit der Eingliederung außer Kraft, wenn diese am 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam wird; andernfalls am 1. Januar des der Eingliederung folgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig tritt mit der Eingliederung oder dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der Gemeinde Kutenhausen das Mindener Ortsrecht im Stadtbezirk Minden-Kutenhausen in Kraft. Soweit Gesetze oder bestehende Verträge etwas anderes bestimmen, gehen sie dieser Regelung vor.
2. Die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Kutenhausen treten mit Inkrafttreten der unter Berücksichtigung dieses Vertrages geänderten Haupt-

satzung und Haushaltssatzung der Stadt Minden außer Kraft.

3. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
4. Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Kutenhausen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Minden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.
5. Für die gleiche Dauer gelten die beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültige
 - 5.1 Friedhofssatzung der Gemeinde Kutenhausen (Kreis Minden) vom 19. Februar 1964 in der zum Zeitpunkt der Eingliederung gültigen Fassung,
 - 5.2 Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kutenhausen (Kreis Minden) vom 19. Februar 1964 in der zum Zeitpunkt der Eingliederung gültigen Fassung unverändert fort.
6. Die Stadt Minden verpflichtet sich, die in den vorbereitenden Bauleitplänen (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Kutenhausen aufgestellten Planungsziele in die gemeinsame Bauleitplanung einzuarbeiten; insbesondere sollen dabei die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden.
7. Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Kutenhausen bestehenden rechtskräftigen verbindlichen Bauleitpläne (Bebauungspläne) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden in Kraft.

§ 7

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Kutenhausen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Minden.

§ 8

Die Bediensteten der Gemeinde Kutenhausen werden in den Dienst der Stadt Minden unter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Sie sollen nach Möglichkeit in ihren bisherigen Arbeitsgebieten innerhalb des Stadtbezirks Minden-Kutenhausen weiterbeschäftigt werden.

§ 9

1. Die Stadt Minden verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Weiterentwicklung zu fördern.
2. Die Stadt Minden verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der aus dem Stadtbezirk Minden-Kutenhausen aufkommenden Mehreinnahmen sowie unter Beachtung der für die Gemeindevirtschaft geltenden Grundsätze zur Durchführung bestimmter Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Rechnungsjahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages 1 200 000,— DM haushaltsplanmäßig bereitzustellen.

§ 10

Die Stadt Minden verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, daß der Stadtbezirk Minden-Kutenhausen sinnvoll und den Bedürfnissen der Einwohner entsprechend an das Nahverkehrsnetz der Stadt Minden angeschlossen wird.

§ 11

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Kutenhausen wird als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Minden angegliedert.

§ 12

1. Gehört dem Rat der Stadt Minden kein Stadtverordneter an, der im Stadtbezirk Minden-Kutenhausen wohnt, ist von der Stadtverordnetenversammlung ein sachkundiger Bürger, der im Stadtbezirk Minden-Kutenhausen wohnt, in den Bezirksausschuß zu wählen.
2. Dieser sachkundige Bürger ist von der Stadtverordnetenversammlung zum Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Minden-Kutenhausen zu wählen.

3. Der Ortsvorsteher hat die Rechte gemäß § 4 Abs. 1, 4, 5 und 6.
4. In Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung im Bezirksausschuß, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
5. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Kutenhausen betreffen, sind vorher im Bezirksausschuß zu beraten.

§ 13

Die §§ 2 bis 8, 10 bis 12 treten mit Ablauf der 2. Wahlperiode nach der Eingliederung außer Kraft.

Minden, den 31. August 1968

Anlage 13 g

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Päpinghausen vom 16. Februar 1970 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 20. Februar 1970 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

1. Die Gemeinde Päpinghausen wird in die Stadt Minden eingegliedert.
2. Die Gemeinde Päpinghausen bildet einen Bezirk der Stadt Minden. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung „Minden-Päpinghausen“.

§ 2

1. Für den Stadtbezirk Minden-Päpinghausen wird vom Rat der Stadt Minden ein Ortsvorsteher gewählt.
2. Der Ortsvorsteher muß im Stadtbezirk Minden-Päpinghausen wohnen und dem Rat der Stadt Minden angehören.

§ 3

1. Der Ortsvorsteher kann Vorschläge
 - 1.1 über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung der einzelnen Objekte gem. § 9,
 - 1.2 über die Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von
 - 1.21 Sport-, Park- oder Grünanlagen,
 - 1.22 Friedhöfen,
 - 1.23 Kindergärten und Kinderspielplätzen,
 - 1.24 Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Ortschronik, Ortsvereine und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung,
 - 1.25 Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung),
 - 1.3 über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen unterbreiten.
2. In Angelegenheiten nach Absatz 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
3. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Päpinghausen betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlußfassung gegen sie kein Einspruch von dem

Ortsvorsteher eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.

Im Falle des Einspruches ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlußfassung zu setzen.

4. Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im Stadtbezirk Minden-Päpinghausen werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien vom Ortsvorsteher vorgenommen.
5. Der Stadtdirektor hat den Ortsvorsteher über die Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk Minden-Päpinghausen von besonderer Bedeutung sind, zu unterrichten und ihm auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.
6. Über die vorgenannten Rechte hinaus kann der Ortsvorsteher in allen anderen Angelegenheiten, die das Gebiet des Stadtbezirks Minden-Päpinghausen betreffen, Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden oder an den Stadtdirektor richten.

§ 4

1. Gehört dem Rat der Stadt Minden kein Stadtverordneter an, der im Stadtbezirk Minden-Päpinghausen wohnt, ist von der Stadtverordnetenversammlung ein sachkundiger Bürger, der im Stadtbezirk Minden-Päpinghausen wohnt, in den Bezirksausschuß zu wählen.
2. Dieser sachkundige Bürger ist von der Stadtverordnetenversammlung zum Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Minden-Päpinghausen zu wählen.
3. Der Ortsvorsteher hat die Rechte gemäß § 3 Abs. 1, 4, 5 und 6.
4. In Angelegenheiten nach § 3 Abs. 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung im Bezirksausschuß, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
5. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Päpinghausen betreffen, sind vorher im Bezirksausschuß zu beraten.

§ 5

1. Die Stadt Minden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Päpinghausen.
2. Die Stadt Minden verpflichtet sich, für den Stadtbezirk Minden-Päpinghausen Mitglied des Wasserbeschaffungsverbandes Aminghausen-Leteln zu bleiben.
3. Die Vertreter der Stadt Minden im Wasserbeschaffungsverband sollen möglichst in dem zu versorgenden Stadtbezirk wohnen.

§ 6

1. Das Ortsrecht der Gemeinde Päpinghausen tritt mit der Eingliederung außer Kraft, wenn diese am 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam wird; andernfalls am 1. Januar des der Eingliederung folgenden Kalenderjahres.

Gleichzeitig tritt mit der Eingliederung oder dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der Gemeinde Päpinghausen das Mindener Ortsrecht im Stadtbezirk Minden-Päpinghausen in Kraft. Soweit Gesetze oder bestehende Verträge etwas anderes bestimmen, gehen sie dieser Regelung vor.

2. Die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Päpinghausen treten mit Inkrafttreten der unter Berücksichtigung dieses Vertrages geänderten Hauptsatzung und Haushaltssatzung der Stadt Minden außer Kraft.
3. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.
4. Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Päpinghausen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt

Minden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.

5. Für die gleiche Dauer gilt die beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültige Satzung der Gemeinde Päpinghausen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser mit der dazu erlassenen Gebührenordnung unverändert fort.
6. Die von der Gemeinde Päpinghausen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden in Kraft.

§ 7

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Päpinghausen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Minden.

§ 8

Die Bediensteten der Gemeinde Päpinghausen werden in den Dienst der Stadt Minden übernommen. Sie sollen nach Möglichkeit in ihren bisherigen Arbeitsgebieten innerhalb des Stadtbezirks Minden-Päpinghausen weiterbeschäftigt werden.

§ 9

1. Die Stadt Minden verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Weiterentwicklung zu fördern.
2. Die Stadt Minden stellt unter Berücksichtigung der aus dem Stadtbezirk Minden-Päpinghausen aufkommenden Mehreinnahmen sowie unter Beachtung der für die Gemeindegewirtschaft geltenden Grundsätze zur Durchführung bestimmter Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Rechnungsjahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages 250 000,— DM in jährlich annähernd gleichen Raten haushaltsplanmäßig bereit.

§ 10

Die Stadt Minden verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, daß der Stadtbezirk Minden-Päpinghausen sinnvoll und den Bedürfnissen der Einwohner entsprechend an das Nahverkehrsnetz der Stadt Minden angeschlossen wird.

§ 11

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Päpinghausen wird als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Minden angegliedert.

§ 12

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Päpinghausen bleibt als selbständiger Jagdbezirk bestehen.

§ 13

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz für den gesamten Kreis Minden in Kraft.

§ 14

Die §§ 2 bis 5, 7, 8, 10 und 11 dieses Vertrages treten mit Ablauf der 2. Wahlperiode nach der Eingliederung außer Kraft.

Minden, den 26. Februar 1970

Anlage 13 h

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Stemmer vom 19. August 1968 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 30. August 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

1. Die Gemeinde Stemmer wird in die Stadt Minden eingegliedert.

**Der Minister für Bundesangelegenheiten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

2. Die Gemeinde Stemmer bildet einen Bezirk der Stadt Minden. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung „Minden-Stemmer“.

§ 2

Soweit es der Stadt Minden rechtlich möglich ist, bildet der Stadtbezirk Minden-Stemmer ggf. unter anteiliger Zuweisung von in angrenzenden Stadtbezirken wohnenden Einwohnern mindestens einen Wahlbezirk für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden.

§ 3

1. Für den Stadtbezirk Minden-Stemmer wird vom Rat der Stadt Minden ein Ortsvorsteher gewählt.
2. Der Ortsvorsteher muß im Stadtbezirk Minden-Stemmer wohnen und dem Rat der Stadt Minden angehören.

§ 4

1. Der Ortsvorsteher kann Vorschläge, insbesondere
 - 1.1 über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung der einzelnen Objekte gemäß § 9,
 - 1.2 über die Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von
 - 1.21 Sport-, Park- oder Grünanlagen,
 - 1.22 Kindergärten und Kinderspielplätzen,
 - 1.23 Einrichtungen der Kultur-, Sport und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Ortschronik, Ortsvereine und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung,
 - 1.24 Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung),
 - 1.3 über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen unterbreiten.
2. In Angelegenheiten nach Absatz 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
3. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Stemmer betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlußfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsvorsteher eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlußfassung zu setzen.
4. Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im Stadtbezirk Minden-Stemmer werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien vom Ortsvorsteher vorgenommen.
5. Die Stadt Minden darf das Arbeitsverhältnis für die nach § 8 von der Gemeinde Stemmer übernommenen Bediensteten nur nach Anhörung des Ortsvorstehers des Stadtbezirks Minden-Stemmer beenden. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dem Bediensteten zu vertreten ist.
6. Der Stadtdirektor hat den Ortsvorsteher über die Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk Minden-Stemmer von Bedeutung sind, zu unterrichten und ihm auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.
7. Über die vorgenannten Rechte hinaus kann der Ortsvorsteher in allen anderen Angelegenheiten, die das Gebiet des Stadtbezirks Minden-Stemmer betreffen, Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden oder an den Stadtdirektor richten.

§ 5

Die Stadt Minden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Stemmer.

§ 6

1. Das Ortsrecht der Gemeinde Stemmer tritt mit der Eingliederung außer Kraft, wenn diese am 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam wird; andernfalls am 1. Januar des der Eingliederung folgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig tritt mit der Eingliederung oder dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der Gemeinde Stemmer das Mindener Ortsrecht im Stadtbezirk Minden-Stemmer in Kraft. Soweit Gesetze oder bestehende Verträge etwas anderes bestimmen, gehen sie dieser Regelung vor.
2. Die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmer treten mit Inkrafttreten der unter Berücksichtigung dieses Vertrages geänderten Hauptsatzung und Haushaltssatzung der Stadt Minden außer Kraft.
3. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
4. Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Stemmer für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Minden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.
5. Die Stadt Minden verpflichtet sich, die in den vorbereitenden Bauleitplänen (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Stemmer aufgestellten Planungsziele in die gemeinsame Bauleitplanung einzuarbeiten; insbesondere sollen dabei die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden.
6. Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Stemmer bestehenden rechtskräftigen verbindlichen Bauleitpläne (Bebauungspläne) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden in Kraft.

§ 7

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Stemmer gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Minden.

§ 8

Die Bediensteten der Gemeinde Stemmer werden in den Dienst der Stadt Minden unter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Sie sollen nach Möglichkeit in ihren bisherigen Arbeitsgebieten innerhalb des Stadtbezirks Minden-Stemmer weiterbeschäftigt werden.

§ 9

1. Die Stadt Minden verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Weiterentwicklung zu fördern.
2. Die Stadt Minden verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der aus dem Stadtbezirk Minden-Stemmer ankommenden Mehreinnahmen sowie unter Beachtung der für die Gemeindegewirtschaft geltenden Grundsätze zur Durchführung bestimmter Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Rechnungsjahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages 1 000 000,— DM haushaltsplanmäßig bereitzustellen.
3. Die Stadt Minden sichert zu, daß das Freibad Stemmer als leistungsfähige Anlage erhalten bleibt.

§ 10

Die Stadt Minden verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, daß der Stadtbezirk Minden-Stemmer sinnvoll und den Bedürfnissen der Einwohner entsprechend an das Nahverkehrsnetz der Stadt Minden angeschlossen wird.

§ 11

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Stemmer wird als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Minden angegliedert.

§ 12

1. Gehört dem Rat der Stadt Minden kein Stadtverordneter an, der im Stadtgebiet Minden-Stemmer wohnt, ist von der Stadtverordnetenversammlung ein sachkundiger Bürger, der im Stadtbezirk Minden-Stemmer wohnt, in den Bezirksausschuß zu wählen.
2. Dieser sachkundige Bürger ist von der Stadtverordnetenversammlung zum Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Minden-Stemmer zu wählen.
3. Der Ortsvorsteher hat die Rechte gemäß § 4 Abs. 1, 4, 5 und 6.
4. In Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung im Bezirksausschuß, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
5. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Stemmer betreffen, sind vorher im Bezirksausschuß zu beraten.

§ 13

Die §§ 2 bis 8, 10 bis 12 treten mit Ablauf der 2. Wahlperiode nach der Eingliederung außer Kraft.

Minden, den 31. August 1968

Anlage 13 i

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Todtenhausen vom 22. August 1968 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 30. August 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

1. Die Gemeinde Todtenhausen wird in die Stadt Minden eingegliedert.
2. Die Gemeinde Todtenhausen bildet einen Bezirk der Stadt Minden. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung „Minden-Todtenhausen“.

§ 2

Soweit es der Stadt Minden rechtlich möglich ist, bildet der Stadtbezirk Minden-Todtenhausen ggf. unter anteiliger Zuweisung von in angrenzenden Stadtbezirken wohnenden Einwohnern mindestens einen Wahlbezirk für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden.

§ 3

1. Für den Stadtbezirk Minden-Todtenhausen wird vom Rat der Stadt Minden ein Ortsvorsteher gewählt.
2. Der Ortsvorsteher muß im Stadtbezirk Minden-Todtenhausen wohnen und dem Rat der Stadt Minden angehören.

§ 4

1. Der Ortsvorsteher kann Vorschläge, insbesondere
 - 1.1 über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung der einzelnen Objekte gemäß § 9,
 - 1.2 über die Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von
 - 1.21 Sport-, Park- oder Grünanlagen,
 - 1.22 Friedhöfen,
 - 1.23 Kindergärten und Kinderspielplätzen,
 - 1.24 Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Ortschronik, Ortsvereine und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung,

1.25 Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung),

1.3 über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen unterbreiten.

2. In Angelegenheiten nach Absatz 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.

3. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Todtenhausen betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlußfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsvorsteher eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.

Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlußfassung zu setzen.

4. Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im Stadtbezirk Minden-Todtenhausen werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien vom Ortsvorsteher vorgenommen.

5. Die Stadt Minden darf das Arbeitsverhältnis für die nach § 8 von der Gemeinde Todtenhausen übernommenen Bediensteten nur nach Anhörung des Ortsvorstehers des Stadtbezirks Minden-Todtenhausen beenden. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dem Bediensteten zu vertreten ist.

6. Der Stadtdirektor hat den Ortsvorsteher über die Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk Minden-Todtenhausen von Bedeutung sind, zu unterrichten und ihm auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

7. Über die vorgenannten Rechte hinaus kann der Ortsvorsteher in allen anderen Angelegenheiten, die das Gebiet des Stadtbezirks Minden-Todtenhausen betreffen, Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden oder an den Stadtdirektor richten.

§ 5

Die Stadt Minden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Todtenhausen.

§ 6

1. Das Ortsrecht der Gemeinde Todtenhausen tritt mit der Eingliederung außer Kraft, wenn diese am 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam wird; andernfalls am 1. Januar des der Eingliederung folgenden Kalenderjahres.

Gleichzeitig tritt mit der Eingliederung oder dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der Gemeinde Todtenhausen das Mindener Ortsrecht im Stadtbezirk Minden-Todtenhausen in Kraft. Soweit Gesetze oder bestehende Verträge etwas anderes bestimmen, gehen sie dieser Regelung vor.

2. Die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Todtenhausen treten mit Inkrafttreten der unter Berücksichtigung dieses Vertrages geänderten Hauptsatzung und Haushaltssatzung der Stadt Minden außer Kraft.

3. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

4. Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Todtenhausen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Minden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.

5. Für die gleiche Dauer gelten die beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültige

5.1 Friedhofssatzung der Gemeinde Todtenhausen (Kreis Minden) vom 31. März 1960 in der zum Zeitpunkt der Eingliederung gültigen Fassung,

5.2 Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Todtenhausen (Kreis Minden) vom 11. Oktober 1965 in der zum Zeitpunkt der Eingliederung gültigen Fassung unverändert fort.

6. Die Stadt Minden verpflichtet sich, die in den vorbereitenden Bauleitplänen (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Todtenhausen aufgestellten Planungsziele in die gemeinsame Bauleitplanung einzuarbeiten; insbesondere sollen dabei die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

7. Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Todtenhausen bestehenden rechtskräftigen verbindlichen Bauleitpläne (Bebauungspläne) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden in Kraft.

§ 7

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Todtenhausen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Minden.

§ 8

Die Bediensteten der Gemeinde Todtenhausen werden in den Dienst der Stadt Minden unter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Sie sollen nach Möglichkeit in ihren bisherigen Arbeitsgebieten innerhalb des Stadtbezirks Minden-Todtenhausen weiterbeschäftigt werden.

§ 9

1. Die Stadt Minden verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Weiterentwicklung zu fördern.
2. Die Stadt Minden verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der aus dem Stadtbezirk Minden-Todtenhausen aufkommenden Mehreinnahmen sowie unter Beachtung der für die Gemeindegewirtschaft geltenden Grundsätze zur Durchführung bestimmter Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Rechnungsjahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages 2 400 000,— DM haushaltsplanmäßig bereitzustellen.

§ 10

Die Stadt Minden verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, daß der Stadtbezirk Minden-Todtenhausen sinnvoll und den Bedürfnissen der Einwohner entsprechend an das Nahverkehrsnetz der Stadt Minden angeschlossen wird.

§ 11

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Todtenhausen wird als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Minden angegliedert.

§ 12

1. Gehört dem Rat der Stadt Minden kein Stadtverordneter an, der im Stadtbezirk Minden-Todtenhausen wohnt, ist von der Stadtverordnetenversammlung ein sachkundiger Bürger, der im Stadtbezirk Minden-Todtenhausen wohnt, in den Bezirksausschuß zu wählen.
2. Dieser sachkundige Bürger ist von der Stadtverordnetenversammlung zum Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Minden-Todtenhausen zu wählen.
3. Der Ortsvorsteher hat die Rechte gemäß § 4 Abs. 1, 4, 5 und 6.
4. In Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
5. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Todtenhausen betreffen, sind vorher im Bezirksausschuß zu beraten.

§ 13

Die §§ 2 bis 8, 10 bis 12 treten mit Ablauf der 2. Wahlperiode nach der Eingliederung außer Kraft.

Minden, den 31. August 1968

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Aminghausen vom 30. April 1969 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 20. Mai 1969 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

1. Die Gemeinde Aminghausen wird in die Stadt Minden eingegliedert.
2. Die Gemeinde Aminghausen bildet einen Bezirk der Stadt Minden. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung „Minden-Aminghausen“.

§ 2

Der Stadtbezirk Minden-Aminghausen bildet nach Möglichkeit mit dem Stadtbezirk Minden-Leteln einen gemeinsamen Wahlbezirk. Die bestehenden strukturellen Verbindungen zwischen Aminghausen und Leteln sollen hierbei beachtet werden.

§ 3

1. Für den Stadtbezirk Minden-Aminghausen wird vom Rat der Stadt Minden ein Ortsvorsteher gewählt.
2. Der Ortsvorsteher muß im Stadtbezirk Minden-Aminghausen wohnen und dem Rat der Stadt Minden angehören.

§ 4

1. Der Ortsvorsteher kann Vorschläge
 - 1.1 über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung der einzelnen Objekte gemäß § 9,
 - 1.2 über die Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von
 - 1.21 Sport-, Park- oder Grünanlagen,
 - 1.22 Friedhöfen,
 - 1.23 Kindergärten und Kinderspielplätzen,
 - 1.24 Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Ortschronik, Ortsvereine und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung,
 - 1.25 Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung),
 - 1.3 über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen unterbreiten.
2. In Angelegenheiten nach Absatz 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.

3. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Aminghausen betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlußfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsvorsteher eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.

Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlußfassung zu setzen.

4. Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im Stadtbezirk Minden-Aminghausen werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien vom Ortsvorsteher vorgenommen.
5. Der Stadtdirektor hat den Ortsvorsteher über die Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk Minden-Aminghausen von besonderer Bedeutung sind, zu unterrichten und ihm auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

6. Über die vorgenannten Rechte hinaus kann der Ortsvorsteher in allen anderen Angelegenheiten, die das Gebiet des Stadtbezirks Minden-Aminghausen betreffen, Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden oder an den Stadtdirektor richten.

§ 5

1. Gehört dem Rat der Stadt Minden kein Stadtverordneter an, der im Stadtbezirk Minden-Aminghausen wohnt, ist von der Stadtverordnetenversammlung ein sachkundiger Bürger, der im Stadtbezirk Minden-Aminghausen wohnt, in den Bezirksausschuß zu wählen.
2. Dieser sachkundige Bürger ist von der Stadtverordnetenversammlung zum Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Minden-Aminghausen zu wählen.
3. Der Ortsvorsteher hat die Rechte gemäß § 4 Abs. 1, 4, 5 und 6.
4. In Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung im Bezirksausschuß, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
5. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Aminghausen betreffen, sind vorher im Bezirksausschuß zu beraten.

§ 6

1. Die Stadt Minden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Aminghausen.
2. Die Stadt Minden verpflichtet sich, für den Stadtbezirk Minden-Aminghausen Mitglied des Wasserbeschaffungsverbandes Aminghausen-Leteln zu bleiben.
3. Die Vertreter der Stadt Minden im Wasserbeschaffungsverband sollen möglichst in dem zu versorgenden Stadtbezirk wohnen.

§ 7

1. Das Ortsrecht der Gemeinde Aminghausen tritt mit der Eingliederung außer Kraft, wenn diese am 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam wird; andernfalls am 1. Januar des der Eingliederung folgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig tritt mit der Eingliederung oder dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der Gemeinde Aminghausen das Mindener Ortsrecht im Stadtbezirk Minden-Aminghausen in Kraft. Soweit Gesetze oder bestehende Verträge etwas anderes bestimmen, gehen sie dieser Regelung vor.
2. Die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Aminghausen treten mit Inkrafttreten der unter Berücksichtigung dieses Vertrages geänderten Hauptsatzung und Haushaltssatzung der Stadt Minden außer Kraft.
3. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
4. Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Aminghausen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Minden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.
5. Für die gleiche Dauer gelten die beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültigen Satzungen der Gemeinde Aminghausen
 - 5.1 über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser,
 - 5.2 über die Müllabfuhr,
 - 5.3 über die Ordnung auf dem Friedhof mit den dazu erlassenen Gebührenordnungen unverändert fort.

§ 8

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Aminghausen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Minden.

§ 9

1. Die Stadt Minden verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Weiterentwicklung zu fördern.
2. Die Stadt Minden stellt unter Berücksichtigung der aus dem Stadtbezirk Minden-Aminghausen aufkommenden Mehreinnahmen sowie unter Beachtung der für die Gemeindegewirtschaft geltenden Grundsätze zur Durchführung bestimmter unrentierlicher Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Rechnungsjahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages 300 000 DM in jährlich annähernd gleichen Raten haushaltsplanmäßig bereit.

§ 10

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Aminghausen wird als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Minden angegliedert.

§ 11

Die §§ 2 bis 6, 8 und 10 dieses Vertrages treten mit Ablauf der zweiten Wahlperiode nach der Eingliederung außer Kraft.

Minden, den 26. Juni 1969

Anlage 13 k

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Dankersen vom 20. Juni 1968 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 26. Juni 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

1. Die Gemeinde Dankersen wird in die Stadt Minden eingegliedert.
2. Die Gemeinde Dankersen bildet einen Bezirk der Stadt Minden. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung „Minden-Dankersen“.

§ 2

1. Der Stadtbezirk Minden-Dankersen bildet mindestens einen Wahlbezirk für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden.
2. Soweit es bei entsprechender Erhöhung der Zahl der Wahlbezirke der Stadt Minden rechtlich möglich ist, werden unter anteiliger Zuweisung von in angrenzenden Stadtbezirken der Stadt Minden wohnenden Einwohnern für den Stadtbezirk Minden-Dankersen zwei Wahlbezirke gebildet.

§ 3

1. Für den Stadtbezirk Minden-Dankersen wird vom Rat der Stadt Minden ein Ortsvorsteher gewählt.
2. Der Ortsvorsteher muß im Stadtbezirk Minden-Dankersen wohnen und dem Rat der Stadt Minden angehören.

§ 4

1. Der Ortsvorsteher kann Vorschläge
 - 1.1 über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung der einzelnen Objekte gemäß § 10,
 - 1.2 über die Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von
 - 1.21 Sport-, Park- oder Grünanlagen,
 - 1.22 Friedhöfen,
 - 1.23 Kindergärten und Kinderspielplätzen,
 - 1.24 Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Ortschronik, Ortsvereine und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung,
 - 1.25 Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung),

- 1.3 über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen unterbreiten.
2. In Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
3. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Dankersen betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlußfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsvorsteher eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlußfassung zu setzen.
4. Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im Stadtbezirk Minden-Dankersen werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien vom Ortsvorsteher vorgenommen.
5. Die Stadt Minden darf das Arbeitsverhältnis für die nach § 9 von der Gemeinde Dankersen übernommenen Bediensteten nur nach Anhörung des Ortsvorstehers des Stadtbezirks Minden-Dankersen beenden. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dem Bediensteten zu vertreten ist.
6. Der Stadtdirektor hat den Ortsvorsteher über die Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk Minden-Dankersen von besonderer Bedeutung sind, zu unterrichten und ihm auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.
7. Über die vorgenannten Rechte hinaus kann der Ortsvorsteher in allen anderen Angelegenheiten, die das Gebiet des Stadtbezirks Minden-Dankersen betreffen, Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden oder an den Stadtdirektor richten.

§ 5

Im Stadtbezirk Minden-Dankersen wird eine Verwaltungsnebenstelle eingerichtet. Die Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltungsnebenstelle für andere Stadtbezirke bleibt vorbehalten.

§ 6

1. Die Stadt Minden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Dankersen.
2. Die Stadt Minden verpflichtet sich, für den Stadtbezirk Minden-Dankersen Mitglied des Wasserbeschaffungsverbandes Aminghausen-Leteln zu bleiben.
3. Die Vertreter der Stadt Minden im Wasserbeschaffungsverband sollen möglichst in dem zu versorgenden Stadtbezirk wohnen.

§ 7

1. Das Ortsrecht der Gemeinde Dankersen tritt mit der Eingliederung außer Kraft, wenn diese am 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam wird; andernfalls am 1. Januar des der Eingliederung folgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig tritt mit der Eingliederung oder dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der Gemeinde Dankersen das Mindener Ortsrecht im Stadtbezirk Minden-Dankersen in Kraft. Soweit Gesetze oder bestehende Verträge etwas anderes bestimmen, gehen sie dieser Regelung vor.
2. Die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Dankersen treten mit Inkrafttreten der unter Berücksichtigung dieses Vertrages geänderten Hauptsatzung und Haushaltssatzung der Stadt Minden außer Kraft.
3. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
4. Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Dankersen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bleiben

im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Minden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.

5. Für die gleiche Dauer gelten die beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültige Satzung der Gemeinde Dankersen über die Müllabfuhr und die dazu erlassene Gebührenordnung unverändert fort.
6. Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültige Satzung der Gemeinde Dankersen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser sowie die dazu erlassene Gebührenordnung werden als gültiges Ortsrecht der Stadt Minden für den Bereich des Stadtbezirks Minden-Dankersen übernommen. Sie treten mit dem Ablauf des 10. Rechnungsjahres nach der Eingliederung außer Kraft.
7. Die Stadt Minden verpflichtet sich, die im vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Dankersen vom 10. März 1966 aufgestellten Planungsziele in die gemeinsame Bauleitplanung einzuarbeiten. Insbesondere soll der Charakter des Stadtbezirks Minden-Dankersen als Wohngemeinde erhalten bleiben.
8. Die von der Gemeinde Dankersen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden in Kraft.

§ 8

1. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Dankersen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Minden.
2. Vom Rat der Gemeinde Dankersen verliehene Ehrenbezeichnungen und Ehrenbürgerschaften werden im Rahmen der Rechtsnachfolge von der Stadt Minden übernommen.

§ 9

Die Bediensteten der Gemeinde Dankersen werden in den Dienst der Stadt Minden übernommen. Sie sollen nach Möglichkeit in ihren bisherigen Arbeitsgebieten innerhalb des Stadtbezirks Minden-Dankersen weiterbeschäftigt werden.

§ 10

1. Die Stadt Minden verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Weiterentwicklung zu fördern.
2. Die Stadt Minden stellt unter Berücksichtigung der aus dem Stadtbezirk Minden-Dankersen aufkommenden Mehreinnahmen sowie unter Beachtung der für die Gemeindegewirtschaft geltenden Grundsätze zur Durchführung bestimmter Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Rechnungsjahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages 2,5 Millionen DM in jährlich annähernd gleichen Raten haushaltsplanmäßig bereit.
3. Investitionen für Baumaßnahmen, die schulischen Zwecken dienen, sind im Rahmen der noch abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Stadt Minden an den Kosten von Schulbauten abzuwickeln.

§ 11

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Dankersen wird als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Minden angegliedert. Sobald die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Stadtbezirk Minden-Dankersen ein LF 8 TS stationiert.

§ 12

Die §§ 2 bis 6 und 8 Abs. 1, 9 und 11 dieses Vertrages treten mit Ablauf der 2. Wahlperiode nach der Eingliederung außer Kraft.

Minden, den 26. Juni 1968

Anlage 13 I

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Leteln vom 29. April 1969 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 20. Mai 1969 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

1. Die Gemeinde Leteln wird in die Stadt Minden eingegliedert.
2. Die Gemeinde Leteln bildet einen Bezirk der Stadt Minden. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung „Minden-Leteln“.

§ 2

Der Stadtbezirk Minden-Leteln bildet ggf. unter anteiliger Zuweisung von in angrenzenden Stadtbezirken wohnenden Einwohnern mindestens einen Wahlbezirk für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden. Die bestehenden strukturellen Verbindungen zwischen Leteln und Aminghausen sollen hierbei beachtet werden.

§ 3

1. Für den Stadtbezirk Minden-Leteln wird vom Rat der Stadt Minden ein Ortsvorsteher gewählt.
2. Der Ortsvorsteher muß im Stadtbezirk Minden-Leteln wohnen und dem Rat der Stadt Minden angehören.

§ 4

1. Der Ortsvorsteher kann Vorschläge
 - 1.1 über Rang- und Reihenfolge sowie die Planung der einzelnen Objekte gemäß § 10,
 - 1.2 über die Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von
 - 1.21 Sport-, Park- oder Grünanlagen,
 - 1.22 Friedhöfen,
 - 1.23 Kindergärten und Kinderspielplätzen,
 - 1.24 Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung Bücherei, Ortschronik, Ortsvereine und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung,
 - 1.25 Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung),
 - 1.3 über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen unterbreiten.
2. In Angelegenheiten nach Absatz 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
3. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Leteln betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlußfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsvorsteher eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.
Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlußfassung zu setzen.
4. Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im Stadtbezirk Minden-Leteln werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien vom Ortsvorsteher vorgenommen.
5. Die Stadt Minden darf das Arbeitsverhältnis für die nach § 9 von der Gemeinde Leteln übernommenen Bediensteten nur nach Anhörung des Ortsvorstehers

des Stadtbezirks Minden-Leteln beenden. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dem Bediensteten zu vertreten ist.

6. Der Stadtdirektor hat den Ortsvorsteher über die Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk Minden-Leteln von besonderer Bedeutung sind, zu unterrichten und ihm auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.
7. Über die vorgenannten Rechte hinaus kann der Ortsvorsteher in allen anderen Angelegenheiten, die das Gebiet des Stadtbezirks Minden-Leteln betreffen, Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden oder an den Stadtdirektor richten.

§ 5

1. Gehört dem Rat der Stadt Minden kein Stadtverordneter an, der im Stadtbezirk Minden-Leteln wohnt, ist von der Stadtverordnetenversammlung ein sachkundiger Bürger, der im Stadtbezirk Minden-Leteln wohnt, in den Bezirksausschuß zu wählen.
2. Dieser sachkundige Bürger ist von der Stadtverordnetenversammlung zum Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Minden-Leteln zu wählen.
3. Der Ortsvorsteher hat die Rechte gemäß § 4 Abs. 1, 4, 5, 6 und 7.
4. In Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung im Bezirksausschuß, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
5. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Leteln betreffen, sind vorher im Bezirksausschuß zu beraten.

§ 6

1. Die Stadt Minden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Leteln.
2. Die Stadt Minden verpflichtet sich, für den Stadtbezirk Minden-Leteln Mitglied des Wasserbeschaffungsverbandes Aminghausen-Leteln zu bleiben.
3. Die Vertreter der Stadt Minden im Wasserbeschaffungsverband sollen in dem zu versorgenden Stadtbezirk wohnen.

§ 7

1. Das Ortsrecht der Gemeinde Leteln tritt mit der Eingliederung außer Kraft, wenn diese am 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam wird; andernfalls am 1. Januar des der Eingliederung folgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig tritt mit der Eingliederung oder dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der Gemeinde Leteln das Mindener Ortsrecht im Stadtbezirk Minden-Leteln in Kraft. Soweit Gesetze oder bestehende Verträge etwas anderes bestimmen, gehen sie dieser Regelung vor.
2. Die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Leteln treten mit Inkrafttreten der unter Berücksichtigung dieses Vertrages geänderten Hauptsatzung und Haushaltssatzung der Stadt Minden außer Kraft.
3. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
4. Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Leteln für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Minden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.
5. Für die gleiche Dauer gelten die beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültigen Satzungen der Gemeinde Leteln
- 5.1 über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser,

- 5.2 über die Müllabfuhr,
- 5.3 über die Ordnung auf dem Friedhof sowie
- 5.4 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die Abwasseranlagen mit den dazu erlassenen Gebührenordnungen unverändert fort.
- 6. Die von der Gemeinde Leteln rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden in Kraft.

§ 8

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Leteln gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Minden.

§ 9

Die Bediensteten der Gemeinde Leteln werden in den Dienst der Stadt Minden übernommen. Sie sollen unter Berücksichtigung der Belange des Stadtbezirks Minden-Leteln nach Möglichkeit in ihren bisherigen Arbeitsgebieten innerhalb des Stadtbezirks Minden-Leteln weiterbeschäftigt werden.

§ 10

1. Die Stadt Minden verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Weiterentwicklung zu fördern.
2. Die Stadt Minden stellt unter Berücksichtigung der aus dem Stadtbezirk Minden-Leteln aufkommenden Mehreinnahmen sowie unter Beachtung der für die Gemeindegewirtschaft geltenden Grundsätze zur Durchführung bestimmter unrentierlicher Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Rechnungsjahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages 1 950 000 DM in jährlich annähernd gleichen Raten haushaltsplanmäßig bereit.
3. Die im Besitz der Gemeinde Leteln befindlichen unbebauten Grundstücke dürfen nur im Interesse des Stadtbezirks Minden-Leteln verwertet werden.

§ 11

§ 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dankersen und den Gemeinden Aminghausen und Leteln über die Errichtung und Unterhaltung der Hauptschule Dankersen vom 2. August/6. August 1968 wird mit folgendem Wortlaut Bestandteil dieses Vertrages:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Hauptschule Dankersen max. dreizügig ausgerichtet wird. Eine darüber hinaus erforderlich werdende weitere Hauptschule wird in Leteln errichtet.

§ 12

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Leteln wird als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Minden angegliedert. Sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Stadtbezirk Minden-Leteln eine TLF 8 stationiert.

§ 13

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz für den gesamten Landkreis Minden in Kraft.

§ 14

Nachtragsverträge werden durch diesen Gebietsänderungsvertrag nicht ausgeschlossen.

§ 15

Die §§ 2 bis 6, 8, 9 und 12 dieses Vertrages treten mit Ablauf der 2. Wahlperiode nach der Eingliederung außer Kraft.

Minden, den 26. Juni 1969

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Meißen vom 15. November 1968 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 6. Dezember 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

1. Die Gemeinde Meißen wird in die Stadt Minden eingegliedert.
2. Die Gemeinde Meißen bildet einen Bezirk der Stadt Minden. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung „Minden-Meißen“.

§ 2

1. Der Stadtbezirk Minden-Meißen bildet mindestens einen Wahlbezirk für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden.
2. Soweit es bei entsprechender Erhöhung der Zahl der Wahlbezirke der Stadt Minden rechtlich möglich ist, werden unter anteiliger Zuweisung von in angrenzenden Stadtbezirken der Stadt Minden wohnenden Einwohnern für den Stadtbezirk Minden-Meißen zwei Wahlbezirke gebildet.

§ 3

1. Für den Stadtbezirk Minden-Meißen wird vom Rat der Stadt Minden ein Ortsvorsteher gewählt.
2. Der Ortsvorsteher muß im Stadtbezirk Minden-Meißen wohnen und dem Rat der Stadt Minden angehören.

§ 4

1. Der Ortsvorsteher kann Vorschläge
 - 1.1 über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung der einzelnen Objekte gemäß § 9,
 - 1.2 über die Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von
 - 1.21 Sport-, Park- oder Grünanlagen,
 - 1.22 Friedhöfen,
 - 1.23 Kindergärten und Kinderspielplätzen,
 - 1.24 Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Ortschronik, Ortsvereine und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung,
 - 1.25 Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung),
 - 1.3 über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen unterbreiten.
2. In Angelegenheiten nach Absatz 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
3. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Meißen betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlußfassung gegen sie kein Einspruch von dem Ortsvorsteher eingelegt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlußfassung zu setzen.
4. Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im Stadtbezirk Minden-Meißen werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien vom Ortsvorsteher vorgenommen.

5. Der Stadtdirektor hat den Ortsvorsteher über die Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk Minden-Meißen von besonderer Bedeutung sind, zu unterrichten und ihm auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.
6. Über die vorgenannten Rechte hinaus kann der Ortsvorsteher in allen anderen Angelegenheiten, die das Gebiet des Stadtbezirks Minden-Meißen betreffen, Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden oder an den Stadtdirektor richten.

§ 5

Die Stadt Minden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Meißen.

§ 6

1. Das Ortsrecht der Gemeinde Meißen tritt mit der Eingliederung außer Kraft, wenn diese am 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam wird; andernfalls am 1. Januar des der Eingliederung folgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig tritt mit der Eingliederung oder dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der Gemeinde Meißen das Mindener Ortsrecht im Stadtbezirk Minden-Meißen in Kraft.
Soweit Gesetze oder bestehende Verträge etwas anderes bestimmen, gehen sie dieser Regelung vor.
2. Die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Meißen treten mit Inkrafttreten der unter Berücksichtigung dieses Vertrages geänderten Hauptsatzung und Haushaltssatzung der Stadt Minden außer Kraft.
3. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
4. Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Meißen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Minden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.
5. Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültigen Satzungen der Gemeinde Meißen
- 5.1 über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser,
- 5.2 über die Müllabfuhr,
- 5.3 die Friedhofssatzung
sowie die dazu erlassenen Gebührenordnungen werden als gültiges Ortsrecht der Stadt Minden für den Bereich des Stadtbezirkes Minden-Meißen übernommen: Sie treten mit dem Ablauf des 5. Rechnungsjahres nach der Eingliederung außer Kraft.
6. Für die gleiche Dauer gilt die beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültige Satzung der Gemeinde Meißen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unverändert fort. Der Beschluß des Rates der Gemeinde Meißen vom 20. Februar 1962 über die im Sinne des Bundesbaugesetzes bzw. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen als ausgebaut anzusehenden Straßen wird als Beschluß des Rates der Stadt Minden übernommen.
7. Die von der Gemeinde Meißen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden in Kraft.

§ 7

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Meißen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Minden.

§ 8

Die Bediensteten der Gemeinde Meißen werden in den Dienst der Stadt Minden unter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Sie sollen nach Möglichkeit in ihren bisherigen Arbeitsgebieten innerhalb des Stadtbezirks Minden-Meißen weiterbeschäftigt werden.

§ 9

1. Die Stadt Minden verpflichtet sich, daß eingegliederte Gebiet angemessen in seiner Weiterentwicklung zu fördern.
2. Die Stadt Minden stellt unter Berücksichtigung der aus dem Stadtbezirk Minden-Meißen aufkommenden Mehreinnahmen sowie unter Beachtung der für die Gemeindegewirtschaft geltenden Grundsätze zur Durchführung bestimmter unrentierlicher Investitions-Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Rechnungsjahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages 2 Millionen DM haushaltsplanmäßig bereit.

§ 10

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Meißen wird als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Minden angegliedert.

§ 11

1. Gehört dem Rat der Stadt Minden kein Stadtverordneter an, der im Stadtbezirk Minden-Meißen wohnt, ist von der Stadtverordnetenversammlung ein sachkundiger Bürger, der im Stadtbezirk Minden-Meißen wohnt, in den Bezirksausschuß zu wählen.
2. Dieser sachkundige Bürger ist von der Stadtverordnetenversammlung zum Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Minden-Meißen zu wählen.
3. Der Ortsvorsteher hat die Rechte gemäß § 4 Abs. 1, 4, 5 und 6.
4. In Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1, die zur endgültigen Entscheidung dem Stadtdirektor zugewiesen sind, entscheidet der zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung im Bezirksausschuß, wenn der Stadtdirektor den Vorschlägen des Ortsvorstehers nicht nachkommt.
5. Beschlüsse, die von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis gefaßt werden und den Stadtbezirk Minden-Meißen betreffen, sind vorher im Bezirksausschuß zu beraten.

§ 12

Die §§ 2 bis 5, 7, 8, 10 und 11 dieses Vertrages treten mit Ablauf der 2. Wahlperiode nach der Eingliederung außer Kraft.

Minden, den 7. Dezember 1968

Anlage 13 n

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Hartum (Amt Hartum) in die Stadt Minden

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hartum geht, soweit es in den in die Stadt Minden eingegliederten Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Minden über.

(2) Die Stadt Minden übernimmt die schuldrechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde Hartum im Zusammenhang mit dem übergehenden unbeweglichen Vermögen eingegangen ist.

(3) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Hartum geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Minden über,

als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Minden befinden.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Hartum findet nicht statt.

§ 2

(1) Das eingegliederte Gebiet bildet gemeinsam mit anderen Gebietsteilen der Stadt Minden den Stadtbezirk „Minden-Minderheide“.

(2) Die Ortschaftsverfassung für das eingegliederte Gebiet regelt sich aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 26. Juni 1968 im Rahmen der Ortschaftsverfassung für den Stadtbezirk Minden-Minderheide.

§ 3

(1) Das in dem eingegliederten Gebiet geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Minden in Kraft.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die im eingegliederten Gebiet geltenden Realsteuerhebesätze bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Minden festgesetzt hat, bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die Stadt Minden eingegliederten Gebiete der Gemeinde Hartum beziehen, ist die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hartum berechtigt oder verpflichtet.

(5) Im Bereich des eingegliederten Gebietsteils bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Minden.

Minden, den 8. November 1971

Anlage 13 o.

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Holzhausen II vom 16. Februar 1970 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 20. Februar 1970 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

1. Aus der Gemeinde Holzhausen II werden die Flurstücke
(Nicht abgedruckt; siehe § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes)
in die Stadt Minden eingegliedert.

2. Das eingegliederte Gebiet bildet gemeinsam mit anderen Gebietsteilen der Stadt Minden den Stadtbezirk Minden-Minderheide.

3. Die Ortschaftsverfassung für das eingegliederte Gebiet regelt sich aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 26. 6. 1968 im Rahmen der Ortschaftsverfassung für den Stadtbezirk Minden-Minderheide.

§ 2

1. Die Stadt Minden ist für das eingegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Holzhausen II.

2. Das im Eigentum der Gemeinde Holzhausen II stehende bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem eingegliederten Gebiet geht einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten in das Eigentum der Stadt Minden über.

§ 3

1. Das in dem eingegliederten Gebiet geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Minden in Kraft. Soweit Gesetze oder bestehende Verträge etwas anderes bestimmen, gehen sie dieser Regelung vor.

2. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

3. Die im eingegliederten Gebiet für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Minden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, bis zum Ablauf des 5. Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.

4. Für die gleiche Dauer werden die in dem eingegliederten Gebiet beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültige Satzung der Gemeinde Holzhausen II über die Müllabfuhr und die dazu erlassene Gebührenordnung als Ortsrecht der Stadt Minden für dieses Gebiet übernommen, soweit nicht vorher der Unternehmervertrag über die Müllabfuhr gelöst wird.

5. Die für das eingegliederte Gebiet rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden in Kraft.

§ 4

Die Stadt Minden verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, daß der Stadtbezirk Minden-Minderheide sinnvoll und den Bedürfnissen der Einwohner entsprechend an das Nahverkehrsnetz der Stadt Minden angeschlossen wird.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Minden.

§ 6

Die Stadt Minden verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet im Rahmen der Gesamtplanung des Stadtbezirks Minden-Minderheide in seiner Weiterentwicklung zu fördern und unter Berücksichtigung der aus diesem Gebiet aufkommenden Mehreinnahmen auszubauen und zu versorgen. Insbesondere soll dabei die Entwässerung dieses Gebietes sichergestellt werden.

§ 7

Werden weitere Flurstücke aus der Gemeinde Holzhausen II in die Stadt Minden eingegliedert, gelten für dieses Gebiet die Bestimmungen dieses Vertrages.

Minden, den 26. Februar 1970

Anlage 13 p**Ergänzende Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden zu den Gebietsänderungsverträgen der

Stadt Minden mit den Gemeinden Todtenhausen, Kutenhausen und Stemmer vom 31. August 1968,

Stadt Minden mit der Gemeinde Hahlen vom 26. Juni 1968,

Stadt Minden mit der Gemeinde Holzhausen II vom 26. Februar 1970

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

Der Schulverband Minderheide, der Schulverband Todtenhausen/Kutenhausen/Stemmer und der Abwasserverband Kutenhausen/Todtenhausen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Minden.

Minden, den 8. November 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 13 q**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Neesen in die Stadt Minden

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Neesen geht, soweit es in den in die Stadt Minden eingegliederten Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Minden über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Neesen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Minden über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Minden befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde Neesen findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in dem eingegliederten Gebietsteil geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft, wenn diese am 1. Januar eines Kalenderjahres wirksam wird, andernfalls am 1. Januar des der Eingliederung folgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig tritt mit der Eingliederung oder dem Außerkrafttreten des Ortsrechts der Gemeinde Neesen das Mindener Ortsrecht in dem eingegliederten Gebietsteil in Kraft.

(2) Die für den eingegliederten Gebietsteil gültige Hauptsatzung und Haushaltssatzung treten mit Inkrafttreten der unter Berücksichtigung der Neugliederung geänderten Hauptsatzung und Haushaltssatzung der Stadt Minden außer Kraft.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die für den eingegliederten Gebietsteil gelten, bleiben im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Minden festgesetzt hat, bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert.

(5) Im Bereich des eingegliederten Gebietsteils bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Minden und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

Minden, den 8. November 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 14**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Gemeinde Hille,
2. der Auflösung des Amtes Hartum und
3. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Hahlen in die neue Gemeinde Hille

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Gemeinde Hille ist Rechtsnachfolgerin der im Gesetz angegebenen Gemeinden, die zu der neuen Gemeinde Hille zusammengeschlossen werden.

(2) Das Amt Hartum wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Hille.

(3) Der Schulverband Amt Hartum, der Abwasserverband des Amtes Hartum, der Zweckverband Kindergarten Oberlütbe-Unterlütbe und der Zweckverband Großsporthalle Amt Dützen-West werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Hille.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Dützen, soweit es in den Gemeinden Rothenuffeln, Oberlütbe und Unterlütbe liegt, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Hille über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Dützen geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Hille über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Hille befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Dützen findet nicht statt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hahlen, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Gemeinde Hille eingegliedert werden, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Hille über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Hahlen geht insoweit auf die neue Gemeinde Hille über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Hille befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Hahlen findet nicht statt.

§ 4

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis

zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Hille gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Hartum als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Hille.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltsatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltsatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Hille.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Hartum gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und des Amtes Hartum werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

(1) Die neue Gemeinde Hille wird entsprechend dem Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden in Ortschaften eingeteilt. Diese Ortschaften führen neben dem Namen der neuen Gemeinde Hille ihren bisherigen Namen als Bezeichnung der Ortschaft weiter.

(2) Für jede Ortschaft ist vom Rat der neuen Gemeinde Hille ein Ortsvorsteher auf die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen. Der Ortsvorsteher muß in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Die näheren Einzelheiten werden durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Hille geregelt.

Minden, den 8. November 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 15

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Gemeinde Petershagen-Lahde und
2. der Auflösung der Ämter Petershagen und Windheim zu Lahde

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der im Gesetz angegebenen Gemeinden, die zu der neuen Gemeinde Petershagen-Lahde zusammengeschlossen werden.

(2) Die Ämter Petershagen und Windheim zu Lahde werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Petershagen-Lahde.

(3) Die Schulverbände „Eldagsen-Maaslingen“, „Lahde“, „Amt Windheim zu Lahde-Nord“ sowie der Wasserbeschaffungsverband „Amt Windheim zu Lahde“ werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin dieser Verbände ist ebenfalls die neue Gemeinde Petershagen-Lahde.

(4) Hinsichtlich des Wasserbeschaffungsverbandes „Aminghausen-Leteln“ gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet zwischen den beteiligten Gemeinden nicht statt.

§ 3

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Petershagen-Lahde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Petershagen als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Petershagen-Lahde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltsatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltsatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 6

(1) Die neue Gemeinde wird entsprechend dem Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden in Ortschaften eingeteilt. Diese Ortschaften führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Bezeichnung der Ortschaft weiter.

(2) Für jede Ortschaft ist vom Rat der neuen Gemeinde ein Ortsvorsteher auf die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen. Der Ortsvorsteher muß in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Die näheren Einzelheiten werden durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde geregelt.

Minden, den 8. November 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 16 a

Gebietsänderungsvertrag

Die folgenden Gemeinden und Gemeindeverbände schließen nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Fall der Zuordnung der Gemeinde Barkhausen a. d. Porta zu der Stadt Porta Westfalica durch gesetzliche Regelung nachstehenden Gebietsänderungsvertrag:

Gemeinde Barkhausen a. d. Porta, Gemeinde Costedt, Gemeinde Eisbergen, Stadt Hausberge a. d. Porta, Gemeinde Holtrup, Gemeinde Holzhausen a. d. Porta, Gemeinde Kleinenbremen, Gemeinde Lerbeck, Gemeinde Lohfeld, Gemeinde Möllbergen, Gemeinde Nammen, Gemeinde Veltheim, Gemeinde Vennebeck, Gemeinde Wülpe, Amt Hausberge, Schulverband Porta Westfalica im Amt Hausberge.

§ 1

Allgemeines

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der obengenannten Gemeinden und Gemeindeverbände zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

§ 2

Name

Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Porta Westfalica“ erhalten.

§ 3

Aufgaben der Stadt

1. Die Stadt Porta Westfalica ist verpflichtet, das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie schafft und unterhält die für die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.
2. Insbesondere übernimmt die Stadt Porta Westfalica die Verpflichtung, neben einer strukturnotwendigen städtebaulichen Gestaltung der künftigen Kerngebiete mit den erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen für die Gesamteinwohnerschaft auch die Bezirke (bisherige Gemeinden) kommunalpolitisch so zu betreuen, daß deren Einwohner mit öffentlichen Einrichtungen und Anlagen auch weiterhin in einem solchen Umfang versorgt werden, daß Nachteile gegenüber der Einwohnerschaft in den Kerngebieten vermieden werden.
3. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsreform in den bisherigen Gemeinden in der Bauausführung begonnenen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sind zu vollenden. Die vom bisherigen Schulverband Porta Westfalica beschlossenen Maßnahmen, insbesondere die Schaffung eines Schulzentrums für den nördlichen Raum der Stadt Porta Westfalica, sind vordringlich durchzuführen.

§ 4

Rechtsnachfolger

1. Die Stadt Porta Westfalica ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Barkhausen a. d. Porta, Costedt, Eisbergen, Hausberge a. d. Porta, Holtrup, Holzhausen a. d. Porta, Kleinenbremen, Lerbeck, Lohfeld, Möllbergen, Nammen, Veltheim, Vennebeck, Wülpe und des Amtes Hausberge.
2. Der Schulverband Porta Westfalica im Amt Hausberge wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Porta Westfalica.

§ 5

Ortsrecht

1. Im Gebiet der Stadt Porta Westfalica bleibt das vor dem Zusammenschluß bestehende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
2. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

3. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica gilt die Hauptsatzung des früheren Amtes Hausberge in entsprechender Anwendung weiter.

4. Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltsatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden, des Amtes Hausberge und des Schulverbandes Porta Westfalica im Amt Hausberge bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

5. Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 6

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 7

Stadtbezirke, Bezirksausschüsse

1. Das Gebiet der Stadt Porta Westfalica wird in folgende Bezirke (Ortschaften) eingestellt und dafür eine Ortschaftsverfassung nach § 13 GO eingeführt:

Barkhausen a. d. Porta, Costedt, Eisbergen, Hausberge a. d. Porta, Holtrup, Holzhausen a. d. Porta, Kleinenbremen, Lerbeck, Lohfeld, Möllbergen, Nammen, Veltheim, Vennebeck, Wülpe.

2. Die Bezirke führen neben dem Namen der Stadt Porta Westfalica ihren bisherigen Gemeindenamen als Namen des Bezirks weiter.

3. Es wird für jeden Bezirk der Stadt ein Bezirksausschuß gebildet, der aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehen soll.

4. Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden vom Rat der Stadt auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt und müssen ihren Wohnsitz in dem betreffenden Stadtbezirk haben. Ratsmitglieder sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses, in dessen Bezirk sie wohnen.

Bei der Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse einschließlich der sachkundigen Bürger ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Porta Westfalica in dem betreffenden Bezirk zu berücksichtigen. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens verteilt.

5. Jeder Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Aufgaben und Befugnisse eines Ortschaftsvorstehers wahrnimmt.

Ist die Bildung eines Bezirksausschusses in einem Bezirk nicht möglich, wird gemäß § 13 Absatz 4 GO ein Ortschaftsvorsteher unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses des betreffenden Bezirkes gewählt. Näheres, insbesondere Rechte und Aufgaben, regelt die Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica.

§ 8

Vermögensausgleich

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet unter den die künftige Stadt Porta Westfalica bildenden Gemeinden nicht statt. Jedoch ist ein Vermögensausgleich vom Rechtsnachfolger des Amtes Dützen, dem die bisherige Gemeinde Barkhausen a. d. Porta angehört, zu fordern.

§ 9

Beamte, Angestellte und Arbeiter

1. Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
2. Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet. Sie sollen nach Möglichkeit, unter Wahrung ihres Besitzstandes, in ihren bisherigen Arbeitsgebieten und Arbeitsorten weiterbeschäftigt werden.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

1. Die in den bisherigen Gemeinden voll einsatzfähigen Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehren bleiben bestehen.
2. Solange ausreichende Nahverkehrsverbindungen zwischen einzelnen Stadtbezirken und dem Verwaltungssitz nicht geschaffen sind, soll die Verwaltungstätigkeit in den betreffenden Ortschaften durch Verwaltungsnebenstellen oder in anderer Weise nach Bedarf sichergestellt bleiben.
3. In den Bezirken (Ortschaften) mit einem erheblichen Fremdenverkehr sind nach Bedarf Außenstellen des Fremdenverkehrsamtes einzurichten bzw. zu erhalten.

§ 11

Schlußbestimmungen

Dieser Gebietsänderungsvertrag wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld in Kraft tritt.

Hausberge a. d. Porta, 12. Oktober 1971

Anlage 16 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinde Neesen — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile, die in die Stadt Minden eingegliedert werden — mit den Gemeinden, die die neue Stadt Hausberge a. d. Porta bilden

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Neesen ist die neue Stadt Hausberge a. d. Porta.

§ 2

(1) Im Gebiet der Gemeinde Neesen bleibt das vor dem Zusammenschluß bestehende Ortsrecht bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Hausberge a. d. Porta gilt die Hauptsatzung des früheren Amtes Hausberge in entsprechender Anwendung für das Gebiet der Gemeinde Neesen weiter.

(4) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltsatzung der Gemeinde Neesen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Hausberge a. d. Porta, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(5) In der Gemeinde Neesen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitet und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Hausberge a. d. Porta und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gemeinde Neesen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Hausberge a. d. Porta.

§ 4

Die Dienstkräfte der Gemeinde Neesen werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

(1) Die Gemeinde Neesen bildet im Rahmen der Ortschaftsverfassung der neuen Stadt Hausberge a. d. Porta einen Bezirk. Der Bezirk führt neben dem Namen der Stadt Hausberge a. d. Porta seinen bisherigen Gemeindennamen als Bezeichnung des Bezirks weiter.

(2) Einzelheiten werden durch die Hauptsatzung der neuen Stadt Hausberge a. d. Porta geregelt.

Detmold, den 10. April 1972

Der Regierungspräsident

Anlage 17 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Bad Oeynhausen, Rehme, Lohe, Dehme, Eidinghausen, Werste, Volmerdingsen und Wulferdingsen sowie dem Amt Rehme wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der amtsfreien Stadt Bad Oeynhausen sowie der amtsangehörigen Gemeinden Rehme, Lohe, Dehme, Eidinghausen, Werste, Volmerdingsen und Wulferdingsen (Amt Rehme) zu einer neuen Gemeinde (Stadt) zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Bad Oeynhausen“ erhalten.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die neue Stadt Bad Oeynhausen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Bad Oeynhausen, Rehme, Lohe, Dehme, Eidinghausen, Werste, Volmerdingsen und Wulferdingsen sowie des Amtes Rehme.

(2) Die Zweckverbände Abwasserverband, Wasserbeschaffungsverband, Verkehrsverband der Gemeinden des Amtes Rehme und Sparkasse der Stadt Bad Oeynhausen und des Amtes Rehme werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Bad Oeynhausen.

(3) Ebenfalls werden aufgehoben

a) öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Rehme und der Stadt Bad Oeynhausen über die Kostenbeteiligung des Amtes Rehme an den Lasten der Stadt Bad Oeynhausen für das städtische Gymnasium einerseits sowie der Beteiligung der Stadt Bad Oeynhausen an den Kosten der Amtsrealschule und der Sonderschule für Lernbehinderte in Eidinghausen vom 19./24. 10. 1966 andererseits.

- b) Vereinbarung über die Bildung des Vereins Volkshochschule des Amtes Rehme und der Stadt Bad Oeynhausens vom 26. 10. 1961.

Die darin angesprochenen Aufgaben erfüllt die neue Stadt Bad Oeynhausens, soweit der Gebietsänderungsvertrag keine andere Regelung trifft.

§ 3

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der vertragsschließenden Teile wird Vermögen der neuen Stadt Bad Oeynhausens. Eine Auseinandersetzung findet im übrigen nicht statt.

§ 4

Überleitung des Ortsrechts

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Bad Oeynhausens bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Bad Oeynhausens gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Bad Oeynhausens vom 9. 8. 1965 (beschlossen vom Rat am 22. 7. 1965) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 10. 12. 1969, mit Ausnahme des § 14 Abs. 3.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Bad Oeynhausens, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Die bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinden des Amtes Rehme und der alten Stadt Bad Oeynhausens festgesetzten Realsteuerhebesätze bleibt für eine Frist von 3 Jahren nach dem Zusammenschluß bestehen.

(5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern ist die neue Stadt Bad Oeynhausens auch in Bezug auf die bisherigen Gemeinden des Amtes Rehme berechtigt und verpflichtet.

(6) Im Bereich der neuen Stadt Bad Oeynhausens bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und die nach § 173 BBauG übergeleiteten und nicht außer Kraft getretenen alten Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Bad Oeynhausens und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen, die noch nicht abgeschlossen sind und deshalb den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend nicht übernommen werden können, sind von der neuen Stadt Bad Oeynhausens sofort neu einzuleiten, sofern sie der planerischen Gesamtkonzeption auch der neuen Gemeinde entsprechen.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet; sie sollen jedoch solange als Beurteilungsgrundlage für Baugesuche gelten, wie eine Neufassung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der neuen Stadt Bad Oeynhausens nicht vorliegt.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Einwohner und Bürger

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde (§ 6 GO).

§ 6

Partnerschaften

Die Rechte und Pflichten aus dem zwischen der Gemeinde Eidinghausen und der Gemeinde Fismes (Frank-

reich) geschlossenen Partnerschaftsvertrag werden von der neuen Stadt Bad Oeynhausens übernommen. Hierbei sollen besonders die vorhandenen engen Bindungen zwischen Fismes und dem neuen Stadtteil Eidinghausen Berücksichtigung finden.

§ 7

Einteilung der Stadtteile

Das Gebiet der neuen Stadt Bad Oeynhausens wird in folgende Stadtteile (Ortschaften) eingeteilt:

Bad Oeynhausens, Rehme, Lohe, Dehme, Eidinghausen, Werste, Volmerdingsen, Wulferdingsen.

Sie sollen den Namen Bad Oeynhausens, Stadtteil Rehme, usw. führen.

§ 8

Sonstige allgemeine Vereinbarungen

(1) Die beim Zusammenschluß vorhandenen kommunalen Einrichtungen bleiben unter dem Vorbehalt bestehen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des neuen Gemeinderates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt Bad Oeynhausens auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen gilt für die Durchführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen folgendes:

- Die neue Stadt Bad Oeynhausens wird die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge in allen Stadtteilen (Ortschaften) nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchführen.
- Maßnahmen, für die bei voller Eigenfinanzierung die Planungen bereits abgeschlossen sind oder für die bei teilweiser Fremdfinanzierung entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen, werden uneingeschränkt fortgeführt.
- Kommunale Maßnahmen, für die Beihilfeanträge gestellt sind, werden, sofern sie in die Konzeption der neuen Stadt Bad Oeynhausens passen und die Gesamtfinanzierung sichergestellt werden kann, durchgeführt.
- Die Zweckrücklagen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden werden in den nächsten 5 Jahren für die jeweiligen Vorhaben eingesetzt, soweit keine rechtlichen oder sachlichen Hinderungsgründe auftreten. Ist der Zweckmitteleinsatz ausgeschlossen, so sollen die Bestände der Rücklagen für andere einmalige Investitionsausgaben innerhalb des künftigen Stadtteils (Ortschaften) beansprucht werden.

§ 9

Sonstige Einzelvereinbarungen

(1) Die neue Stadt Bad Oeynhausens verpflichtet sich, unbeschadet der in § 8 Abs. 1 dieses Vertrages getroffenen Vereinbarung folgende kommunale Einrichtungen zu schaffen bzw. weiter zu entwickeln:

- Ausbau der Hermann-Löns-Straße in Rehme nach den vorliegenden Planungen des Amtsbausamtes.
- Bau und Unterhaltung eines Kindergartens mit mindestens 2 Gruppenräumen und Kinderspielplatz in Lohe. Anlage eines beidseitigen Gehweges im Verlauf der Ortsdurchfahrt der L 772 in Lohe.
- Bau und Unterhaltung eines Kindergartens mit mindestens 2 Gruppenräumen und Kinderspielplatz in Dehme.
- Abschluß der Straßenbaumaßnahme „Werre-Straße“ in Eidinghausen.
- Bau eines Lehrschwimmbeckens an der Grundschule in Werste.
Weiterer Ausbau der im Eigentum der Gemeinde Werste vorhandenen Wohngebiete auf der Grundlage bestehender Planungen.
- Erweiterung der Grundschule in Volmerdingsen nach Maßgabe der durch den Regierungspräsidenten in Detmold genehmigten Baupläne.

- g) Bau einer zweizügigen Grundschule nach Maßgabe des vom Regierungspräsidenten in Detmold anerkannten Baubedürfnisses in Wulferdingsen.
Weiterentwicklung von Wulferdingsen zu einem Zentrum der Moorheiltherapie.
- h) Ersatzbaumaßnahme für das bisherige Altersheim „Schloß Ovelgönne“.
- i) Ausbau des Städt. Gymnasiums in Bad Oeynhausen zu einem Schulzentrum.
- j) Bau und Unterhaltung eines Alters- und eines Altenpflegeheimes in Bad Oeynhausen.
- k) Ausbau eines Omnibusbahnhofes im Bereich des Nordbahnhofes in Bad Oeynhausen sowie Schaffung von zusätzlichen Parkmöglichkeiten in jenem Bereich.
- l) Schaffung zusätzlicher und Ausbau vorhandener Grünanlagen in Bad Oeynhausen.

(2) Die neue Stadt Bad Oeynhausen garantiert den Fortbestand der in den jetzigen Gemeinden vorhandenen Sportplätze, Turnhallen, Schwimmbäder, Bürgerhäuser, Kindergärten, Kinderspielplätze, der Vorschulklasse in Eidinghausen und der Schulkindergärten in Lohe und Eidinghausen bzw. deren Ersatzstellung in dem betreffenden Stadtteil.

(3) Die von den bisherigen Gemeinden den Vereinen gewährten Zuwendungen werden vorbehaltlich einer neuen Regelung für die Dauer von mindestens 2 Jahren weitergeleistet.

(4) Feuerwehrwesen

Die Feuerwachen der Stadt Bad Oeynhausen und des Amtes Rehme werden vereinigt. Die bisherigen Freiwilligen Feuerwehren werden zu einer freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen zusammengeschlossen. Bis zu einer notwendig werdenden Neuregelung bleiben die einzelnen Löschzüge weiterhin bestehen.

(5) Müllabfuhr

Bis zu einer Neuregelung, die wegen der bestehenden Verträge nicht vor 1976 erfolgen kann, bleibt das System in den bisherigen Gemeinden des Amtes Rehme bestehen.

(6) Die Wappen der bisherigen Stadt Bad Oeynhausen und des Amtes Rehme sollen auch im Wappen der neuen Stadt Bad Oeynhausen in heraldisch geeigneter Weise erscheinen. Die bisherigen Wappen aller Gemeinden sollen im Rathaus in repräsentativer Weise Verwendung finden.

§ 10

Dienstkräfte

(1) Für die Überleitung der Beamten der bisherigen Stadt Bad Oeynhausen und des Amtes Rehme auf die neue Stadt Bad Oeynhausen gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Stadt Bad Oeynhausen, des Amtes Rehme, des Wasserbeschaffungsverbandes und der Gemeinden Rehme, Lohe, Dehme, Eidinghausen, Werste, Volmerdingsen und Wulferdingsen werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet. Eine Kündigung zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages soll unterbleiben.

§ 11

Vorsorgemaßnahmen

Im Bereich des bestehenden Stadions an der Mindener Straße soll vorsorglich für den Fall des Neubaus eines neuen Verwaltungsgebäudes ein hierfür geeignetes Gelände sichergestellt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gesetz zur Neuordnung des Raumes Bielefeld bestimmt wird.

Bad Oeynhausen, Rehme, Lohe, Dehme, Eidinghausen, Werste, Volmerdingsen, Wulferdingsen, den 15. März 1972

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Stadt Löhne in die neue Stadt Bad Oeynhausen,
2. der Eingliederung von im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteilen der Gemeinde Rothenuffeln in die neue Stadt Bad Oeynhausen unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Dützen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Löhne geht nebst Zubehör, soweit es in den einzugliedernden Gebiets- teilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Bad Oeynhausen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Löhne geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Bad Oeynhausen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Bad Oeynhausen befinden.

(3) Die neue Stadt Bad Oeynhausen stellt die Stadt Löhne von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Löhne für Investitionsvorhaben in den in die neue Stadt Bad Oeynhausen einzugliedernden Gebietsteilen eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Stadt Löhne findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in der neuen Stadt Bad Oeynhausen belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Dützen und der Gemeinde Rothenuffeln geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Bad Oeynhausen über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Dützen und der Gemeinde Rothenuffeln geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Bad Oeynhausen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in dem Gebiet der neuen Stadt Bad Oeynhausen befinden.

(3) Die neue Stadt Bad Oeynhausen stellt die Rechtsnachfolgerin des Amtes Dützen und der Gemeinde Rothenuffeln von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Dützen und die Gemeinde Rothenuffeln für Investitionsvorhaben in den in die neue Stadt Bad Oeynhausen einzugliedernden Gebiets- teilen der Gemeinde Rothenuffeln eingegangen sind.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Dützen und der Gemeinde Rothenuffeln findet nicht statt.

§ 3

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Löhne und der Gemeinde Rothenuffeln geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Löhne und der Gemeinde Rothenuffeln geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Die bestehende Relation zwischen den in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Rothenuffeln und in der bisherigen Stadt Bad Oeynhausen geltenden Realsteuerhebesätzen bleibt bis zum Ablauf des dritten Haushaltsjahres nach der Eingliederung bestehen.

(4) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Löhne und der Gemeinde Rothenuffeln bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Bad Oeynhausen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Stadt Bad Oeynhausen einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Löhne und der Gemeinde Rothenuffeln beziehen, ist die Stadt Löhne und die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rothenuffeln berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Löhne und der Gemeinde Rothenuffeln gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bad Oeynhausen.

§ 5

Die einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Löhne werden dem Bezirk (Ortschaft) Bad Oeynhausen, die einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Rothenuffeln dem Bezirk (Ortschaft) Volmerdingsen zugeordnet.

Detmold, den 10. April 1972

Der Regierungspräsident

Anlage 18

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Vlotho und die Gemeinde Uffeln schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die gesamte Gemeinde Uffeln wird in ihren heutigen Grenzen in die Stadt Vlotho eingegliedert.

Die Gemeinde Uffeln bildet eine Ortschaft der Stadt Vlotho.

Diese Ortschaft führt die Bezeichnung „Vlotho-Uffeln“.

§ 2

Im Stadtbezirk Vlotho-Uffeln sollen nach Maßgabe der Wahlgesetze Wahlbezirke gebildet werden.

§ 3

Für den Stadtbezirk Vlotho-Uffeln wird vom Rat der Stadt Vlotho ein Ortsvorsteher gewählt.

Der Ortsvorsteher muß im Stadtbezirk Vlotho-Uffeln wohnen und dem Rat der Stadt angehören.

Er darf nicht gleichzeitig Bürgermeister der Stadt Vlotho sein.

§ 4

Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Er nimmt insbesondere

- a) Wünsche, Anregungen, Beschwerden und andere Eingaben aus der Ortschaft an und gibt sie weiter und hält
- b) Sprechstunden zur Beratung der Bürger und Einwohner in der Ortschaft ab.

Der Rat soll den Ortsvorsteher in den Angelegenheiten, die die Ortschaft in besonderem Maße berühren, hören. Der Ortsvorsteher nimmt in der Ortschaft Aufgaben repräsentativer Art wahr, soweit sie sich der Bürgermeister nicht vorbehält.

§ 5

Die Stadt Vlotho ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Uffeln.

§ 6

Das Ortsrecht der Gemeinde Uffeln erlischt mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung. Von diesem Tage ab gilt für die Ortschaft Vlotho-Uffeln das Ortsrecht der Stadt Vlotho.

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Uffeln im letzten Jahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, bleiben bis zum Ablauf des 5. Rechnungsjahres nach der Eingliederung unverändert. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis der Steuerhebesätze zwischen den beiden Gemeinden erfolgen.

Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages gültigen Müllgebühren und Friedhofsgebühren gelten auf die Dauer von 5 Jahren weiter, sofern die Kostendeckung nach der bisherigen Wirtschaftlichkeitsberechnung gegeben ist. Als Basis für die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Müllabfuhr gilt insbesondere der Vertrag zwischen der Gemeinde und der Firma Tönsmeier, Hausberge, vom 15. Juli 1964.

Die von der Gemeinde Uffeln beschlossenen Flächennutzungspläne, Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Vlotho in Kraft.

§ 7

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Uffeln gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Vlotho.

§ 8

Die Bediensteten der Gemeinde Uffeln werden in den Dienst der Stadt Vlotho übernommen. Sie sollen nach Möglichkeit in ihrem bisherigen Arbeitsgebiet innerhalb des Stadtbezirkes Vlotho-Uffeln weiterbeschäftigt werden.

§ 9

Die Stadt Vlotho verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Weiterentwicklung zu fördern.

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Uffeln wird als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vlotho angegliedert. Die Stadt Vlotho verpflichtet sich für den Fall, daß das z. Z. in Uffeln stationierte Löschfahrzeug im Zuge des Ausscheidens der Gemeinde Uffeln aus dem Amtsverband Hausberge abgezogen werden sollte, der Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Uffeln ein gleichwertiges Löschfahrzeug mit Standort Uffeln sofort zuzuweisen.

Die Stadt Vlotho wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß im Stadtbezirk Vlotho-Uffeln eine voll ausgebaut zweizügige Haupt- und Grundschule eingerichtet wird.

Sie verpflichtet sich ferner, den Ausbau

- a) der Kanalisation
- b) der Buhnstraße
- c) der Straßenbeleuchtung
- d) der Bürgersteige an der Mindener Straße

in der Gemeinde Uffeln zügig vorzunehmen und die bereits hierfür in den Haushaltsplänen zweckgebundenen bereitgestellten Mittel entsprechend zu verwenden.

Sie verpflichtet sich außerdem, alsbald im Stadtbezirk Vlotho-Uffeln einen modernen Kindergarten einzurichten und zu unterhalten.

Den Kraftfahrzeughaltern der Ortschaft Vlotho-Uffeln dürfen für die Umschreibung ihrer Kraftfahrzeuge keine Kosten entstehen.

Die Gemeinde Uffeln legt Wert auf einen baldmöglichsten Anschluß an das Ferngasversorgungsnetz.

Die Stadt Vlotho ist bereit, die Wasserversorgung in der Ortschaft Vlotho-Uffeln sicherzustellen.

§ 10

Dieser Gebietsänderungsvertrag wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Minden in Kraft tritt.

Vlotho, Uffeln, den 3. März 1970

Anlage 19

Gebietsänderungsvertrag zwischen den Kreisen Halle (Westf.), Warendorf und Wiedenbrück

Zwischen den Kreisen Halle (Westf.), Warendorf und Wiedenbrück wird nach § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Bildung des neuen Kreises Gütersloh zu treffen sind.

§ 2

(1) Der neue Kreis führt den Namen „Gütersloh“. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Gütersloh.

(2) Der Kreis Gütersloh ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise Halle (Westf.) und Wiedenbrück.

§ 3

(1) Das im Bereich des neuen Kreises bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des Kreises Gütersloh gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Wiedenbrück als Hauptsatzung des neuen Kreises weiter. Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises werden auch in den amtlichen Verkündungsblättern des Kreises Halle (Westf.) bekanntgemacht.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern ist allein der Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(3) Der Kreis Gütersloh übernimmt die Bediensteten des Kreises Warendorf, die als Fleischbeschauärzte,

als Fleischbeschauer oder als Trichinenschauer beim Beschauamt Harsewinkel tätig sind, und beschäftigt sie bei gleichbleibenden Schlachtungen in Harsewinkel im bisherigen Umfang, mindestens für die Dauer von 5 Jahren, weiter.

§ 6

(1) Der Kreis Gütersloh setzt den Ausbau der Kreisstraßen im Rahmen des in Aussicht genommenen mehrjährigen Programms, das unter Berücksichtigung der von den Kreisen Halle (Westf.) und Wiedenbrück bisher aufgestellten Pläne und begonnenen Maßnahmen den neuen Kreis durch ein Netz von leistungsfähigen Verkehrswegen vollständig erschließt und eng mit den Städten Gütersloh und Bielefeld verbindet, zielstrebig fort.

(2) Der Kreis Gütersloh setzt sich nachhaltig für eine Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung, die die Städte Gütersloh und Bielefeld für diesen Raum haben, ein.

(3) Der Kreis Gütersloh setzt den Ausbau der Gewässer II. Ordnung im Rahmen des in Aussicht genommenen mehrjährigen Programms, das unter Berücksichtigung der von den Kreisen Halle (Westf.) und Wiedenbrück bisher aufgestellten Pläne und begonnenen Maßnahmen den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen des neuen Kreises entspricht, zielstrebig fort.

(4) Der Kreis Gütersloh unterhält die durch Gesetz oder Rechtsnachfolge in seine Trägerschaft übergehenden Schulen und baut sie unter Berücksichtigung der bisherigen Planungen und Maßnahmen der Kreise Halle (Westf.) und Wiedenbrück nach modernen Grundsätzen weiter aus.

(5) Der Kreis Gütersloh entwickelt und fördert den Fremdenverkehr in allen besonders geeigneten Bereichen.

(6) Der Kreis Gütersloh regelt die in den Kreisen Halle (Westf.) und Wiedenbrück gewährten freiwilligen Zuwendungen unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Übung hinsichtlich des Verwendungszweckes und der Zuwendungshöhe sowie unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden neu.

§ 7

Der Kreis Gütersloh wird in den Städten Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück Verwaltungsnebenstellen unterhalten, soweit diese zur sachgerechten Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben oder im Interesse eines größeren Bevölkerungsteils an der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften erforderlich und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar sind.

§ 8

Für die vom Gesetzgeber dem Kreis Gütersloh zugeordneten Gemeinden und Gemeindeteile, die nicht den Kreisen Halle (Westf.) und Wiedenbrück angehören, gelten im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Entwicklung des gesamten Kreisgebietes alle in diesem Vertrag getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 9

Das unbewegliche Vermögen des Kreises Warendorf, das in den Gebietsteilen belegen ist, die in den neuen Kreis Gütersloh einbezogen werden, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis über.

§ 10

(1) Der Kreis Gütersloh leistet an den Kreis Warendorf für die Einnahmenminderung infolge Ausgliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebiete aus dem Kreis Warendorf und ihrer Eingliederung in den Kreis Gütersloh eine Ausgleichszahlung. Diese beträgt 1 450 000,— DM jährlich. Sie beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes und endet mit der Neugliederung des Kreises Warendorf (Kreisregelung). Falls die Kreisreform für den Kreis Warendorf nicht bis zum 31. 12.

1974 in Kraft tritt, werden die Ausgleichszahlungen für die weitere Zeit nach dem gleichen Berechnungsverfahren neu berechnet. Die Zahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten nachträglich.

(2) Sollten die vom Kreis Warendorf den Gemeinden des Amtes Harsewinkel oder dem Amt bewilligten Zuschüsse bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht ausgezahlt sein, übernimmt der Kreis Gütersloh diese Verpflichtungen. Er ist jedoch berechtigt, die auf Grund dessen geleisteten Beträge mit der auf die Auszahlung folgenden vierteljährlichen Rate des Ausgleichsbetrages zu verrechnen.

(3) Das vom Kreis Warendorf für die Bezuschussung des Neubaus einer Sonderschule in Harsewinkel angenommene Darlehn ist vom Kreis Gütersloh zu übernehmen. Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigen, hat der Kreis Gütersloh den Kreis Warendorf von seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung des Darlehns freizustellen.

Halle (Westf.), den 14. April 1972

Wiedenbrück, den 15. April 1972

Warendorf, den 25. April 1972

Anlage 20

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Kreistage
des Kreises Detmold vom 23. Januar 1970
des Kreises Lemgo vom 17. Juli 1970

wird gemäß § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Kreise Detmold und Lemgo schließen sich zu einem neuen Kreis zusammen.

§ 2

Name und Sitz des Kreises

Der neue Kreis erhält den Namen „Kreis Lippe“. Sitz der Kreisverwaltung wird die Stadt Detmold. Die Errichtung des neuen Kreishauses erfolgt im nördlichen Bereich der Großgemeinde Stadt Detmold.

§ 3

Rechtsnachfolge

Der neue Kreis ist Rechtsnachfolger der vertragschließenden Kreise für alle Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den bisherigen Kreisen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem neuen Kreis angerechnet wird.

§ 6

Kreisrecht

Das in den zusammengeschlossenen Kreisen geltende Kreisrecht bleibt in den bisherigen Bereichen bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

§ 7

Dienstkräfte

Die Übernahme der Beamten der zusammengeschlossenen Kreise regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Für Angestellte und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Äquivalenz

Die Kreise Detmold und Lemgo sind ferner darüber einig, daß als Ausgleich für den Verlust des Sitzes der Kreisverwaltung der Stadt Lemgo ein angemessener Ausgleich verbindlich zuzusichern ist. Das bezieht sich u. a. auf die in der Anlage erwähnten Einrichtungen.

Anlage

§ 9

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem im Gebietsänderungsgesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Detmold, den 30. Juli 1970

Lemgo, den 28. Juli 1970

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

1. Landesverband Lippe

Die Kreise Detmold und Lemgo werden bemüht sein, Maßnahmen einzuleiten, damit der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 269/GS. NW. S. 206) festgelegte Sitz „Detmold“ in den Sitz „Lemgo — Schloß Brake“ abgeändert wird.

2. Kreissparkasse

Die Vertretungskörperschaften der Kreise Detmold und Lemgo beschließen die Vereinigung der Kreissparkassen Detmold und Lemgo nach Anhörung der Sparkassenräte (§ 3 Abs. 1 des Sparkassengesetzes vom 7. Januar 1958 — GV. NW. 1958 S. 5) und eine neue Satzung, die im § 1 Abs. 1 folgendes festlegt:

„Die für den Kreis Lippe errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Lemgo führt den Namen ‚Kreissparkasse Lippe‘.“

3. Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Die beiden Kreistage werden den Gesellschaftsvertrag über die Gründung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft in Lippe so abschließen, daß als Sitz der GmbH die Stadt Lemgo bestimmt wird.

Anlage 21

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Detmold über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

- 1. der Bildung des Kreises Minden-Lübbecke,**
- 2. der Zuordnung der Gemeinde Uffeln zum Kreis Herford unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Minden,**
- 3. der Zuordnung von Gebietsteilen der Stadt Löhne zum Kreis Minden-Lübbecke unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Herford.**

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Der neue Kreis Minden-Lübbecke ist Rechtsnachfolger der Kreise Lübbecke und Minden.

(2) Hinsichtlich des

Zweckverbandes Stadt- und Kreiskrankenhaus Minden, Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden, der Stadt Petershagen und des Amtes Windheim, Zweckverbandes Sport- und Kulturzentrum Lübbecke, Zweckverbandes Erholungszentrum Aue-See, Zweckverbandes Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule für Minden-Ravensberg und Lippe, Zweckverbandes Müllbeseitigung im Kreis Lübbecke

gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Minden geht, soweit es in der Gemeinde Uffeln liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Kreis Herford über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Minden geht insoweit unentgeltlich auf den Kreis Herford über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in der Gemeinde Uffeln befinden.

(3) Der Kreis Herford stellt den Kreis Minden-Lübbecke von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Kreis Minden im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der Gemeinde Uffeln eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Kreises Minden findet nicht statt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Herford geht, soweit es in den dem Kreis Minden-Lübbecke zuzuordnenden Gebietsteilen der Stadt Löhne liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Kreis Minden-Lübbecke über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Herford geht insoweit unentgeltlich auf den Kreis Minden-Lübbecke über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den dem Kreis Minden-Lübbecke zuzuordnenden Gebietsteilen der Stadt Löhne befinden.

(3) Der Kreis Minden-Lübbecke stellt den Kreis Herford von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Kreis Herford im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den dem Kreis Minden-Lübbecke zuzuordnenden Gebietsteilen der Stadt Löhne eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Kreises Herford findet nicht statt.

§ 4

(1) Das im Bereich des neuen Kreises bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen ein-

heitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres, in Kraft.

(2) Das Recht des Kreises Minden tritt in der Gemeinde Uffeln mit der Neugliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt insoweit das Recht des Kreises Herford.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises Minden-Lübbecke gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Lübbecke als Hauptsatzung des neuen Kreises.

(4) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(5) Die von den Oberkreisdirektoren in Herford, Lübbecke und Minden aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen gelten — unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen — während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort.

(6) Im übrigen bleibt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von Gebühren und Steuern, die sich auf die Gemeinde Uffeln des Kreises Minden beziehen, ist der neue Kreis Minden-Lübbecke berechtigt oder verpflichtet.

(8) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Gebühren und Steuern, die sich auf die dem Kreis Minden-Lübbecke zuzuordnenden Gebietsteile der Stadt Löhne beziehen, ist der Kreis Herford berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

(1) Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

(2) Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Kreis Minden gilt in der Gemeinde Uffeln als Wohnsitz oder Aufenthalt im Kreis Herford.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Detmold, den 25. August 1972

Der Regierungspräsident

— GV. NW. 1972 S. 284.

Einzelpreis dieser Nummer 7,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.